



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gesundheit.soziales@ar.ch

Appenzell, 20. Mai 2026

Spitalverbund Appenzell A.Rh. (SVAR), Transformationsprojekt Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden zukommen lassen. Am 30. April 2026 gewährten Sie freundlicherweise eine Fristverlängerung.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden betreibt mit dem Spital Herisau ein für den Kanton Appenzell I.Rh. bedeutendes Grundversorgerspital. Dieses wohnortsnahe Akutspital stellt neben dem Zentrumsspital HOCH Health Ostschweiz in St.Gallen einen zentralen Pfeiler der stationären Gesundheitsversorgung der Innerrhoder Bevölkerung dar. Das Spital Herisau ist entsprechend auf der kantonalen Spitalliste Akutsomatik ARAISG aufgeführt und verfügt über einen Leistungsauftrag des Kantons Appenzell I.Rh..

Das psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA) erfüllt ebenfalls eine wichtige Funktion als Vollversorger im Bereich der psychiatrischen Versorgung. Den Kanton Appenzell I.Rh. hat dem PZA sowohl einen Leistungsauftrag für stationäre als auch ambulante Leistungen erteilt. Das PZA ist entsprechend auf der Spitalliste Psychiatrie AI aufgeführt.

Der Standeskommission ist es ein zentrales Anliegen, dass beide Kliniken ihre Leistungen auch künftig zuverlässig, bedarfsgerecht und in hoher Qualität erbringen. Sie schätzt die Bemühungen des Kantons Appenzell A.Rh., die Gesundheitsversorgung in der Region, insbesondere in der stationären Grundversorgung einschliesslich der Notfallversorgung, nachhaltig sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell A.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

EINGEGANGEN

3. u. April 2026

Thurgau 

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 28. April 2026

Nr. 231

Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR): Transformationsprojekt

Vernehmlassung

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Vernehmlassung zuhanden des Departementes für Gesundheit und Soziales des Kantons Appenzell Ausserrhoden wird genehmigt.
2. Mitteilung an (inkl. Missiv):
 - Zustellung extern
 - Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
 - Zustellung intern
 - Amt für Gesundheit
 - Departement für Finanzen und Soziales

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Bischofszell, 28. April 2026
Nr. 231

Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR): Transformationsprojekt

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision des Spitalverbundgesetzes (SVARG; bGS 812.11). Grundsätzlich übt der Kanton Thurgau grösste Zurückhaltung darin, sich zur Organisation der Spitäler in anderen Kantonen zu äussern. Da er aber vom Kanton Appenzell Ausserrhoden explizit eingeladen wurde, tut er dies ausnahmsweise.

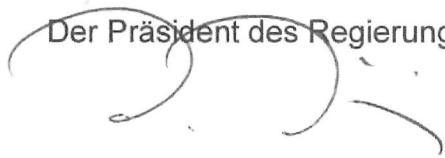
Aus Sicht des Kantons Thurgau ist nichts gegen das Revisionsanliegen einzuwenden. Die Führung des Akutspitals Herisau und des Psychiatrischen Zentrums AR in zwei eigenständigen privatrechtlichen Aktiengesellschaften unter dem Dach des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) erhöht die unternehmerische Flexibilität und stärkt die Verbundfähigkeit. Namentlich die privatrechtliche Anstellung des Personals in den beiden privatrechtlichen Tochtergesellschaften bringt grosse Vorteile gegenüber der heutigen Situation. Der Kanton Thurgau hat mit einer solchen Struktur positive Erfahrungen gemacht. Er führt die thurmed AG und darin die Spital Thurgau AG sowie weitere Tochtergesellschaften seit mehr als einem Vierteljahrhundert erfolgreich. Dabei erlässt der Regierungsrat die Eigentümerstrategie für die Muttergesellschaft und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates der thurmed AG. Die Muttergesellschaft ist dabei, im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage ebenfalls privatrechtlich organisiert.

Wir wünschen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden gutes Gelingen bei der Reorganisation seiner Spitallandschaft.

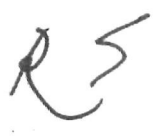
2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



From: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
To: Müller Mathias <mathias.mueller@ar.ch>
Subject: WG: Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG): Rückmeldung Gesundheitsdepartement St.Gallen [HIN secured]
Date: 19.03.2026 07:57:18 (+0000)

Von: Gesundheitsdepartement Kanton St.Gallen <info.gdgs@sg.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. März 2026 08:42
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Betreff: Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG): Rückmeldung Gesundheitsdepartement St.Gallen [HIN secured]

***** ACHTUNG EXTERNES E-MAIL *****

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Das Gesundheitsdepartement St.Gallen verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

Von: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. Februar 2026 13:45
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG) [Not secured by HIN]

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Unterlagen sind ab sofort unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Der Regierungsrat will mit der Teilrevision die spitalmedizinische Grundversorgung in Appenzell Ausserrhoden langfristig qualitativ hochstehend und finanziell tragbar sichern. Kern der Vorlage ist, dem Akutspital Herisau und dem Psychiatrischen Zentrum AR (PZA) in zwei eigenständige privatrechtliche Aktiengesellschaften unter dem Dach des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) zu führen. Damit kann unternehmerische Flexibilität ermöglicht werden.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Freitag, 15. Mai 2026, dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Auskunft zur Vorlage erteilt Mathias Müller, Departementssekretär (071 353 64 88; mathias.mueller@ar.ch).

Freundliche Grüsse
Monika Toppler
Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Monika Toppler, Leiterin
Telefon +41 71 353 65 94
monika.toppler@ar.ch

From: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
To: Müller Mathias <mathias.mueller@ar.ch>
Subject: WG: Vernehmlassung Kantonsgericht zum SVARG
Date: 10.04.2026 06:41:43 (+0000)

Von: Maj Pietro <pietro.maj@ar.ch>
Gesendet: Donnerstag, 9. April 2026 14:55
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Cc: Nordin Caroline <caroline.nordin@ar.ch>
Betreff: Vernehmlassung Kantonsgericht zum SVARG

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Nach Einsicht in die Unterlagen hat das Kantonsgericht keine Bemerkungen zur Teilrevision des SVAR anzubringen.

Beste Grüsse

Pietro Maj

Appenzell Ausserrhoden
Gerichtsbehörden
Kantonsgericht
Landsgemeindeplatz 2
9043 Trogen
www.ar.ch

Pietro Maj, Gesamtgerichtsschreiber
Tel. +41 71 343 63 87
pietro.maj@ar.ch

Von: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. Februar 2026 13:45
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Unterlagen sind ab sofort unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Der Regierungsrat will mit der Teilrevision die spitalmedizinische Grundversorgung in Appenzell Ausserrhoden langfristig qualitativ hochstehend und finanziell tragbar sichern. Kern der Vorlage ist, dem Akutspital Herisau und dem Psychiatrischen Zentrum AR (PZA) in zwei eigenständige privatrechtliche Aktiengesellschaften unter dem Dach des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) zu führen. Damit kann unternehmerische Flexibilität ermöglicht werden.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Freitag, 15. Mai 2026, dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Auskunft zur Vorlage erteilt Mathias Müller, Departementssekretär (071 353 64 88; mathias.mueller@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Monika Toppler

Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und Soziales

Departementssekretariat

Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

www.ar.ch

Monika Toppler, Leiterin

Telefon +41 71 353 65 94

monika.toppler@ar.ch

From: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
To: Müller Mathias <mathias.mueller@ar.ch>
Subject: WG: Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)
Date: 12.05.2026 06:45:48 (+0000)

Von: Mauerhofer Annika <annika.mauerhofer@ar.ch>

Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2026 07:52

An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Cc: Hüscher Manuel <manuel.huesser@ar.ch>; Maj Pietro <pietro.maj@ar.ch>

Betreff: Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision SVARG.

Hintergrund der geplanten Gesetzesanpassung sind in erster Linie politische Entscheidungen; das Obergericht verzichtet auf eine diesbezügliche Stellungnahme.

Zu den vorgesehenen rechtlichen Anpassungen haben wir keine Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Annika Mauerhofer

Appenzell Ausserrhoden
Gerichtsbehörden
Obergericht
Fünfeckpalast
9043 Trogen
www.ar.ch

RA lic. iur. Annika Mauerhofer
Co-Generalsekretärin / Gerichtsschreiberin

Direktwahl: +41 71 343 64 09
Gerichtskanzlei: +41 71 343 63 77
annika.mauerhofer@ar.ch

Von: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Gesendet: Donnerstag, 19. Februar 2026 13:45

An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Unterlagen sind ab sofort unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Der Regierungsrat will mit der Teilrevision die spitalmedizinische Grundversorgung in Appenzell Ausserrhoden langfristig qualitativ hochstehend und finanziell tragbar sichern. Kern der Vorlage ist, dem

Akutspital Herisau und dem Psychiatrischen Zentrum AR (PZA) in zwei eigenständige privatrechtliche Aktiengesellschaften unter dem Dach des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) zu führen. Damit kann unternehmerische Flexibilität ermöglicht werden.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Freitag, 15. Mai 2026, dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Auskunft zur Vorlage erteilt Mathias Müller, Departementssekretär (071 353 64 88; mathias.mueller@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Monika Toppler

Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und Soziales

Departementssekretariat

Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

www.ar.ch

Monika Toppler, Leiterin

Telefon +41 71 353 65 94

monika.toppler@ar.ch



Gemeinde
STEIN AR
Die Perle im Appenzellerland

Einwohnergemeinde Stein AR
Schachen 42, 9063 Stein AR
www.stein-ar.ch

Gemeindekanzlei
Olivia Schweizer
071 369 01 31
olivia.schweizer@stein.ar.ch

Departement
Gesundheit und Soziales

Per E-Mail an:
gesundheit.soziales@ar.ch

4. Juni 2026

Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Transformationsprojekt – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 haben Sie zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden eingeladen. Obwohl die Frist zur Stellungnahme am 15. Mai 2026 abgelaufen ist, erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme einzureichen.

Wir machen auf die folgenden Punkte aufmerksam:

- Der Handlungsbedarf im Gesundheitswesen wird anerkannt.
- Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Pendeuz zur Erarbeitung von Möglichkeiten zur Kostenreduzierung weiterhin besteht.
- Aus Sicht der Gemeinde ist zudem sicherzustellen, dass der Kanton seine Gesamtverantwortung im Gesundheitswesen auch künftig wahrnimmt.
- Die Vernehmlassungsantworten der Gemeindepräsidentenkonferenz AR werden unterstützt.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Stein AR

Petra Hanel Sturzenegger
Gemeindepräsidentin

Olivia Schweizer
Gemeindeschreiberin

From:
To:
Subject: WG: Transformationsprojekt Spitalverbund Appenzell-Ausserrhoden;
Vernehmlassung
Date:

Von: Räbsamen Armin <armin.raebsamen@waldstatt.ar.ch>

Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2026 17:14

An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Betreff: Transformationsprojekt Spitalverbund Appenzell-Ausserrhoden; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat aufgrund seines Sitzungsrhythmus erst von Vernehmlassungsverfahren in oben erwähnter Angelegenheit Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat Waldstatt schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Wir entschuldigen uns für die späte Mitteilung und danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Armin Räbsamen

Gemeindeverwaltung Waldstatt

Gemeindeschreiber, Leiter

Erbschaftsamt und

Grundbuchverwalter

WALDSTATT
bewegt sich

Gemeindekanzlei

Oberdorf 2

CH-9104 Waldstatt

Telefon +41 71 354 53 36

armin.raebsamen@waldstatt.ar.ch

www.waldstatt.ch





Per E-mail

gesundheit.soziales@ar.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Wald, 12. Mai 2026

Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Transformationsprojekt – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 laden Sie den Gemeinderat Wald AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 15. Mai 2026 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Stellungnahme der Gemeinde orientiert sich an der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz.

Gerne lassen wir Ihnen das Antwortformular und unsere nachfolgenden allgemeinen Bemerkungen zukommen.

Allgemeines

- Der Umbruch ist im ganzen Gesundheitswesen ersichtlich. Der Handlungsbedarf im SVAR wird seitens des Gemeinderats Wald AR anerkannt. Mit der Reorganisation kann nicht mehr zugewartet werden. Die Reorganisationsbestrebungen des Kantons werden unterstützt und an dieser Stelle verdankt.
- Nicht verkannt wird jedoch, dass mit einer Reorganisation die Herausforderungen nicht einfach gelöst sind:
 - Das Marktumfeld wird sich durch eine neue Organisationsform nicht ändern. Private machen überwiegend das, was rentiert. Der Rest verbleibt bei der öffentlichen Hand oder muss spezialfinanziert werden.
 - Der Kostendruck im Gesundheitswesen ist hoch und wird noch steigen. Daran ändert sich auch mit einer neuen Organisationsform nichts.
 - Die Vorhalteleistungen für Notfallsituationen müssen bereitgestellt und finanziert werden. Die Akutsomatik ist für die Bevölkerung wichtig und liegt im öffentlichen

- Interesse; die Betroffenheit ist auch emotional, da sie sich insbesondere auf ausserordentlichen Situationen bezieht.
- Die Ausbildung von medizinischem Fachpersonal muss gewährleistet bleiben und mitfinanziert werden.
 - Die Gesamtverantwortung für den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung liegt gemäss Kantonsverfassung und Gesundheitsgesetz bei der öffentlichen Hand. Der Kanton kann sich dieser Gesamtverantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auch durch eine Reorganisation nicht entziehen. Dem trägt das revidierte SVARG zu wenig Rechnung. Es braucht Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
 - Mit der geschützten Operationsstelle (GOPS) verfügt das Spital Herisau über eine Chance, da diese von nationalem Interesse ist. Es bedarf aber weiterhin und verstärkt einer überregionalen Spitalplanung zur Schärfung und Abstimmung der einzelnen Angebote im Sinne der Schaffung von Kompetenzzentren in nicht spezialisierten Bereichen. Nur so können die überregionalen Angebote optimiert und die notwendigen Fallzahlen erreicht werden.

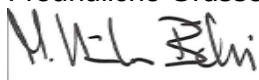
Zusammenfassend hält der Gemeinderat Wald AR fest, dass die Notwendigkeit einer Reorganisation des SVAR mitgetragen wird. Da die Gesamtverantwortung im Bereich Gesundheit per Kantonsverfassung und Gesetz bei der öffentlichen Hand verbleibt, bedarf es jedoch entsprechender Anordnungskompetenzen und Kontroll- bzw. Interventionsmöglichkeiten. Diesbezüglich besteht Überarbeitungsbedarf im vorliegenden SVARG (vgl. Antwortformular). Überdies ist die überregionale Spitalplanung mit Nachdruck weiter voranzutreiben.

Konkretes zum Gesetz

Vgl. Antwortformular.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



M. Hörler Böhi
Gemeinderat



M. Kessler
Gemeindeschreiberin

Beilage:

- Antwortformular Gesetz

Antwortformular

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR) - Gemeinderat Wald AR

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		
Art. 1 Rechtsform und Sitz		

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten. ³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung.	Antrag: Abs. 1^{bis} belassen (braucht es nach wie vor) Der Kanton muss den Leistungsauftrag, insbesondere der gemeinwirtschaftlichen Leistungen explizit formulieren (z. B. bezüglich Vorhalteleistungen und Ausbildung) und auch kontrollieren (vgl. auch nachfolgend Art. 5 und 6)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	Es ist nicht ersichtlich, was für eine "Gesundheitsversorgung" der Kanton gewährleisten will. Es fehlt eine qualitative Zweckumschreibung. Antrag: präzisieren
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.	Antrag: Art. 5 und 6 sind entsprechend der nachfolgenden Bemerkungen neu zu formulieren.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	Anträge: Der VR sollte aus mind. 5-7 Mitgliedern bestehen. Der Regierungsrat <u>muss</u> ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. Der Kanton ist und bleibt im Gesundheitswesen in der Gesamtverantwortung. Er kann sich faktisch und politisch nicht ganz aus dem operativen Bereich verabschieden. Er muss die Erfüllung des Auftrages überprüfen und kontrollieren. In der ARI AG - als analogem Beispiel - nimmt der RR auch im VR Einsitz.
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;	b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i> h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	Es kann nicht sein, dass der VR (ohne zwingende Beteiligung des RR) die ganze Unternehmensstrategie und damit die ganze Gesundheitspolitik bestimmt. Der Kanton bzw. der SVAR als Holding werden immer in der Verantwortung stehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat; l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR; m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen; v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i> v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	 ¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes ²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 10 Revisionsstelle		

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit. ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht (2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR;	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.		Antrag: Bst. b ergänzen "übt die Oberaufsicht über den SVAR <u>und vom SVAR beherrschten Unternehmen</u> aus."
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle;	Art. 12 muss mit den Änderungen in Art. 6 korrespondieren. Antrag: Bst. d belassen (braucht es nach wie vor) Der Kanton hat eine gesetzliche Aufgabe und bleibt damit in der Verantwortung. Antrag: Bst. e belassen Bst. f steht im Widerspruch zu Art. 5 und 6 (totale Freiheit des VR) Antrag: Bst. f ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> die vom VR ..."

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	Antrag: Bst. g ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> Beschlüsse des VR ..." Antrag: Bst. i ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> Beschlüsse des VR ..."
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	Frage: Warum soll Art. 13 aufgehoben werden? Wer beantragt Beschlüsse nach Art. 12? Welches Departement soll zuständig sein?

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht ⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR ⁶⁾ versichert.	Der SVAR stellt ein "Klumpenrisiko" dar. Wenn der SVAR aufgelöst würde, hätte dies substanzielle Auswirkungen auf die PKAR bzw. auf die angeschlossenen Betriebe.
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis	Art. 17 Aufgehoben.	

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.		
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	Antrag belassen: Kooperationen und deren finanziellen Auswirkungen sind in der Finanzplanung aufzuzeichnen Antrag: neuer Bst. f einfügen f) <u>die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Kosten;</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden ¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Titel Analog Art. 19 "Grundstücke, Bauten und Baurecht des Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden"

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen ¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. ² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 24 Darlehen ¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	Antrag: belassen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 26 Leistungsentschädigungen ¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.	Art. 26 Aufgehoben.	
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28		

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29 ¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1;	Hier kommt die Verantwortung des RR für die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung wieder (Widerspruch zu Art. 6.) Antrag: ergänzen " Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung, <u>der Vorhalteleistungen</u> und die Nutzung der Immobilien.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter; g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		Gleiche Formulierung (bisheriger SVAR) in allen nachfolgenden Bst. a) tritt der SVAR in die <u>den bisherigen SVAR</u> betreffenden Rechtsverhältnisse, ... b) gehen die Rechte und Pflichten <u>des bisherigen SVAR</u> gegenüber Dritten ... c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte <u>des bisherigen SVAR</u> wahr und ...
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt. ³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007¹²⁾ wird wie folgt geändert:¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten		

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.	

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁶⁾	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



GEMEINDE URNÄSCH
Gemeinderat

Dorfplatz 1, 9107 Urnäsch
erika.weiss@urnaesch.ar.ch
Telefon: 071 365 60 66

P.P. CH-9107 Urnäsch



A-PRIORITY

Email an: gesundheit.soziales@ar.ch
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 11. Mai 2026

**Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG);
Vernehmlassung - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch sich zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG) vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat Urnäsch schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden (GPARG) an und unterstützt deren Einschätzung vollumfänglich.

Zusammenfassend erachtet der Gemeinderat die vorgesehene Reorganisation des Spitalverbunds als notwendig und grundsätzlich zielführend. Gleichzeitig ist es aus Sicht des Gemeinderates zentral, dass klare Sicherungsmechanismen bestehen bleiben, der Kanton seine Rolle als Gewährleistungsträger aktiv wahrnimmt und transparente Steuerungs- sowie Kontrollinstrumente vorgesehen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine erhöhte unternehmerische Freiheit nicht zulasten der langfristigen Versorgungssicherheit der Bevölkerung geht.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Bemerkungen sowie die konkreten Anträge im Antwortformular der GPARG verwiesen.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES




Peter Kürsteiner
Gemeindepräsident


Erika Weiss
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Robert Diethelm
Tel. +41 71 898 89 75
robert.diethelm@heiden.ar.ch

Elektronisch

Departement Gesundheit und
Soziales
gesundheit.soziales@ar.ch

Heiden, 12. Mai 2026

Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 8. Mai 2026 eingehend mit der Vorlage befasst und teilt Ihnen gerne seine diesbezügliche Sichtweise mit.

Die vom Regierungsrat eingeschlagene Stossrichtung fusst auf der Annahme, dass der SVAR durch eine Verselbständigung des Akutspitals Herisau und des PZA wirtschaftlicher arbeiten kann. Diese Annahme mag zutreffen, ist jedoch mit erheblichen Risiken behaftet und nicht als gegeben zu betrachten.

Der Gemeinderat Heiden hält fest, dass die Gesamtverantwortung für den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung gemäss Kantonsverfassung und Gesundheitsgesetz bei der öffentlichen Hand liegt. Der Kanton kann sich dieser Verantwortung gegenüber der Bevölkerung nicht entziehen – auch nicht durch die vorliegende Reorganisation. Die Vorlage lässt insbesondere Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten vermissen, die zur Gewährleistung der umfassenden Versorgungssicherheit unabdingbar wären. Vielmehr wird einer weiteren Fragmentierung und Privatisierung der Anbieter das Wort geredet, die vielleicht funktioniert, die jedoch auch mit erheblichen Risiken verbunden ist.

Das Vorderland hat in der Vergangenheit erfahren müssen, wie rasch gesetzgeberische Massnahmen einen tiefgreifenden und kaum steuerbaren Wandel auslösen können. Die Schliessung des Spitals Heiden war aus unternehmerischer Sicht nachvollziehbar. Einen markanten Einbruch in der regionalen ambulanten Gesundheitsversorgung verhindert hat indes erst das rasche und entschiedene Wirken einer privaten Initiative.

An dieser Stelle ist ausdrücklich auch die Bereitschaft des Kantons zu erwähnen, diese Initiative zur Errichtung des Medizinischen Ambulatoriums in Heiden (MAiH) zu unterstützen.



Massgebend war dabei nicht die interne Organisation des SVAR, sondern der politische Wille, dem MAiH zum Durchbruch zu verhelfen.

Der Gemeinderat Heiden verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs. Er ist jedoch der Auffassung, dass der mit der Revision eingeschlagene Weg erhebliche Risiken birgt. Regierungs- und Kantonsrat wären gut beraten, auf ein umfassendes und vernetztes Gesundheitswesen für das Appenzellerland hinzuarbeiten, das in eine Ostschweizer Lösung eingebettet ist. Eine übergeordnete Planung der Gesundheitsversorgung über die Kantons Grenzen hinaus ist unabdingbar und sollte rasch und zielgerichtet angegangen werden. Regionale Initiativen sind dabei zu fördern und zu unterstützen, zumal sie dazu beitragen, die finanzielle Verantwortung breiter abzustützen.

Der Gemeinderat Heiden ermutigt den Regierungsrat, das Thema gemeinsam mit allen Akteuren nochmals aufzugreifen und Impulse für eine umfassende Gesundheitsversorgung im Appenzellerland und darüber hinaus zu entwickeln.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu leisten. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

Robert Diethelm
Gemeindepräsident

Marco Stübi
Gemeindeschreiber

Beschluss

Nr. 230-2025/26 – 28. April 2026

1.0 kantonale Vernehmlassungen (Gesetzesrevisionen etc.)

Vernehmlassung - Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG) (2026-149)

Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat einen Entwurf zum Thema **Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)** verabschiedet und das Departement Gesundheit und Soziales ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Unterlagen – bestehend aus Einladungsschreiben, Gesetzesentwurf, Synopse, erläuternder Bericht, Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.
- B. Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision des SVARG das Ziel, die spitalmedizinische Grundversorgung in Appenzell Ausserrhoden langfristig qualitativ hochstehend und finanziell tragbar zu sichern. Die Schweizer Spitallandschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Auch die Ostschweiz ist stark betroffen. Treiber dafür sind die Ambulantisierung, der Fachkräftemangel, hohe Investitionen sowie steigende regulatorische Vorgaben. Diese Entwicklungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf Spitäler. Kleinere Regionalspitäler sind besonders betroffen. In seiner heutigen Struktur stösst der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) an Grenzen und finanzielle Beteiligungen sind nicht möglich. Das schränkt die Handlungsfähigkeit des Spitalverbunds ein, erschwert die Weiterentwicklung und gefährdet langfristig dessen Fortbestand. Kern der Vorlage ist daher, dem Akutspital Herisau und dem Psychiatrischen Zentrum AR (PZA) unternehmerische Flexibilität zu ermöglichen.
- C. Die zur Vernehmlassung Eingeladenen werden ersucht, ihre Vernehmlassungen in elektronischer Form in Word-Datei bis **spätestens Freitag, 15. Mai 2026** dem Departement Gesundheit und Soziales per E-Mail an gesundheit.soziales@ar.ch, einzureichen.
- D. Der Gemeinderat Speicher hat an seiner Sitzung vom 11. März 2026, Beschluss Nr. 200-2025/26 entschieden, auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR zu warten und aufgrunddessen eine Entscheidung zu treffen (siehe Anhang).
- E. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR ist am 30. März 2026 eingegangen (siehe Anhang).

Antrag

Der Gemeinderat

- 1. prüft, ob und in welcher Form er sich zum Entwurf vernehmen lassen oder ob er darauf verzichten will.

Erwägungen/Diskussion

1. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit
 - a. auf eine Stellungnahme zu verzichten, oder
 - b. sich der vorliegenden Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz AR mit/ohne Ergänzung anzuschliessen.

Finanzmitbericht

--

Beschluss

Der Gemeinderat

1. schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom Montag, 30. März 2026 an.

Medienmitteilung: NEIN

Mitteilung mit Protokollauszug an

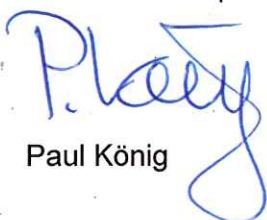
- gesundheit.soziales@ar.ch
- Kantonsräte der Gemeinde, inkl. Kopie Vernehmlassungsschrift der Gemeindepräsidienkonferenz AR, per Mail
- Akten

versandt am 4. Mai 2026

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Paul König



Michal Herzog

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

30. April 2026

**Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Transformationsprojekt
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 19. Februar 2026 laden Sie die Gemeinde Schönen Grund ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 15. Mai 2026 vernehmen zu lassen. Vielen Dank für die geschätzte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. hat für die Erarbeitung der Stellungnahme eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Hinter deren Ausführungen kann der Gemeinderat Schönen Grund einstimmig stehen. Wir übernehmen im Grundsatz die gleiche Haltung.

Die Gemeinde Schönen Grund unterstützt die Reorganisationsbestrebungen des Kantons. Dabei ist für uns weniger die konkrete Ausgestaltung der Reorganisation entscheidend als vielmehr ein gut funktionierendes Gesundheitswesen für unsere Bevölkerung. Es ist uns ein Anliegen, dass unseren Einwohnerinnen und Einwohnern auch künftig qualitativ hochstehende und gut erreichbare Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND



Thorsten Friedel
Gemeindepräsident



Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat

Christoph Kaufmann
Gemeindeschreiber
Tel. 071 343 78 75
E-Mail Christoph.Kaufmann@trogen.ar.ch

Herr Regierungsrat
Yves Noël Balmer
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Trogen, 1. Mai 2026

Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Transformationsprojekt; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzter Yves,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und Geschäftsordnung des Kantonsrates bis 15. Mai 2026 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen fristgerecht wie folgt Stellung:

- Der Umbruch ist im ganzen Gesundheitswesen ersichtlich. Der Handlungsbedarf im SVAR wird grundsätzlich anerkannt. Es braucht eine Anpassung des Systems. Jedoch ist aus unserer Sicht keine absolute Dringlichkeit gegeben.
- Das Prüfen von weiteren Möglichkeiten bzw. Lösungen erscheint wünschenswert. Aus unserer Sicht ist eine vorgängige Abstimmung mit dem HOCH, insbesondere Kantonsspital St. Gallen und den im Kanton Appenzell Ausserrhoden niedergelassenen Ärzten unumgänglich, um eine ganzheitliche und nachhaltige Lösung zu finden.
- Im Rahmen der Spitalschliessungen im Kanton St. Gallen (Spitäler Rorschach, Flawil sind bereits geschlossen, Altstätten per Mitte 2026) sowie auch beider Appenzell (Spitäler Appenzell und Heiden sowie weniger bedeutend Klinik am Rosenberg Heiden) besteht eine gewisse Verhandlungsmacht. Dies ist so, weil bei Kapazitätsengpässen im Kantonsspital St. Gallen wenig naheliegende Alternativen zur Verfügung stehen.
- Mit der genannten Reorganisation sind darüber hinaus die Herausforderungen nicht gelöst:
 - Das Marktumfeld wird sich durch eine neue Organisationsform nicht ändern. Private machen überwiegend das, was lukrativ ist. Der Rest verbleibt bei der öffentlichen Hand oder muss separat finanziert werden.

- Der Kostendruck im Gesundheitswesen ist hoch und wird noch weiter steigen. Daran ändert sich auch mit einer neuen Organisationsform nichts.
 - Es ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, das Feld noch mehr Privaten zu überlassen, was direkt dazu führt, dass das unverzichtbare Zentrumsspital in St. Gallen (HOCH) konkurrenziert wird. Die Ausserrhoder Regierung soll nicht vergessen, dass dieses Zentrum unter anderem auch für Patientinnen und Patienten aus dem Kanton AR mit z. B. erheblichen Verletzungen, einem Herzinfarkt oder Hirnschlag schlicht überlebensnotwendig ist. Aus der erwähnten gesteigerten Konkurrenz durch noch mehr privat betriebene Spitäler folgt, dass das Kantonsspital St. Gallen defizitärer betrieben sowie der Basispreis dort weiter ansteigen wird. Dies wird wiederum auch den Staatshaushalt von Appenzell Ausserrhoden belasten.
 - Die Vorhalteleistungen für Notfallsituationen im Kanton AR müssen – wenn diese nicht ausgelastet, aber aus regionalpolitischen Gründen wünschenswert sind – finanziert werden. Die Erhaltung Akutsomatik ist für die Bevölkerung sehr wünschenswert und liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Betroffenheit ist auch emotional, da sie sich insbesondere auf ausserordentliche Situationen bezieht.
 - Die Ausbildung von medizinischem Fachpersonal muss langfristig gewährleistet bleiben und mitfinanziert werden. Dies gilt insbesondere auch für Ärztinnen und Ärzte, welche sich zukünftig wiederum in der Region als Grundversorgende niederlassen werden.
- Die Gesamtverantwortung für den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung liegt gemäss Kantonsverfassung und Gesundheitsgesetz bei der öffentlichen Hand. Der Kanton kann sich dieser Gesamtverantwortung gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern auch durch eine Reorganisation nicht entziehen. Dem trägt das revidierte SVARG zu wenig Rechnung. Es braucht Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
 - Mit der geschützten Operationsstelle (GOPS) verfügt das Spital Herisau über eine Chance, da diese von nationalem Interesse ist. Allerdings kann das Weiterbestehen und der Betrieb in einer Notsituation auch durch andere Massnahmen als einem weiterbetriebenen Akutspital sichergestellt werden. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes wäre beispielsweise mit einem Dienstbarkeitsvertrag mit einer neuen Eigentümerin des Grundstücks sowie einer Vereinbarung über einen Notbetrieb z. B. mit dem benachbarten Kanton SG bzw. dessen Kantonsspital (HOCH) lösbar. Die GOPS stellt somit kein Argument für das zwingende Weiterbestehenlassen eines Akutspitals dar.
 - Es bedarf weiterhin und verstärkt einer überregionalen Spitalplanung zur Schärfung und Abstimmung der einzelnen Angebote im Sinne der Schaffung von Kompetenzzentren in nicht spezialisierten Bereichen. Nur so können die überregionalen Angebote optimiert und die notwendigen Fallzahlen erreicht werden.
 - Die Aktienmehrheit muss der Kanton innehalten. Es kann nicht sein, dass er diese aus seinen Händen gibt. Privatisieren im Sinne einer Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft ist grundsätzlich denkbar. Die Verantwortung und Steuerung muss aber jederzeit beim Kanton liegen.



- Die geplante Gesetzesänderung ermöglicht dem Regierungsrat eine umfassende Entscheidungsfreiheit sowie -macht. Um einen Verkauf der Betriebsgesellschaft (neue Aktiengesellschaften) zu gewähren, muss aber zwingend eine politische Abstimmung erfolgen. Die vorliegende Gesetzesänderung schafft Fakten, um die Legislative und das Volk umgehen zu können. Sie legt die Entscheidungsgewalt allein in die Hand der Regierung. Dies ist bei einem so zentralen Gut wie der Gesundheitsversorgung klar abzulehnen.

Konkrete Stellungnahmen und Kommentare sind im Antwortformular je Artikel direkt eingefügt. Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



GEMEINDERAT TROGEN

L. Roth
Gemeindepräsidentin

Ch. Kaufmann
Gemeindeschreiber



Antwortformular

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten.	Grundsätzlich ist zu fordern, dass die Unternehmen sich ausschliesslich im Rahmen der ihnen im Rahmen der gemeinsamen Spitalplanung erteilten stationären Leistungsaufträge bezüglich stationärer Leistungen betätigen dürfen. Stationäre Leistungserbringungen ausserhalb der erteilten Leistungsaufträge bergen die Gefahr eines Unterlaufens der Vorgaben der Spitalplanung. Somit kann dies – im Rahmen der grundsätzlich freien Spitalwahl und höher liegenden Referenztarife – dazu führen, dass eine medizinisch gut begründete Konzentration von spezialisierten Leistungen verunmöglicht wird. Damit steigt die Gefahr, dass Patientinnen und Patienten qualitativ schlechter versorgt werden. Zusätzlich müsste hier die stationäre sowie erweiterte ambulante Grundversorgung als zwingend zu erbringende Aufgabe der Unternehmen erwähnt werden. Mit erweiterten ambulanten Grundversorgungen sind Leistungen gemeint, welche aufgrund ihrer personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen und/oder aufgrund einer ungenügenden Abgeltung nicht oder nur erschwert in ausschliesslich ambulant tätigen Institutionen erbracht werden (können). Dies dient der Absicherung, dass eine solche (erweiterte) Grundversorgung nebst anderen Angeboten erbracht werden muss.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung. ⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	In diesem Zusammenhang muss zuhanden der ersten Lesung im Kantonsrat die folgende Frage beantwortet werden: Was passiert, wenn die AGs oder andere private Firmen, denen die Gebäude im Unterbaurecht übertragen wurden, neue Gebäude in der Höhe von mehreren Fr. 10 bis 100 Mio. erstellen und diese Gebäude im Rahmen eines vorzeitigen Heimfalls (ZGB Art. 779f und 779g) an den SVAR oder den Kanton zurückfallen? Wird dann eine auch nur teilweise Entschädigung der Gebäude fällig mit kantonaler finanzieller Haftung (SVAR als öffentlich-rechtliche Anstalt) bis Belastung (bei direktem Rückfall an den Kanton)? Und falls Ja, wie kann einem solchen Fall vorgebeugt werden, wenn insbesondere keine Einflussnahme z. B. auf überdimensionierte Bauprojekte durch eine durch den Kanton bzw. den SVAR gehalten Aktienmehrheit mehr möglich ist? Bzw. was passiert, wenn die private AG oder eine Firma, welche durch Kauf den operativen Betrieb übernommen hat, entgegen vertraglich Verpflichtung oder bei regulärer Kündigung eines solchen Vertrags (kaum 60 Jahre Laufzeit) keine Grundversorgung, sondern nur noch eine Spezialversorgung mehr anbieten will? Hier müsste zwingend auf Artikel 12 Abs. 1 Bst. i verwiesen werden, da zumindest eine regierungsrätliche Genehmigung vorliegen muss. Zudem müsste die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung genauer ausgeführt werden. Welche Distanzen bzw. Wegzeiten für welche Leistungen sind zumutbar? Dies gilt im weiteren Zusammenhang auch für Besuchende bzw. das soziale Umfeld, welches für die Genesung eine zentrale Rolle spielt.
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
1. Abschnitt: Leitung des SVAR ^(1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. ² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren.	Forderung: Hier soll die bisherige Formulierung beibehalten werden. Der Regierungsrat soll zumindest in dem Verwaltungsrat seiner öffentlich-rechtlichen Anstalt vertreten sein.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat; l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;	h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	Es muss zumindest festgelegt werden, dass nur wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungen erbracht werden dürfen. Insbesondere dürfen keine medizinisch nicht indizierten Behandlungen durchgeführt werden. Dies ist zwar für eine Abrechnung via KVG sowieso notwendig, soll aber hier nochmals ausdrücklich festgelegt werden, damit der Kanton eine eigene gesetzliche Grundlage hat, um einzuschreiten, wenn dies nicht eingehalten werden sollte.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i>	Dies und die Einhaltung von bundes- und kantonalrechtlichen Datenschutzvorgaben ist sinngemäss als Verpflichtung für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen festzuhalten. Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen; v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	u) <i>Aufgehoben.</i> v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden. Sozialpläne sollen sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen vorgeschrieben werden.
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ...	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden. Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden.
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 <i>Aufgehoben.</i>	Eine Verpflichtung für einen Anschluss an Gesamtarbeitsverträge soll für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden.
Art. 10 Revisionsstelle		

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit. ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht (2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR;	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.		Forderung: Bst. c ergänzen "übt die Oberaufsicht über den SVAR und vom SVAR beherrschten Unternehmen aus." Ergänzung: e) entscheidet abschliessend über Veräusserungen und Schliessungen von Unternehmen, sofern die Gewährleistung der stationären Grundversorgung beeinträchtigt werden könnte. Zu Gewährleistung der Grundversorgung siehe Vernehmlassungsantwort zu Art 2 Abs. 4.
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung;	d) <i>Aufgehoben.</i>	Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden. Eine Abgeltung von solchen gemeinwirtschaftlichen Leistungen soll – so weit von den bundes- und kantonalesetzlichen Vorgaben sowie von der Gleichbehandlung her möglich – an die Erbringung von Leistungen in der Grundversorgung geknüpft werden. Soweit diese Beschlüsse die Gewährleistung der Grundversorgung betreffen (könnten), soll der Kantonsrat abschliessend entscheiden (s. o. zu Art 11 Abs. 1 neuer Bst. e).
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...		
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge		

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht ⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR ⁶⁾ versichert.	
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons;	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.		
VI. Finanzen ^(VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i>	

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Hier müssen die Bedingungen für ein Unterbaurecht sowie einen vorzeitigen Heimfall samt Entschädigung klar festgelegt werden sowie Fragen dazu detailliert beantwortet werden (siehe Vernehmlassungsantwort zu Art. 2 Abs. 3).
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden ¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Hier müssen die Bedingungen für ein Unterbaurecht sowie einen vorzeitigen Heimfall samt Entschädigung klar festgelegt werden sowie Fragen dazu detailliert beantwortet werden (siehe Vernehmlassungsantwort zu Art. 2 Abs. 3).
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen ¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben.	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital.		

[illegible]

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	
Art. 26 Leistungsentschädigungen ¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden.	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.		
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes ¹⁰⁾ , dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes ¹¹⁾ .	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29		

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter; g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	Dies müsste sinngemäss auch für zukünftig verkaufte Unternehmen oder Teilen von diesen Anwendung finden.
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt. ³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG	

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen.	Ablehnung, so lange nicht eine gesetzlich festgeschriebene mehrheitliche Aktieneignerschaft beim Kanton liegt. Forderung Streichung: solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. Die Regierung hat abschliessend zu erklären, wie es aussieht, wenn die Gebäude im Baurecht an eine dritte private Firma abgegeben werden (z. B. sogenanntes «Sale-and-Leaseback»). Dann werden Mieten an die dritte Firma fliessen, welche damit Gelder der Zweckverwendung für das Gesundheitswesen entziehen kann. Dies widerspricht den Ausführungen in den Erläuterungen, sofern die Betreibergesellschaft sich weiterhin in mehrheitlichem Besitz des SVAR (Kanton) befindet. Forderung: Anschluss an Gesamtarbeitsverträge zwingend vorschreiben.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor.	Ablehnung, so lange nicht eine gesetzlich festgeschriebene mehrheitliche Aktieneignerschaft beim Kanton liegt. Forderung Streichung: solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. Forderung: Anschluss an Gesamtarbeitsverträge zwingend vorschreiben.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Gemeinderat

Protokollauszug

Sitzung vom Titel	21.04.2026 Kantonale Gesetze und Verordnungen - Teilrevision Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG) - Einladung zur Vernehmlassung	
Registratur	00 00.01	Staat, Volk, Behörden Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Kreisschreiben, Pflichtenhefte, Verträge und Vereinbarungen
Beschlussnummer	83/2026	
Geschäftsnummer	2020-189	
Geschäftsvorgang	-	

Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG) verabschiedet und das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, eine Vernehmlassung durchzuführen.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision des SVARG das Ziel, die spitalmedizinische Grundversorgung in Appenzell Ausserrhoden langfristig qualitativ hochstehend und finanziell tragbar zu sichern. Die Schweizer Spitallandschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Auch die Ostschweiz ist stark betroffen. Treiber dafür sind die Ambulantisierung, der Fachkräftemangel, hohe Investitionen sowie steigende regulatorische Vorgaben. Diese Entwicklungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf Spitäler. Kleinere Regionalspitäler sind besonders betroffen. In seiner heutigen Struktur stösst der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) an Grenzen und finanzielle Beteiligungen sind nicht möglich. Das schränkt die Handlungsfähigkeit des Spitalverbunds ein, erschwert die Weiterentwicklung und gefährdet langfristig dessen Fortbestand. Kern der Vorlage ist daher, dem Akutspital Herisau und dem Psychiatrischen Zentrum AR (PZA) unternehmerische Flexibilität zu ermöglichen.

- B. Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 wurde zur Vernehmlassung des Gesetzes über die Entlastung des Staatshaushalts und der dazugehörigen Verordnung mit Frist bis 15. Mai 2026 eingeladen. Die Unterlagen sind der Beilage zu entnehmen.
- C. Die Gemeindekanzlei hat das Ressort Gesundheit und Soziales mit E-Mail vom 2. April 2026 mit Frist bis 13. April 2026 zum Mitbericht eingeladen.

Beilagen:

- Begleitschreiben
- Erlassentwurf
- Synopse
- Erläuternder Bericht
- Antwortformular
- Antwortformular GPAR
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Präsentation Vernehmlassung SVARG

Erwägungen

1. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR vom 30. März 2026 präsentiert sich wie folgt:

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 laden Sie die Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 15. Mai 2026 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Stellungnahme wurde von einer Arbeitsgruppe der Gemeindepräsidienkonferenz vorbereitet:

- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Max Eugster, Gemeindepräsident Herisau
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Marlis Hörler-Böhi, Gemeindepräsidentin Wald
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidienkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen das Antwortformular und unsere nachfolgenden allgemeinen Bemerkungen zukommen. Allfällige Stellungnahmen der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Allgemeines

- Der Umbruch ist im ganzen Gesundheitswesen ersichtlich. Der Handlungsbedarf im SVAR wird seitens der GPAR anerkannt. Mit der Reorganisation kann nicht mehr zugewartet werden. Die Reorganisationsbestrebungen des Kantons werden unterstützt und an dieser Stelle verdankt.
- Nicht verkannt wird jedoch, dass mit einer Reorganisation die Herausforderungen nicht einfach gelöst sind:
 - Das Marktumfeld wird sich durch eine neue Organisationsform nicht ändern. Private machen überwiegend das, was rentiert. Der Rest verbleibt bei der öffentlichen Hand oder muss spezialfinanziert werden.
 - Der Kostendruck im Gesundheitswesen ist hoch und wird noch steigen. Daran ändert sich auch mit einer neuen Organisationsform nichts.
 - Die Vorhalteleistungen für Notfallsituationen müssen bereitgestellt und finanziert werden. Die Akutsonatik ist für die Bevölkerung wichtig und liegt im öffentlichen Interesse; die Betroffenheit ist auch emotional, da sie sich insbesondere auf ausserordentlichen Situationen bezieht.
 - Die Ausbildung von medizinischem Fachpersonal muss gewährleistet bleiben und mitfinanziert werden.
- Die Gesamtverantwortung für den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung liegt gemäss Kantonsverfassung und Gesundheitsgesetz bei der öffentlichen Hand. Der Kanton kann sich dieser Gesamtverantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auch durch eine Reorganisation nicht entziehen. Dem trägt das revidierte SVARG zu wenig Rechnung. Es braucht Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
- Mit der geschützten Operationsstelle (GOPS) verfügt das Spital Herisau über eine Chance, da diese von nationalem Interesse ist. Es bedarf aber weiterhin und verstärkt einer überregionalen Spitalplanung zur Schärfung und Abstimmung der einzelnen Angebote im Sinne der Schaffung von Kompetenzzentren in nicht spezialisierten Bereichen. Nur so können die überregionalen Angebote optimiert und die notwendigen Fallzahlen erreicht werden.

Zusammenfassend hält die GPAR fest, dass die Notwendigkeit einer Reorganisation des SVAR mitgetragen wird. Da die Gesamtverantwortung im Bereich Gesundheit per Kantonsverfassung und Gesetz bei der öffentlichen Hand verbleibt, bedarf es jedoch entsprechender Anordnungs Kompetenzen und Kontroll- bzw. Interventionsmöglichkeiten. Diesbezüglich besteht Überarbeitungsbedarf im vorliegenden SVARG (vgl. Antwortformular). Überdies ist die überregionale Spitalplanung mit Nachdruck weiter voranzutreiben.

Konkretes zum Gesetz

Vgl. Antwortformular.

Das ausgefüllte Antwortformular der Gemeindepräsidienkonferenz AR ist in der Beilage aufgeschaltet.

2. Der Ressortleiter Gesundheit und Soziales hat mit E-Mail vom 9. April 2026 mitgeteilt, dass sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR angeschlossen und in diesem Sinne auf ein Mitbericht verzichtet wird.
3. Aus Sicht des Gemeinderates greift die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR alle wesentlichen Punkte auf. Demnach sind keine Ergänzungen oder Präzisierungen notwendig. Auch betrifft diese Vorlage eher den Kanton und weniger die Gemeinden. Der Gemeinderat schliesst sich somit der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR an.

Beschluss

1. Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR in Ziff. 1 der Erwägungen zur Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG) an.

Protokollauszug an:

- Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau (sep. Mail an gesundheit.soziales@ar.ch)
- Ressort Gesundheit und Soziales (per Mail an alexander.betrice@walzenhausen.ar.ch)
- Akten

Medienmitteilung

Nein

Versand: 30. April 2026

Gemeinderat



Michael Litscher
Gemeindepräsident



Simon Schiess
Gemeindeschreiber

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Teufen, 24. April 2026

Teilrevision Gesetz über den Spitalverbund AR (SVAR); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Februar 2026 laden Sie die Gemeinden ein, sich in eingangs erwähnter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Anlässlich seiner letzten Sitzung hat sich der Gemeinderat eingehend mit den Unterlagen befasst und nimmt dazu gerne wie folgt Stellung:

Der tiefgreifende strukturelle Wandel im Gesundheitswesen ist klar erkennbar. Die im erläuternden Bericht dargestellten Herausforderungen – insbesondere Ambulantisierung, steigender Kostendruck, Fachkräftemangel sowie erhöhte regulatorische Anforderungen – sind nachvollziehbar und betreffen die regionale Versorgung unmittelbar. Der Handlungsbedarf beim Spitalverbund Appenzell Ausserrhodens (SVAR) wird ausdrücklich anerkannt. Die vorgeschlagene Reorganisation erscheint grundsätzlich sinnvoll und notwendig. Es ist richtig, die bestehenden Strukturen zu überprüfen und an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die entsprechenden Initiativen des Kantons werden daher unterstützt.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass eine strukturelle Neuausrichtung allein die bestehenden Herausforderungen nicht zu lösen vermag. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen bleiben unverändert. Wirtschaftlich attraktive Leistungen werden weiterhin primär durch private Anbieter erbracht, während weniger rentable Bereiche bei der öffentlichen Hand verbleiben oder zusätzlich finanziert werden müssen. Der Kostendruck ist strukturell bedingt und wird weiter zunehmen; eine neue Organisationsform kann daran nichts Grundsätzliches ändern. Die Sicherstellung von Vorhalteleistungen, insbesondere im Bereich der Notfallversorgung, bleibt eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Hand. Die Akut-somatik ist für die Bevölkerung von elementarer Bedeutung, auch im Hinblick auf ausserordentliche Lagen. Ebenso ist die Aus- und Weiterbildung von medizinischem Fachpersonal weiterhin sicherzustellen und entsprechend zu finanzieren.

Die Verantwortung für den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit sowie für die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung liegt gemäss Kantonsverfassung und Gesundheitsgesetz bei der öffentlichen Hand. Diese Verantwortung entfällt auch im Zuge einer Reorganisation nicht. Aus Sicht der Gemeinde wird diesem Umstand im vorliegenden Gesetzesentwurf noch unzureichend Rechnung getragen. Es ist sicherzustellen, dass dem Kanton wirksame Steuerungs-, Kontroll- und Interventionsinstrumente zur Verfügung stehen, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die bisherigen Stabilisierungsbeiträge auf CHF 11.5 Mio. belaufen. Der vorgesehene Transformationsprozess ist konsequent unter Einbezug Dritter sowie durch den Ausbau regionaler Kooperationen voranzutreiben. Die daraus zu entwickelnde Strategie muss darauf ausgerichtet sein, dass künftig keine oder zumindest nicht mehr vollständig durch den Kanton zu tragenden Defizitbeiträge erforderlich sind.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Investitionen in die Infrastruktur anstehen. Die geschätzten Investitionsvolumen von bis zu CHF 150 Mio. für das Akutspital sowie CHF 38 Mio. für das Psychiatrische Zentrum Appenzell (PZA) sind nur dann zu gewähren, wenn die Finanzierung der entsprechenden Darlehen gesichert ist, eine klare strategische Ausrichtung der betroffenen Gesellschaften vorliegt und die wirtschaftliche Tragbarkeit nachvollziehbar ausgewiesen werden kann.

Mit der geschützten Operationsstelle am Spital Herisau besteht eine Chance von überregionaler, teilweise auch nationaler Tragweite. Diese gilt es gezielt zu nutzen und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig ist eine verstärkte überregionale Spitalplanung erforderlich, um Leistungsangebote besser zu koordinieren, zu schärfen und Kompetenzzentren – auch ausserhalb hochspezialisierter Bereiche – zu entwickeln. Nur so können Synergien genutzt und die notwendigen Fallzahlen erreicht werden.

Zusammenfassend wird die vorgeschlagene Reorganisation des SVAR als notwendig erachtet und kann grundsätzlich mitgetragen werden. Angesichts der fortbestehenden Gesamtverantwortung der öffentlichen Hand besteht jedoch Anpassungsbedarf im Gesetzesentwurf, insbesondere hinsichtlich klarer Steuerungs- und Anordnungs Kompetenzen sowie wirksamer Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten. Zudem ist die überregionale Spitalplanung konsequent voranzutreiben.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesrevision wird auf das beiliegende Antwortformular verwiesen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verweisen im Übrigen auf die Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz AR vom 30. März 2026.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN



Reto Altherr
Gemeindepräsident



Marcel Aeple
Gemeindeschreiber

Beilagen
Antwortformular

Antwortformular Gemeinde Teufen

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **812.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS <u>812.11</u>) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		

¹⁾ KV (bGS 111.1)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten. ³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung.	Mehr Effizienz, wirtschaftliche Stabilität und unternehmerische Flexibilität können wir grundsätzlich unterstützen. Die Strukturänderung kann sich auf die Versorgungsqualität und den öffentlichen Auftrag im positiven, wie auch im negativen Sinne auswirken. Die Transformation ist mit der nötigen Sorgfalt anzugehen. Die wirtschaftliche Tragbarkeit der beiden Unternehmen hängt massgeblich von einem rentablen Angebotsmix ab, in welchem auch die Grundversorgung abgedeckt werden soll. Die kantonalen und regionalen spitalmedizinischen Kompetenzen sollen dabei stark in die Beurteilung zur Trägerschaft, Strategie und den geeigneten Standort einfließen. Das Entgelt soll von unabhängigen Dritten beurteilt werden, damit von Beginn weg die Rechnungslegung zu Vollkosten erfolgt und damit das Entgelt keine verdeckten Subventionen beinhaltet.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.	Art. 5 und 6 sind entsprechend der nachfolgenden Bemerkungen neu zu formulieren.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	Antrag: Der Regierungsrat muss ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. Der Kanton ist und bleibt im Gesundheitswesen in der Gesamtverantwortung. Er kann sich faktisch und politisch nicht ganz aus dem operativen Bereich verabschieden. Er muss die Erfüllung des Auftrages überprüfen und kontrollieren.
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest;	Es kann nicht sein, dass der VR (ohne zwingende Beteiligung des RR) die ganze Unternehmensstrategie und damit die ganze Gesundheitspolitik bestimmt. Der Kanton bzw. der SVAR als Holding werden immer in der Verantwortung stehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnisgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärztschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnisgabe an den Regierungsrat; l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;	d) <i>Aufgehoben.</i> h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	Dass die Handlungskompetenz beim SVAR-Verwaltungsrat bzw. beim Regierungsrat liegt, wird von uns unterstützt. Die unternehmerische Handlungsfähigkeit bleibt infolge der geringeren politischen Einflussnahme so gewährleistet.
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 Aufgehoben.	Die bestehenden, etablierten Prozesse werden mit der Privatisierung neu beurteilt und optimiert. Das Effizienzsteigerungsprogramm und der damit verbundene Kulturwandel kann in diesem Transformationsprozess zu personellen Herausforderungen und finanziellen Mehrbelastungen führen. Dieser Wandel ist mit der nötigen Sorgfalt anzugehen (Kostendruck, Arbeitsplatzsicherheit, Motivation, Personalbindung, Fachkräftegewinnung etc.). Demgegenüber bestehen Chancen. Mit den neu positionierten Angeboten können die Attraktivität für die Patientinnen und Patienten sowie das Fachpersonal steigen. Die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen dürfen sich nicht verschlechtern.

²⁾ PG (bGS 142.21)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit. ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht (2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR;	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	

³⁾ bGS 612.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.		Antrag: Bst. b ergänzen "übt die Oberaufsicht über den SVAR <u>und vom SVAR beherrschten Unternehmen</u> aus."
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	Art. 12 muss mit den Änderungen in Art. 6 korrespondieren. Antrag: Bst. d belassen (braucht es nach wie vor) Der Kanton hat eine gesetzliche Aufgabe und bleibt damit in der Verantwortung. Antrag: Bst. e belassen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	Bst. f steht im Widerspruch zu Art. 5 und 6 (totale Freiheit des VR) Antrag: Bst. f ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> die vom VR ..." Antrag: Bst. g ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> Beschlüsse des VR ..." Antrag: Bst. i ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> Beschlüsse des VR ..."
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	Frage: Warum soll Art. 13 aufgehoben werden? Wer beantragt Beschlüsse nach Art. 12? Welches Departement soll zuständig sein?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...		
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR⁶⁾ versichert.	Der SVAR stellt ein "Klumpenrisiko" dar. Wenn der SVAR aufgelöst würde, hätte dies substanzielle Auswirkungen auf die PKAR bzw. auf die angeschlossenen Betreibe.

⁴⁾ bGS 811.1

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS 142.213)

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen;	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	Antrag: neuer Bst. f einfügen f) <u>die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Kosten;</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.		
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i>	

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden ¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen ¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		
Art. 24 Darlehen ¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen;	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i>	Wo sinnvoll soll der SVAR weiterhin Zentrale Dienste anbieten und so Synergien für die beiden Aktiengesellschaften schaffen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	Antrag: belassen
Art. 26 Leistungsentschädigungen ¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 27 Rechnungsführung		

⁹⁾ KVG (SR 832.10)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes ¹⁰⁾ , dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes ¹¹⁾ .	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29		

¹⁰⁾ bGS 612.0

¹¹⁾ bGS 612.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter; g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten;	Hier kommt die Verantwortung des RR für die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung wieder (Widerspruch zu Art. 6.) Antrag: ergänzen " Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung, <u>der Vorhalteleistungen</u> und die Nutzung der Immobilien.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein;		Gleiche Formulierung (bisheriger SVAR) in allen nachfolgenden Bst.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegen- über Dritten sowie das Eigentum an den Betriebs- einrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkan- tonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbe- reich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwal- tungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotations- kapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn ge- genüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfi- nanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt. ³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapital- kosten an den SVAR.	¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben. ³ Die in der Staatsrechnung geäußnete Spezialfinan- zierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zu- gunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Un- ternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfäl- lige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG	

¹²⁾ bGS 811.1

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR abgeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik ¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS 142.3)



Gemeinderat

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon +41 71 354 54 40

www.herisau.ch

E-Mail

Datum

EINGEGANGEN

29. April 2026

G E M E I N D E H E R I S A U

Departement Gesundheit und Soziales des
Kantons Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

27. April 2026 / Bg

Teilrevision Spitalverbundgesetz (SVARG, bGS 812.11)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG; bGS 812.11) will der Regierungsrat die spitalmedizinische Grundversorgung in Appenzell Ausserrhoden langfristig qualitativ hochstehend und finanziell tragbar sichern. Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) ist seit mehreren Jahren mit grossen finanziellen und organisatorischen Herausforderungen konfrontiert, welche sich auch entsprechend auf die finanzielle Situation des Kantons auswirken.

Mit der Teilrevision des SVARG soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche dem SVAR verbindliche Kooperationen mit anderen Leistungserbringern ermöglicht. Sie soll dem SVAR im Weiteren die nötigen Handlungsspielräume verschaffen, um auf die dynamischen Entwicklungen im Gesundheitswesen zu reagieren. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung Dritter am Akutspital Herisau oder am Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA) bis hin zu deren vollständiger Übernahme durch einen anderen Leistungserbringer. Dadurch kann die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt und gleichzeitig die finanzielle Belastung für den Kanton reduziert werden.

Erwägungen

Allgemeine Erwägungen

Mit rund 700 Angestellten gehören die beiden Betriebe (Akutspital und PZA) zu den grössten Arbeitgebern in der Gemeinde Herisau. Damit haben sie nicht nur für die Gesundheitsversorgung der Gemeinde bzw. der weiteren Region eine grosse Bedeutung, sondern noch mehr eine volkswirtschaftliche Relevanz für die ganze Region. Sei dies als Arbeitgeberin einer Vielzahl an Arbeitsplätzen verschiedenster Berufsgruppen, sei dies als Auftraggeberin bzw. Teil einer substanziellen indirekten Wertschöpfungskette gegenüber einer Vielzahl an regionalen Unternehmen. Ein möglichst nachhaltiger Bestand dieser wichtigen Betriebe als Teil der Versorgungsinfrastruktur im Kanton muss denn auch im Interesse des Kantons und der Gemeinden liegen. Dies gilt ebenso für die Gemeinde Herisau als Standortgemeinde.



Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass beide Betriebe mit einem geschickt gewählten, angemessenen Angebot und einer guten patienten- und angestelltenorientierten Führung auf Dauer erfolgreich sein können. Er anerkennt die bestehenden Herausforderungen des Regierungsrates bzw. des Spitalverbundes, sich in diesem Markt zu behaupten. Er kommt jedoch nicht umhin auch festzustellen, dass ein Teil der heutigen Herausforderungen – insbesondere in den bestehenden Liegenschaften der Betriebe – hausgemacht ist, indem zu lange zu wenig oder falsch in den Unterhalt und die nötige technische Ausrüstung investiert wurde, was zu einem grossen Nachholbedarf geführt hat.

Für den Gemeinderat ist angesichts der Herausforderungen der mit der Teilrevision gewählte Schritt nachvollziehbar und richtig. Mit dieser Reorganisation sind die Herausforderungen aber nicht einfach gelöst.

Durch die neue Organisation wird sich das Marktfeld nicht ändern. Private Anbieter machen überwiegend das, was zu Gewinnen führt. Der Rest verbleibt bei der öffentlichen Hand oder muss spezialfinanziert werden. Die Vorhalteleistungen für Notfallsituationen müssen bereitgestellt und finanziert werden. Die Akutsomatik ist für die Bevölkerung wichtig und liegt im öffentlichen Interesse; die Betroffenheit ist auch emotional, da sie sich insbesondere auf ausserordentliche Situationen bezieht. Zudem muss die Ausbildung von medizinischem Fachpersonal gewährleistet bleiben und mitfinanziert werden. Das schweizerische Gesundheitswesen sollte grundsätzlich fachlich und zahlenmässig selber in der Lage sein, das nötige Fachpersonal bereit zu stellen.

Die Gesamtverantwortung für ein funktionierendes und sichergestelltes Gesundheitswesen liegt gemäss Kantonsverfassung und Gesundheitsgesetz bei der öffentlichen Hand. Der Kanton kann sich ihr gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern durch die vorliegende Revision nicht entziehen. Es braucht Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dem trägt der vorliegende Entwurf zu wenig Rechnung.

Nach Überzeugung des Gemeinderates gehört zum Akutspital Herisau die geschützte Operationsstelle (GOPS) der Armee. Mit diesem "Paket" ergeben sich Pflichten und Chancen, da es zumindest teilweise von regionalem, wenn nicht nationalem Interesse ist. Der Gemeinderat warnt davor, gerade in der heute sicherheitspolitisch unsichereren Zeit eine solche effiziente und effektive Institution durch kurzsichtige eigennützige Entscheide zu gefährden. Gleichzeitig ist auch die überregionale Spitalplanung verstärkt weiterzuführen zur Schärfung und Abstimmung der einzelnen Angebote im Sinne auch der Schaffung von Kompetenzzentren für nicht spezialisierte Bereiche. In beiden Bereichen ist Sicherheit nur im Verbund sinnvoll und für die Steuerzahlenden günstig zu erhalten.

Der Gemeinderat trägt die Notwendigkeit der Reorganisation des SVAR mit. Da die Gesamtverantwortung im Gesundheitswesen aber bei der öffentlichen Hand bleibt, bedarf es den entsprechenden Anordnungs-kompetenzen sowie Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten. Diesbezüglich besteht Überarbeitungsbedarf beim vorliegenden Entwurf. Die überregionale Spitalplanung ist weiterzutreiben und der Bestand der beiden Institutionen in Herisau zu festigen.



Zum vorliegenden Entwurf der Teilrevision:

Die Detailstellungen erfolgen mit dem zur Verfügung gestellten Antwortformular.

Bei Fragen steht Ihnen Gemeindepräsident Max Eugster gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Max Eugster
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber

Beilage

- Antwortformular Entwurf Teilrevision

Antwortformular

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR) - Stellungnahme Gemeinderat Herisau

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **812.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS <u>812.11</u>) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		

¹⁾ KV (bGS 111.1)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten. ³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung.	Antrag: Abs. 1^{bis} belassen (braucht es nach wie vor) Der Kanton muss den Leistungsauftrag, insbesondere der gemeinwirtschaftlichen Leistungen explizit formulieren (z. B. bezüglich Vorhalteleistungen und Ausbildung) und auch kontrollieren (vgl. auch nachfolgend Art. 5 und 6)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	Es ist nicht ersichtlich, was für eine "Gesundheitsversorgung" der Kanton gewährleisten will. Es fehlt eine qualitative Zweckumschreibung. Antrag: präzisieren
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.	Antrag: Art. 5 und 6 sind entsprechend der nachfolgenden Bemerkungen neu zu formulieren.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	Antrag: Der Regierungsrat <u>muss</u> ein Mitglied in den Verwaltungsrat (VR) delegieren. Der Kanton ist und bleibt im Gesundheitswesen in der Gesamtverantwortung. Er kann sich faktisch und politisch nicht ganz aus dem operativen Bereich verabschieden. Er muss die Erfüllung des Auftrages überprüfen und kontrollieren. In der ARI AG - als analogem Beispiel - nimmt der RR auch im VR Einsitz.
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;	b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i> h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	Es kann nicht sein, dass der VR (ohne zwingende Beteiligung des RR) die ganze Unternehmensstrategie und damit die grosse Teile der kantonalen Gesundheitspolitik bestimmt. Der Kanton bzw. der SVAR als Holding werden immer in der Verantwortung stehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR; m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 Aufgehoben.	
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.		

²⁾ PG (bGS 142.21)

³⁾ bGS 612.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht (2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	Antrag: Bst. b ergänzen "übt die Oberaufsicht über den SVAR <u>und der vom SVAR beherrschten Unternehmen</u> aus."
Art. 12 Regierungsrat		Art. 12 muss mit den Änderungen in Art. 6 korrespondieren.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; ^{f^{bis}}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;	Antrag: Bst. d belassen (braucht es nach wie vor) Der Kanton hat eine gesetzliche Aufgabe und muss damit in der Verantwortung bleiben. Antrag: Bst. e belassen, Der Kanton muss sich in diesem Bereich engagieren, ohne dies bleiben die Vorhalteleistungen und die Ausbildung des nötigen Personals nicht sichergestellt. Bst. f steht im Widerspruch zu Art. 5 und 6 (totale Freiheit des VR) Antrag: Bst. f ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> die vom VR ..." Antrag: Bst. g ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> Beschlüsse des VR ..."

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	Antrag: Bst. i ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> Beschlüsse des VR ..."
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	Frage: Warum soll Art. 13 aufgehoben werden? Wer beantragt Beschlüsse nach Art. 12? Welches Departement soll zuständig sein?
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu.		

⁴⁾ bGS 811.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR⁶⁾ versichert.	Antrag auf Ergänzung:: <u>Die Angestellten des SVAR sowie der vom SVAR beherrschten Unternehmen sind bei der Pensionskasse AR versichert.</u> Der SVAR stellt ein "Klumpenrisiko" dar. Wenn der SVAR aufgelöst würde, hätte dies substanzielle Auswirkungen auf die PKAR bzw. auf die angeschlossenen Betriebe.
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS 142.213)

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	Antrag: neuer Bst. f einfügen f) <u>die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Kosten;</u> Begründung siehe Bemerkung zu Art. 14 Abs. 1 Bst e
VI. Finanzen (vi.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden		Titel Analog Art. 19 "Grundstücke, Bauten und Baurecht des Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden"

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen		

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben.	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. ² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		
Art. 24 Darlehen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	Antrag: belassen Begründung siehe Bemerkung zu Art. 14 Abs. 1 Bst e
Art. 26 Leistungsentschädigungen	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.		
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.		

⁹⁾ KVG (SR 832.10)

¹⁰⁾ bGS 612.0

¹¹⁾ bGS 612.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29 ¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1;	Hier kommt die Verantwortung des RR für die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung wieder (Widerspruch zu Art. 6.) Antrag: ergänzen " Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung, <u>der Vorhalteleistungen</u> und die Nutzung der Immobilien.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt:		Gleiche Formulierung (bisheriger SVAR) in allen nachfolgenden Bst.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		a) tritt der SVAR in die <u>den bisherigen SVAR</u> betreffenden Rechtsverhältnisse, ... b) gehen die Rechte und Pflichten <u>des bisherigen SVAR</u> gegenüber Dritten ... c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte <u>des bisherigen SVAR</u> wahr und ...
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt.	¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		

¹²⁾ bGS 811.1

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR abgeschlossen.	

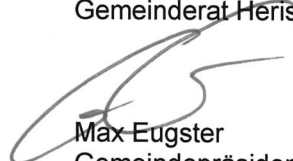
Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR abgeschlossen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik ¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS 142.3)

Herisau, 24. April 2026

Gemeinderat Herisau

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Max Eugster', written over the printed name.

Max Eugster
Gemeindepräsident

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Thomas Baumgartner', written over the printed name.

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber

From: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
To: Müller Mathias <mathias.mueller@ar.ch>
Subject: WG: Vernehmlassung
Date: 24.04.2026 16:31:08 (+0000)

Von: Ritter Remo <remo.ritter@reute.ar.ch>

Gesendet: Freitag, 24. April 2026 11:44

An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Betreff: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Reute dankt Ihnen für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Teilrevision des Spitalverbundsgesetzes.

Er verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich vollumfänglich derjenigen der Gemeindepräsidienkonferenz vom 30. März 2026 an.

Freundliche Grüsse



Gemeindeverwaltung Reute

Remo Ritter

Gemeindeschreiber

Dorf 19

9411 Reute

Tel. +41 71 898 82 61

Mail: remo.ritter@reute.ar.ch

www.reute.ch

Gemeinderat

St. Gallerstrasse 9 Telefon 071 878 70 24
9038 Rehetobel AR www.rehetobel.ch
monika.graf@rehetobel.ar.ch

Per Mail

gesundheit.soziales@ar.ch
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Rehetobel, 22. April 2026

**Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden - Stellungnahme
Gemeinde Rehetobel**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 laden Sie die Gemeinde Rehetobel ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 15. Mai 2026 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Gemeinderat Rehetobel verzichtet auf das Ausfüllen des Antwortformulars und unterbreitet Ihnen stattdessen nachfolgend seine allgemeinen Bemerkungen.

1. Grundsätzliche Beurteilung: Notwendigkeit der Reform vs. fehlende Verbindlichkeit

Der Gemeinderat anerkennt den tiefgreifenden Wandel der Spitallandschaft und den damit verbundenen wirtschaftlichen Druck. Der Geschäfts- und Finanzbericht 2025 des SVAR verdeutlicht mit seinem desaströsen Ergebnis die existenzbedrohende Lage des Verbunds in seiner jetzigen Struktur. Eine Reform ist unumgänglich, um die Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.

Wir kritisieren jedoch die mangelnde finanzielle Verbindlichkeit der Vorlage. Im erläuternden Bericht wird offen eingestanden, dass die Höhe künftiger Kapitalerhöhungen durch den Kanton zum jetzigen Zeitpunkt «nicht bezifferbar» sei. Für uns als Gemeinde bleibt unklar, welche konkreten finanziellen Risiken langfristig auf den Steuerzahler zukommen, da die Revision primär eine strukturelle Hülse schafft, ohne eine belastbare wirtschaftliche Trendwende mit Zahlen zu belegen.

2. Fokus Vorderland: Vernetzung statt Fixierung auf Herisau (Art. 2 SVARG)

Für die Bevölkerung von Rehetobel ist die geografische Nähe und die medizinische Kompetenz des Kantonsspitals St. Gallen entscheidend. Wir begrüssen daher die Aufnahme einer «vernetzten» Gesundheitsversorgung in den Zweckartikel des SVAR.

Die Vernetzung darf aber kein Lippenbekenntnis bleiben. Wir fordern, dass die neue unternehmerische Freiheit (Art. 2 Abs. 4) prioritär für verbindliche strategische Allianzen über den Kanton hinaus genutzt wird und allen Kantonsbewohnern zugutekommt, anstatt die begrenzten Ressourcen in einen teuren Alleingang am Standort Herisau zu investieren.

3. Lehren aus anderen Kantonen (Governance & Finanzen)

Der [Expertenbericht zur Solothurner Spitäler AG \(2024\)](#) zeigt auf, dass eine Aktiengesellschaft (AG) allein kein Garant für wirtschaftliche Stabilität ist. Dort entstanden trotz AG-Struktur seit 2006 massive strukturelle Defizite und Unklarheiten in der Rollentrennung zwischen Politik und Betrieb.

Wir fordern, dass die im Gesetz verankerte «wirtschaftliche Tragbarkeit» durch eine klare Eignerstrategie und eine transparente Finanzierung abgesichert wird, um eine schleichende Defizitdeckung durch den Kanton zu Lasten der Steuerzahler zu verhindern.

4. Personal und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 35/36)

Der Gemeinderat unterstützt die Umwandlung der Dienstverhältnisse in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse (Art. 35/36). Dies ist eine zwingende Voraussetzung, damit die neuen AGs im harten Wettbewerb um Fachkräfte flexibel agieren und den im Regierungsprogramm identifizierten Fachkräftemangel aktiv bekämpfen können.

5. Vernehmlassung im Kontext zum Regierungsprogramm 2024–2027

Das Regierungsprogramm nennt die steigenden Gesundheitskosten als wichtigstes Anliegen der Bevölkerung. Der dort vorgesehene Zeitplan (Analyse bis 2027, Massnahmen bis 2035) steht im krassen Widerspruch zur aktuellen finanziellen Notlage des SVAR. Das Versprechen einer finanziellen Entlastung der Bevölkerung bleibt in der SVARG-Revision ohne Fundament. Wenn der Kanton die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen nicht beziffern kann, ist das Ziel einer Entlastung der Prämien- und Steuerzahler nicht glaubwürdig adressiert.

Wir warnen davor, die Revision als rein formale Umwandlung zu vollziehen. Ohne Korrektur der strategischen Prioritäten auf einen klaren Fokus der Gesundheitskosteneindämmung, wird das Ziel des Regierungsprogramms verfehlt.

6. Kritik an der Desinvestitionsstrategie im Vorderland

Das private Medizinische Ambulatorium (MAIH) in Heiden beweist, dass ambulante Angebote im Vorderland erfolgreich und geschätzt betrieben werden können. Während das neue Gesetz die Bewirtschaftung von Bauten im Interesse der Gesundheitsversorgung und ambulante Leistungen ausserhalb von Spitalstrukturen vorsieht, plant der Kanton gleichzeitig den Verkauf der Liegenschaft in Heiden. Ein Verkauf wäre ein strategischer Fehler. Der SVAR sollte die Liegenschaft Heiden als operativen Stützpunkt für die gesetzlich geforderte «vernetzte Versorgung» behalten und Kooperationen mit erfolgreichen privaten Akteuren (wie dem MAIH) prüfen, statt sich infrastrukturell vollständig aus dem Vorderland zurückzuziehen.

7. Zentrale Widersprüche und konkretisierte Forderungen

Der Gemeinderat Rehetobel stellt fest, dass die Vorlage zwar richtige Analysen enthält, aber in der Umsetzung den eigenen strategischen Zielen teilweise widerspricht. Um diese Widersprüche aufzulösen, stellen wir zwei Forderungen:

I. Haltesignal beim Verkauf der Liegenschaft Heiden (Moratorium)

- **Forderung:** Wir fordern ein Verkaufs-Moratorium für die Spital-Liegenschaft Heiden. Ein Verkauf darf erst geprüft werden, wenn die neue Spitalstrategie der SVAR-Unternehmen operativ etabliert ist.
- **Begründung:** Ein vorzeitiger Verkauf wäre ein unumkehrbares Signal des Rückzugs aus dem Osten des Kantons. Wir fordern vom Regierungsrat ein klares Bekenntnis zum Gleichgewicht der Gesundheitsversorgung im gesamten Kanton – und nicht nur am Standort Herisau. Die Liegenschaft Heiden muss als strategische Reserve für die im Gesetz geforderte «vernetzte Versorgung» und für ambulante Kooperationsmodelle (MAIH) erhalten bleiben. Ein Verkauf widerspricht dem Ziel einer flächendeckenden, bedarfsgerechten Versorgung.

II. Vorlage eines belastbaren Businessplans vor der Kantonsratsdebatte

- **Forderung:** Der Regierungsrat muss bis zur ersten Lesung im Kantonsrat einen detaillierten Businessplan vorlegen, der über die rein organisatorische Umwandlung hinausgeht.
- **Begründung:** Die Aussage im erläuternden Bericht, wonach künftige Kapitalerhöhungen «nicht bezifferbar» seien, ist angesichts der desaströsen Finanzlage (Abschluss 2025) für die Gemeinden und Steuerzahler nicht akzeptabel. Wir wollen wissen, wie die AG-Struktur die strukturellen Defizite konkret beheben soll, um die versprochene «finanzielle Tragbarkeit» zu erreichen. Ohne Zahlen bleibt die «finanzielle Entlastung» der Bevölkerung ein leeres Versprechen des Regierungsprogramms.

Der Gemeinderat Rehetobel verzichtet auf das Ausfüllen des Antwortformulars und schliesst sich der Stellungnahme der GPAR vom 30. März 2026.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Rehetobel

Urs Rohner
Gemeindepräsident

Monika Graf
Gemeindeschreiberin

Antwortformular

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Der Gemeinde Hundwil ist es ein zentrales Anliegen, dass der Notfalldienst, die Geburtenabteilung sowie die allgemeine Gesundheitsversorgung in Herisau weiterhin gewährleistet bleiben und der ausserrhodischen Bevölkerung dauerhaft Zugang dazu besteht. Zudem muss der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Oberaufsicht über die Notfallversorgung sicherstellen. Von besonderer Bedeutung ist, dass das GOPS (unterirdisches Operationsspital für Krisensituationen) zwingend in seiner heutigen Funktion erhalten bleibt und die überregionale Spitalplanung dringend vorangetrieben wird. Darüber hinaus stützt sich die Gemeinde auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i>	

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten. ³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung. ⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. ² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;	b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i> h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR; m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen; v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	u) <i>Aufgehoben.</i> v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ...	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes ²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung.		

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit. ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht (2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.		
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht		

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR⁶⁾ versichert.	
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden		

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen		

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. ² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		
Art. 24 Darlehen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	
Art. 26 Leistungsentschädigungen	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.		
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden.		

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29 ¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt.	¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

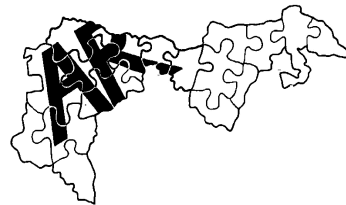
Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Per E-mail

gesundheit.soziales@ar.ch

Departement Gesundheit und
Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Teufen, 30. März 2026

**Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Transformationsprojekt –
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 laden Sie die Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 15. Mai 2026 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Stellungnahme wurde von einer Arbeitsgruppe der Gemeindepräsidienkonferenz vorbereitet:

- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Max Eugster, Gemeindepräsident Herisau
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Marlis Hörler-Böhi, Gemeindepräsidentin Wald
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidienkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen das Antwortformular und unsere nachfolgenden allgemeinen Bemerkungen zukommen. Allfällige Stellungnahmen der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Allgemeines

- Der Umbruch ist im ganzen Gesundheitswesen ersichtlich. Der Handlungsbedarf im SVAR wird seitens der GPAR anerkannt. Mit der Reorganisation kann nicht mehr zugewartet werden. Die Reorganisationsbestrebungen des Kantons werden unterstützt und an dieser Stelle verdankt.
- Nicht verkannt wird jedoch, dass mit einer Reorganisation die Herausforderungen nicht einfach gelöst sind:

- Das Marktumfeld wird sich durch eine neue Organisationsform nicht ändern. Private machen überwiegend das, was rentiert. Der Rest verbleibt bei der öffentlichen Hand oder muss spezialfinanziert werden.
- Der Kostendruck im Gesundheitswesen ist hoch und wird noch steigen. Daran ändert sich auch mit einer neuen Organisationsform nichts.
- Die Vorhalteleistungen für Notfallsituationen müssen bereitgestellt und finanziert werden. Die Akutsomatik ist für die Bevölkerung wichtig und liegt im öffentlichen Interesse; die Betroffenheit ist auch emotional, da sie sich insbesondere auf ausserordentlichen Situationen bezieht.
- Die Ausbildung von medizinischem Fachpersonal muss gewährleistet bleiben und mitfinanziert werden.
- Die Gesamtverantwortung für den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung liegt gemäss Kantonsverfassung und Gesundheitsgesetz bei der öffentlichen Hand. Der Kanton kann sich dieser Gesamtverantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auch durch eine Reorganisation nicht entziehen. Dem trägt das revidierte SVARG zu wenig Rechnung. Es braucht Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
- Mit der geschützten Operationsstelle (GOPS) verfügt das Spital Herisau über eine Chance, da diese von nationalem Interesse ist. Es bedarf aber weiterhin und verstärkt einer überregionalen Spitalplanung zur Schärfung und Abstimmung der einzelnen Angebote im Sinne der Schaffung von Kompetenzzentren in nicht spezialisierten Bereichen. Nur so können die überregionalen Angebote optimiert und die notwendigen Fallzahlen erreicht werden.

Zusammenfassend hält die GPAR fest, dass die Notwendigkeit einer Reorganisation des SVAR mitgetragen wird. Da die Gesamtverantwortung im Bereich Gesundheit per Kantonsverfassung und Gesetz bei der öffentlichen Hand verbleibt, bedarf es jedoch entsprechender Anordnungskompetenzen und Kontroll- bzw. Interventionsmöglichkeiten. Diesbezüglich besteht Überarbeitungsbedarf im vorliegenden SVARG (vgl. Antwortformular). Überdies ist die überregionale Spitalplanung mit Nachdruck weiter voranzutreiben.

Konkretes zum Gesetz

Vgl. Antwortformular.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz AR:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle

Beilage:

- Antwortformular Gesetz

Kopie an:

- Alle Gemeindepräsidien AR

Antwortformular

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR) - **Stellungnahme GPAR** (30.3.2026)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten. ³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung.	Antrag: Abs. ^{1bis} belassen (braucht es nach wie vor) Der Kanton muss den Leistungsauftrag, insbesondere der gemeinwirtschaftlichen Leistungen explizit formulieren (z. B. bezüglich Vorhalteleistungen und Ausbildung) und auch kontrollieren (vgl. auch nachfolgend Art. 5 und 6)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	Es ist nicht ersichtlich, was für eine "Gesundheitsversorgung" der Kanton gewährleisten will. Es fehlt eine qualitative Zweckumschreibung. Antrag: präzisieren
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.	Antrag: Art. 5 und 6 sind entsprechend der nachfolgenden Bemerkungen neu zu formulieren.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	Antrag: Der Regierungsrat <u>muss</u> ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. Der Kanton ist und bleibt im Gesundheitswesen in der Gesamtverantwortung. Er kann sich faktisch und politisch nicht ganz aus dem operativen Bereich verabschieden. Er muss die Erfüllung des Auftrages überprüfen und kontrollieren. In der ARI AG - als analogem Beispiel - nimmt der RR auch im VR Einsitz.
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;	b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i> h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	Es kann nicht sein, dass der VR (ohne zwingende Beteiligung des RR) die ganze Unternehmensstrategie und damit die ganze Gesundheitspolitik bestimmt. Der Kanton bzw. der SVAR als Holding werden immer in der Verantwortung stehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR; m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 Aufgehoben.	
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.		

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht ^(2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	Antrag: Bst. b ergänzen "übt die Oberaufsicht über den SVAR <u>und vom SVAR beherrschten Unternehmen</u> aus."
Art. 12 Regierungsrat		Art. 12 muss mit den Änderungen in Art. 6 korrespondieren.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; ^{f^{bis}}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;	Antrag: Bst. d belassen (braucht es nach wie vor) Der Kanton hat eine gesetzliche Aufgabe und bleibt damit in der Verantwortung. Antrag: Bst. e belassen Bst. f steht im Widerspruch zu Art. 5 und 6 (totale Freiheit des VR) Antrag: Bst. f ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> die vom VR ..." Antrag: Bst. g ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> Beschlüsse des VR ..."

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	Antrag: Bst. i ergänzen "genehmigt <u>im Rahmen der Finanzkompetenz</u> Beschlüsse des VR ..."
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	Frage: Warum soll Art. 13 aufgehoben werden? Wer beantragt Beschlüsse nach Art. 12? Welches Departement soll zuständig sein?
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu.		

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR⁶⁾ versichert.	Der SVAR stellt ein "Klumpenrisiko" dar. Wenn der SVAR aufgelöst würde, hätte dies substanzielle Auswirkungen auf die PKAR bzw. auf die angeschlossenen Betreibe.
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		
Art. 18		

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	Antrag: neuer Bst. f einfügen <u>f) die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Kosten;</u>
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden		Titel Analog Art. 19 "Grundstücke, Bauten und Baurecht des Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden"

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen		

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. ² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		
Art. 24 Darlehen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	Antrag: belassen
Art. 26 Leistungsentschädigungen	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.		
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.		

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29 ¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1;	Hier kommt die Verantwortung des RR für die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung wieder (Widerspruch zu Art. 6.) Antrag: ergänzen " Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung, <u>der Vorhalteleistungen</u> und die Nutzung der Immobilien.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt:		Gleiche Formulierung (bisheriger SVAR) in allen nachfolgenden Bst.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebs-einrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkan-tonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbe-reich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwal-tungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotations-kapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		a) tritt der SVAR in die <u>den bisherigen SVAR</u> betref-fenden Rechtsverhältnisse, ... b) gehen die Rechte und Pflichten <u>des bisherigen SVAR</u> gegenüber Dritten ... c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte <u>des bishe-rigen SVAR</u> wahr und ...
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn ge-genüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfi-nanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrho- den wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wert- mässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentli- chen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Ar- beitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung be- troffene Personal sehen die Statuten eine angemes- sene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR ange- schlossen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik ¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 13. April 2026
Traktandum Nr. 25
Beschlussnummer 90

6.2 Gesetze, Vorschriften
Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Transformationsprojekt; Einladung zur Vernehmlassung

Sachlage

Der Gemeinderat Lutzenberg wird vom Departementsvorsteher Soziales, Yves Noël Balmer, wie folgt zur Vernehmlassung eingeladen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden verabschiedet und das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, eine Vernehmlassung durchzuführen.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision des SVARG das Ziel, die spitalmedizinische Grundversorgung in Appenzell Ausserrhoden langfristig qualitativ hochstehend und finanziell tragbar zu sichern. Die Schweizer Spitallandschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Auch die Ostschweiz ist stark betroffen. Treiber dafür sind die Ambulantisierung, der Fachkräftemangel, hohe Investitionen sowie steigende regulatorische Vorgaben. Diese Entwicklungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf Spitäler. Kleinere Regionalspitäler sind besonders betroffen. In seiner heutigen Struktur stösst der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) an Grenzen und finanzielle Beteiligungen sind nicht möglich. Das schränkt die Handlungsfähigkeit des Spitalverbunds ein, erschwert die Weiterentwicklung und gefährdet langfristig dessen Fortbestand. Kern der Vorlage ist daher, dem Akutspital Herisau und dem Psychiatrischen Zentrum AR (PZA) unternehmerische Flexibilität zu ermöglichen.

Die Unterlagen – bestehend aus Erlassentwurf samt Synopse, erläuterndem Bericht, Antwortformular und Liste der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens **Freitag, 15. Mai 2026**, dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Mathias Müller, Departementssekretär, zur Verfügung (Telefon 071 353 64 88; mathias.mueller@ar.ch).

Freundliche Grüsse
Yves Noël Balmer, Vorsteher



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Erwägungen

Der Erlassentwurf samt Synopse und erläuterndem Bericht liegen elektronisch bei.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Der Gemeinderat verzichtet auf das Erstellen einer Vernehmlassungsantwort.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Gesundheit und Soziales, als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch

Versandt: 17. April 2026

Gemeinderat Lutzenberg


Rudolf Gantenbein
Gemeindepräsident




Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

Per E-Mail

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
gesundheit.soziales@ar.ch

Schwellbrunn, 8. April 2026

**Kantonale Vernehmlassung zum Gesetz über den Spitalverbund Appenzell
Ausserrhoden: Teilrevision (SVARG) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Schwellbrunn hat an seiner letzten Sitzung die Vernehmlassung zum Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Teilrevision SVARG, behandelt und beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn



Walter Raschle, Gemeindepräsident



Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Kopie an

- Kantonsrat Walter Raschle
- Kantonsrat Peter Frischknecht
- Akten

Protokoll Auszug vom 23. März 2026

Traktandum Nr. 148b

Vernehmlassung der Gemeinde Gais | Teilrevision Spitalverbundgesetz (SVARG)

Der Regierungsrat schlägt mit der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden eine Anpassung der Organisationsstruktur des SVAR vor. Ziel der Vorlage ist es, dem Spitalverbund mehr unternehmerische Flexibilität zu ermöglichen und damit die langfristige Sicherung der Gesundheitsversorgung zu unterstützen.

Einschätzung der Gemeinde

Die Gemeinde Gais anerkennt die Herausforderungen, mit denen sich Regionalspitäler heute konfrontiert sehen, insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels und des zunehmenden wirtschaftlichen Drucks im Gesundheitswesen.

Die vorgesehene Ausgliederung des Akutspitals Herisau und des Psychiatrischen Zentrums in eigenständige Aktiengesellschaften sowie die damit verbundene stärkere unternehmerische Ausrichtung werden jedoch kritisch beurteilt. Insbesondere die Möglichkeit, Unternehmen oder Betriebsteile zu veräussern oder zu schliessen, wirft Fragen hinsichtlich der langfristigen Sicherstellung der regionalen Gesundheitsversorgung auf.

Aus Sicht der Gemeinde ist zentral, dass auch künftig eine verlässliche und qualitativ hochstehende Grundversorgung für die Bevölkerung des Kantons gewährleistet bleibt. Die entsprechende Verantwortung des Kantons sollte daher klar und verbindlich geregelt bleiben.

Zudem erscheint es wichtig, dass bei strukturellen Veränderungen die Transparenz gegenüber Bevölkerung und Gemeinden gewährleistet wird und die Auswirkungen auf Personal, Infrastruktur und Versorgung sorgfältig geprüft werden.

Schlussfolgerung

Die Gemeinde Gais kann die Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich nachvollziehen, sieht jedoch Klärungsbedarf hinsichtlich der langfristigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung sowie der zukünftigen Rolle des Kantons.

Die entsprechenden Rahmenbedingungen sollten im Gesetz bzw. im Rahmenvertrag klar und verbindlich festgelegt werden.

Namens des Gemeinderates Gais



Ernst Koller
Gemeindepräsident



Roland Lüssmann
Gemeindeschreiber

Gabriela Wirth Barben
Kantonsrätin
Höhenweg 2c
9042 Speicher

071 222 05 47
gabriela.wirth@hin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
gesundheit.soziales@ar.ch

9042 Speicher, 11. Mai 2026

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung der Teilrevision des Gesetzes Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG); Transformationsprojekt

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 laden Sie uns ein, zur Teilrevision des Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden Gesetzes (SVARG), Transformationsprojekt, Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Vorbemerkung

Die PU AR möchten der Vernehmlassung einen allgemeinen Gedanken und ein Zitat von Giovanni Maio, Inhaber des Lehrstuhls für Medizinethik an der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg, voranstellen. Das Zitat beschreibt treffend das Dilemma, in welchem wir uns befinden.

«Ein Gesundheitswesen ist Teil des Sozialsystem unserer Gesellschaft. Ein Teil unseres Reichtums wird in das Gesundheitswesen investiert, zum Wohle aller. Eine Gesundheitsindustrie hingegen ist Teil des Wirtschaftssystems. Kapitaleigner investieren in diese Gesundheitsindustrie, und sie erwarten Rendite, zum Wohle weniger. Beides gleichzeitig kann man nicht haben, denn die Ziele dieser beiden Systeme widersprechen sich fundamental.»

Giovanni Maio «Geschäftsmodell Gesundheit. Wie der Markt die Heilkunst abschafft»¹

In der ganzen Herleitung der Notwendigkeit der Gesetzesrevision wird immer vom Markt gesprochen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein freier Markt im Gesundheitswesen überhaupt funktionieren kann, handelt es sich doch nicht um eine Ware «Gesundheit», sondern um Menschen, die in Not sind und um ärztliche Hilfe ersuchen und sich eine Linderung ihrer Beschwerden erhoffen.

¹ <https://www.suhrkamp.de/buch/giovanni-maio-geschaeftsmodell-gesundheit-t-9783518465141>

Der Kanton Appenzell A.Rh. soll seine Rolle nicht als Profit-Center definieren und Aufgaben ausschliesslich als Kostenstellen empfinden. Die Gesundheitsversorgung ist ein wichtiges Gut für die Standortqualität von Appenzell A.Rh. und der Ostschweiz. Ein Abbau der Dienstleistungen – insbesondere im Alltag von Menschen mit physischen und psychischen Krankheiten, von älteren Mitmenschen oder werdenden Eltern – muss gut überlegt sein. Die Schweiz hat das teuerste Gesundheitswesen von Europa und trotzdem schliessen öffentlich-rechtliche Spitäler in der Ostschweiz aus finanziellen Gründen. Das System ist selbst zum Patienten geworden!

Sicher ist: Egal welche zukünftige Rechtsform gewählt wird und wer die politische, strategische oder operative Verantwortung hat – es braucht Verantwortungsbewusstsein, Gestaltungswille und Leidenschaft, um den SVAR in eine Zukunft zu führen! Ansonsten verlieren wir nicht nur Millionen Franken, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in einen lebenswerten Kanton.

Genau dieses Vertrauen wurde mit der letzten Änderung des Spitalverbundgesetzes und der Streichung der Standorte, mit den bekannten Folgen, bereits strapaziert. Wir wünschen uns deshalb bereits frühzeitig eine klare Kommunikation zu den wahrscheinlichsten Optionen und ob dazu auch eine Privatisierung mit abgespecktem Angebot oder die Schliessung des Spitals Herisau gehören. *Gouverner, c'est prévoir.*

Die Vorlage lässt offen, wie die Grundversorgung künftig sichergestellt wird. Das ist aus Sicht der PU AR nicht akzeptabel. Die PU AR sieht in drei wesentlichen Punkten Klärungsbedarf:

1. Fehlende Benennung der tatsächlichen Absichten

Der erläuternde Bericht ist in sich logisch aufgebaut, die genaue Absicht des Revisionsanliegens wird aber nicht dargelegt. Deshalb bestreitet die PU AR die Vorlage, weil diese suggeriert, dass die Spitäler resp. das Gesundheitswesen für eine Grundversorgung der Bevölkerung nach den gleichen Regeln der Privatwirtschaft geführt werden können. Die Schlüsse gehen von der Annahme aus, dass eine Privatisierung der einzig gangbare Weg ist und der Kanton Geld sparen wird. Dazu müssen Akutspital Herisau und PZA zuerst in eine AG umgewandelt werden.

«Die Vernehmlassungsvorlage sieht daher vor, dass der SVAR mit Genehmigung des Regierungsrates seine Aktien des Akutspital Herisau AG ganz oder teilweise veräussern kann» (S. 20/34 oben).

Eine Trennung der beiden Einheiten kann Sinn machen und eine Zusammenarbeit mit Synergiepotential kann in gewissen Bereichen trotzdem aufrechterhalten werden. Mit der möglichen Veräusserung des Akutspitals Herisau und des Psychiatrischen Zentrums AR (PZA) würde der Kanton aber die finanzielle Verantwortung auf einen Privaten abwälzen und die Einflussnahme auf Qualität und bedarfsgerechte Versorgung verlieren.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Politik der längerfristigen Sicherstellung der Gesundheitsversorgung die Regierung aktuell verfolgt. Der Entscheid der Regierung z. B., die Spitalliegenschaft in Heiden zu Gunsten eines einmaligen und daher nicht nachhaltigen Gewinns zu veräussern, obwohl der Kanton 1992 unentgeltlich zum Regionalspital Heiden gekommen ist, lässt die Frage offen, wie die Gesundheitsversorgung im Vorderland sichergestellt werden kann. Hätten nicht Private die Initiative übernommen, wäre eine massive Versorgungslücke entstanden. Hier fehlt eine klare Strategie und es kann der Eindruck entstehen, dass kurzfristige ökonomische Entwicklungen stärker gewichtet werden als langfristige strategische gesundheitspolitische Überlegungen. Dies scheint uns wenig zukunftsfähig.

2. Fragen zur Versorgungssicherheit für die Bevölkerung von Appenzell A.Rh.

Es wird dem SVAR attestiert, dass er in einzelnen Bereichen für den Kanton und die angrenzenden Regionen teilweise versorgungsrelevant ist. Trotzdem wird in diesem Zusammenhang immer wieder die Formulierung «aber

nicht unverzichtbar» (S. 3, 6, 7, 14) nachgeschoben. Was soll damit zum Ausdruck gebracht werden? Richtig erkannt wird, dass der SVAR als Arbeitgeber und als Ausbildungsstätte wichtig ist. Wie sollen wir sonst dem Fachkräftemangel entgegenreten?

Ein Akutspital muss Leistungen für die Patientinnen und Patienten einer Region anbieten wie z.B. ein 24h-Notfall, eine Intensivstation, Fachgebiete, die niemals kostendeckend sind. Deshalb ist ein Akutspital weder mit einer Rehabilitation oder einem Pflegeheim vergleichbar, geschweige denn, mit einem Industriebetrieb. Wie Vorhalteleistungen in Zukunft angeboten und abgegolten werden sollen, wird im ganzen Gesetzesentwurf nicht thematisiert. In der Wirtschaft können durch Maschinen Arbeiter eingespart werden. Wenn ein Spital aber neue Behandlungsmethoden anwendet oder neue Geräte anschafft, braucht es trotz KI und Robotik zusätzliche Fachkräfte, die diese bedienen können. Die Problematik der Wirtschaftlichkeit hat Mascha Madörin, eine Schweizer Gesundheitsökonomin, treffend beschrieben:

«Die Ökonomie des Gesundheitswesens befasst sich schon lange mit diesem Thema. Aber die ökonomische Begründung, wieso ein Gesundheitswesen in einer bestimmten Art und Weise reguliert werden soll, hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Das ist am sichtbarsten bei der Frage, was denn eigentlich unter ‘Wirtschaftlichkeit’ respektive ‘wirtschaftlicher Effizienz’ zu verstehen und wie sie zu verwirklichen sei»

Madörin M: Ökonomisierung des Gesundheitswesens – Der Kostendruck auf das Gesundheitswesen und auf die Pflege; Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)²

Ein spezielles Anliegen für die PU AR sind die Leistungen des PZA. Es übernimmt eine wichtige Rolle. Psychische Erkrankungen nehmen zu, eine gute Behandlung erspart der Gesellschaft viele Kosten. Psychisch Kranke sind sehr vulnerabel und es gilt dabei noch mehr, dass mit ihnen kaum Geld verdient werden kann. Trotzdem sind diese Leistungen enorm wichtig, wertvoll und angesichts der langen Wartezeiten ein grosses Bedürfnis.

Für die PU AR ist klar, dass die Frage der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung des Kantons Appenzell A.Rh. prioritär ist und der Regierungsrat diese Verantwortung wahrnehmen muss. Dabei stellt sich die Frage, wo und durch wen diese Versorgung angeboten wird. Das kann für uns weiterhin der SVAR unter der bisherigen Unternehmensstruktur resp. der öffentlich-rechtlichen Eigentümerschaft, aber auch ein privater Anbieter oder eine ausserkantonale Institution sein. Die möglichen Optionen müssen aber klar benannt werden.

3. Fragen zu möglichen Zusammenschlüssen und Attraktivität für eine Übernahme des Akutspitals Herisau

Ein zentrales Revisionsanliegen besteht in der Kooperation mit anderen Leistungsanbietern. Eine Kooperation ist zwar auch mit dem geltenden Recht möglich, neue Kooperationen mit finanzieller Beteiligung sollen aber hiermit ermöglicht werden. In den Kapiteln 2.b «Entwicklung in der Ostschweizer Spitallandschaft» und 4.

«Herausforderung für den SVAR» wird darauf hingewiesen, dass auf wirtschaftlicher Ebene ein «hoher Margendruck und ungenügende Profitabilität zu beobachten» seien. Für Investitionen sei eine EBITDA von mehr als 5 % notwendig. Mit der Verselbständigung des SVAR 2012 musste dieser auch für die Immobilien aufkommen, welche zum Teil in einem schlechten Zustand sind (Akutspital Herisau). Wie beschrieben war es dem SVAR seit seiner Verselbständigung nicht möglich, schwarze Zahlen zu schreiben und «rentabel» zu sein. Dazu kommt mit der Listung der Berit-Klinik auf der Spitalliste, dass die lukrative Orthopädie kaum noch in Herisau stattfindet und damit ein Einkommen weggefallen ist. So wird auf Seite 7 die Unrentabilität korrekt analysiert:

² https://www.zhaw.ch/storage/gesundheit/institute-zentren/ipf/%C3%BCber_uns/studie-mad%C3%B6rin-%C3%B6konomisierung-gesundheitswesen-version-215-zhaw-gesundheit.pdf

«...unterfinanzierte Tarife in der Grundversicherung, den Wegfall profitabler Bereiche (Orthopädie) an private Mitbewerber, die tiefe Fallschwere, den tiefen Anteil an privatversicherten Patienten und nicht kostendeckende Tarife im ambulanten Bereich.»

Mit der HOCH-Gruppe könnten sich die Regionalspitäler oder Gesundheitszentren so positionieren, dass sie bei komplexen Fällen die Nachversorgung sicherstellen. Damit könnten Betten im hochspezialisierten Zentrumsspital schneller frei gemacht und unkomplizierte Fälle auch weiterhin in Herisau behandelt werden. Ob diese Kooperation möglich und sinnvoll wäre, obliegt nicht unserer Verantwortung.

Wir stellen uns angesichts dieser Ausgangslage die Frage, wer überhaupt Interesse an einer Kooperation haben würde und welche Bedingungen und Garantien gelten würden. Dem Ziel, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Akutspitals Herisau langfristig gestärkt werden soll, können wir zustimmen. Dabei kann es sein, dass ein anderer privater oder öffentlicher Anbieter mehr von einem selbstfinanzierten Betrieb des Akutspitals Herisau und des PZA verstehen würde. Medizinische Wunderheilungen sind dokumentiert und noch mehr überliefert worden. Vielleicht gilt dies auch für den Patienten SVAR und die medizinische Spitalversorgung von Appenzell Ausserrhoden.

Ungeachtet der Zukunft des SVAR ist der Ansatz mit der «Einigung der Ostschweizer Kantone über gemeinsame Planungen in allen Bereichen der Spitalversorgung» der richtige Ansatz und muss weitergeführt werden.

Lösungsansätze

Bei der Behandlung der Vorlage und der Diskussionen war es uns ein Anliegen, nicht auf der operativen Ebene mit konkreten Verbesserungsvorschlägen für eine bessere Rentabilität einzugreifen. Dies ist Sache der Unternehmensführung und des Regierungsrats. Dabei ist uns auch bewusst, dass unser Kanton und der SVAR die Vorgaben von Bern erfüllen muss und die Tarife nicht kostendeckend sind. Dies kann nur in Bern gelöst werden. Trotzdem haben wir in unserem föderalen System einen gewissen Handlungsspielraum.

Eine Gesetzesrevision unter dem Motto eine «*wirtschaftlich* tragbare Gesundheitsversorgung von **hoher** Qualität sicherzustellen» wird Wunschdenken bleiben. Falls dieser Gesetzesentwurf aus Sicht der Regierung und in der aktuellen finanziellen Lage des Kantons, die alleinige Möglichkeit zur Weitergestaltung des Gesundheitswesens im Kanton Appenzell A.Rh ist, muss klar kommuniziert werden, dass eine wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung ohne Qualitätsabbau nicht möglich sein wird.

Bei einer Privatisierung wird eine gute Qualität nur punktuell erhalten bleiben, nämlich dort, wo Geld zu verdienen ist. Der Staatshaushalt wird weiterhin belastet - auch wenn er kein eigenes Spital mehr betreibt. Patienten müssen auch weiterhin hospitalisiert und Behandlungen durch den Kanton bezahlt werden. Die PU AR haben die Befürchtung, dass diesen Tatsachen bei der Ausarbeitung nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Ein Weg zur Lösungsfindung der skizzierten Herausforderung könnte in der Frage an die Bevölkerung liegen: Wie viel sind wir bereit, für eine gute Gesundheitsversorgung auszugeben? So wurde schon vor dem Neubau des Bezirksspitals Herisau 1968-1972, wie es damals genannt wurde, in den 60er-Jahren eine Abstimmung in den Gemeinden des Hinterlands durchgeführt, ob die Bevölkerung für die Kosten mit einer Steuererhöhung einverstanden sei und sie war es!

Offene Fragen und Anregungen

Die Vorlage lässt aus unserer Sicht noch sehr viele Fragen offen. Gerne unterbreiten wir diese anlässlich der Vernehmlassung zur Beantwortung und als Anregung:

- Wie würde eine Vereinbarung mit einem Drittanbieter bezüglich Vorhalteleistungen, inkl. GOPS aussehen?

- Falls eine Privatisierung vollzogen wird, wie nimmt der Kanton Appenzell A.Rh. seine Interessen wahr?
- Die Möglichkeit einer PPP (Public-privat-partnership) wird erwähnt. Wie stellt sich der Regierungsrat bei einem solchen Modell die öffentliche Beteiligung vor?
- Heisst «wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung», dass der Kanton keine Defizite des SVAR mehr tragen muss und «nur» noch sicherstellt, dass Dritte Leistungen anbieten, die dann die Erfüllung der Gesundheitsversorgung sicherstellen?
- Was passiert mit der Gesundheitsversorgung der Ausserrhoder Bevölkerung, wenn ein Anbieter der Gesundheitsversorgung schliessen muss?
- Falls eine neue Unternehmensstruktur entsteht, wäre es nicht sinnvoller auch den Namen zu ändern, z.B. «Verbund Gesundheitsversorgung AR», um damit einen klaren Schnitt zur erfolglosen Ära SVAR zu machen?
- Hat der Regierungsrat bereits Kontakt zu Privaten Gesellschaften wie AEVIS Victoria oder Swiss Medical Network aufgenommen?

Schlussbemerkung

Die vorliegende Gesetzesänderung vermittelt keine tragfähige Zukunftsperspektive. Ohne eine transparente Darstellung der Versorgungsmodelle, inkl. Zeitplan und Verantwortlichkeiten, ist die Vorlage aus Sicht der PU AR nicht entscheidungsreif. Wir fordern deshalb den Regierungsrat auf, die wahrscheinlichsten Optionen zu benennen. Nur so kann der Gesetzgeber einen Entscheid für oder gegen diese Revision fällen und entsprechend auch mittragen.

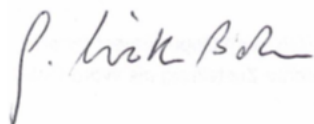
Dass eine sehr gute Gesundheitsversorgung auch als Standortvorteil gesehen werden kann, zeigt das Projekt «St. Gallen HEALTH, Vernetzte Kompetenzen, welche lokale Kompetenzen vernetzt und Expertise verbindet». Durch gemeinsames Zusammenwirken und dank kurzer Wege schafft das Projekt Synergie und einen Gesundheitsstandard mit nationaler Ausstrahlung. Wir wünschen uns auch vom Regierungsrat Appenzell A.Rh. solch innovative Ansätze für unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

Die PU AR steht dem Gesetzesentwurf unter den gegebenen Umständen kritisch gegenüber und lehnt ihn mangels der geforderten Aussagen zur zukünftigen Gesundheitsversorgung im Kanton Appenzell A.Rh. grossmehrheitlich ab.

Wir bedanken uns für die Verbesserung der Vorlage und die Beantwortung unserer Fragen. Für weitere Auskünfte und Detailfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden



sig. Gabriela Wirth Barben, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: **KR Gabriela Wirth Barben**, KR Dominique Rorbach, KR Sandra Weiler, KR Fredi Wirz, aKR Andrea Zeller, aKR Ralf Menet, Jürg Barben

Antwortformular

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **812.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden		Frage: Falls eine neue Unternehmensstruktur entsteht, wäre es nicht sinnvoller auch den Namen zu ändern z.B. in «Verbund Gesundheitsversorgung AR», um damit einen klaren Schnitt zur erfolglosen Ära SVAR zu machen?
(Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		Hinweis: Der Patient oder die Patientin stehen im Mittelpunkt. Auch wenn dies vermeintlich der Fall ist, soll dieser Tatsache auch im Gesetz über den Spitalverbund Eingang finden.
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben		Frage: Es besteht aus Sicht der PU AR eine Konkurrenz zwischen wirtschaftlich tragbar und qualitativ hochstehender Gesundheitsversorgung. Wer definiert wirtschaftlich tragbar und welches Interesse gemäss der Aufzählung wird höher gewichtet? Heisst « <i>wirtschaftlich</i> tragbare Gesundheitsversorgung», dass der Kanton keine Defizite des SVAR mehr tragen muss und «nur» noch sicherstellt, dass Dritte Leistungen anbieten, die dann die Erfüllung der Gesundheitsversorgung sicherstellen?

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort  PARTEI UNABHÄNGIGE APPENZELL AUSSERRHODEN
¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten. ³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung.	Anmerkung: Der SVAR muss einen <u>wesentlichen</u> Anteil zu den Zielen beitragen um, egal in welcher Unternehmensform, die Existenzberechtigung nicht zu verlieren. Fragen: Wer erbringt zukünftig gemeinwirtschaftliche Leistungen resp. Vorhalteleistung je nach künftiger Unternehmensstruktur des Akutspital Herisau und wer finanziert diese Leistungen? Wie würde eine Vereinbarung mit einem Drittanbieter bezüglich Vorhalteleistungen, inkl. GOPS aussehen? Müssen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu Gunsten der Bevölkerung von Appenzell A.Rh. gesetzlich verankert sein?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
	⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	Fragen: Wie wird die Gesundheitsversorgung auch langfristig sichergestellt? Falls eine Privatisierung vollzogen wird, wie nimmt der Kanton Appenzell A.Rh. seine Interessen wahr? Was passiert mit der Gesundheitsversorgung der Ausserrhoder Bevölkerung, wenn ein Anbieter der Gesundheitsversorgung schliessen muss? Die Möglichkeit einer PPP (Public-privat-partnership) wird erwähnt. Wie stellt sich der Regierungsrat bei einem solchen Modell die öffentliche Beteiligung vor? Hat der Regierungsrat bereits Kontakt zu Privaten Gesellschaften wie AEVIS Victoria oder Swiss Medical Network aufgenommen?
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. ² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	Frage: Weshalb wurde hier die kann Formulierung gewählt, obwohl die Gesundheitsversorgung ein zentrales Anliegen des Staates ist?
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle;	Frage: Da bei einer Annahme der vorliegenden Revision der SVAR nicht mehr operativ tätig ist, wo und wie wird die Zusammenarbeit mit den Belegärzten und anderen Gesundheitsberufen geregelt?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat; l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;	b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i> h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	Antrag: x) Stellt den Datenschutz sicher. Begründung: Dies muss unbedingt geregelt sein, da alle Artikel dazu bei den Aufgaben der Geschäftsstelle aufgehoben werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen; v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i> v) <i>Aufgehoben.</i>	Frage: Was könnte der Regierungsrat für Vorbehalte haben und welche Bedingungen müssen gegeben sein, dass er einen solchen stellt?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
	w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes ²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 Aufgehoben.	
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes ³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.		

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht (2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu.		Fragen: Welche Auswirkung hat der Übertrag des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeitenden von der Herisau AG und PZA AG in das privatrechtliche Personalgesetz? Was sind die Auswirkungen nach der Übergangsfrist und wie lange dauert diese Übergangsfrist?

⁴⁾ [bGS 811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR⁶⁾ versichert.	Frage: Welche finanziellen Auswirkungen hat dies auf die PK AR, wenn nur noch die wenigen Mitarbeitenden des SVAR, aber nicht mehr die vielen medizinischen Mitarbeitenden der Aktiengesellschaften bei der PK AR versichert sind?
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		
Art. 18		

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort  PARTEI UNABHÄNGIGE APPENZELL AUSSERRHODEN
¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Fragen: Kann das Baurecht des SVAR inkl. renovierten oder neuerstellten Gebäuden an Private weiter veräussert werden? Wenn ja, welche Auswirkungen hätte dies bei mehreren Eigentümerwechsel auf die Einfluss- und Zugriffsmöglichkeiten? Muss der Regierungsrat zu einem Weiterverkauf sein Einverständnis geben?
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden		

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort  PARTEI UNABHÄNGIGE APPENZELL AUSSERRHODEN
¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Fragen: Kann das Baurecht des SVAR inkl. renovierten oder neuerstellten Gebäuden an Private weiter veräussert werden? Wenn ja, welche Auswirkungen hätte dies bei mehreren Eigentümerwechsel auf die Einfluss- und Zugriffsmöglichkeiten? Muss der Regierungsrat zu einem Weiterverkauf sein Einverständnis geben? Frage: Ist damit der Marktwert gemeint?
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen		

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. ² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		Fragen: Erhält der SVAR als Holding die Fonds und Stiftungen oder die Spitäler als AG? Welchen Zweck haben diese Fonds und Stiftungen aktuell?
Art. 24 Darlehen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	
Art. 26 Leistungsentschädigungen ¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ⁹⁾ entschädigt.	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort  PARTEI UNABHÄNGIGE APPENZELL AUSSERRHODEN
² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.		
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29		

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort  PARTEI UNABHÄNGIGE APPENZELL AUSSERRHODEN
¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter; g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt. ³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		

¹²⁾ [bGS 811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.	

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort  PARTEI UNABHÄNGIGE APPENZELL AUSSERRHODEN
	³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
	³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	Fragen: Welche finanziellen Auswirkungen hat dies auf die ARI AG, wenn nur noch die wenigen Mitarbeiter des SVAR, aber nicht mehr die vielen medizinischen Mitarbeiter der Aktiengesellschaften bei der ARI AG Nutzende sind? Wieso sollen Ausnahmen bewilligt werden können?
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantwort 
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Evangelische Volkspartei
Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und
Soziales

Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

15. Mai 2026

Vernehmlassung zum

**Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden; Teilrevision
(SVARG)**

Die EVP AR bedankt sich für die Möglichkeit ihre Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden darzulegen.

Da im Antwortformular die Möglichkeiten für grundsätzliche Überlegungen nicht in der gewünschten Form angebracht werden können, bitten wir sie, die nachfolgenden Themen zu berücksichtigen.

Allgemeine Einschätzung der Vorlage

Die Vorgaben des aktuellen Gesetzes sind für eine Weiterentwicklung zu starr und die finanziellen Perspektiven für den SVAR und damit für den Kanton als Eigner schon seit langem düster. Darin deckt sich die Einschätzung der EVP AR mit derjenigen der Regierung.

Die Herauslösung der konkreten akut-medizinischen und psychiatrischen Angebote aus der aktuellen Struktur soll die Möglichkeit zu weitergehenden Kooperationen eröffnen, bis hin zur rechtlichen und finanziellen Übernahme der neu zu gründenden Aktiengesellschaften. Dadurch soll die *Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt und gleichzeitig die finanzielle Belastung für den Kanton reduziert werden* (Zitat Bericht und Antrag, B&A Seite 3).

Da aus unserer Sicht die Gesundheitsversorgung viel mehr umfasst als die aktuellen Leistungen des SVAR und aktuell keine Gesamtkonzeption besteht, bekommt die Teilrevision hauptsächlich den Charakter einer Finanzvorlage. Dies mit dem Hauptziel den enormen Investitionsbedarf nicht leisten und zukünftige Defizite nicht übernehmen zu müssen.

Übergeordnete Zielsetzungen und Folgen für das Akutspital Herisau

Mit der Einführung der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen haben die Schweizer Stimmbürger ein klares Signal zu einer Verlagerung gesetzt. Wo immer möglich soll ambulant vor stationär gelebt werden.

In der Realität liegt die Schweiz in der Entwicklung jedoch weit hinter vergleichbaren Ländern in Europa zurück (z.B. Bericht der Preisüberwachung vom 21.11.2025). Die Ambulantisierung schreitet zwar auch in der Schweiz voran, aber deutlich langsamer. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der medizintechnischen Entwicklung weitere Behandlungen ambulant durchgeführt werden (müssen).

Die Folgen dieser Entwicklung sind von grosser Bedeutung für die Spitallandschaft: Einerseits sinken die stationären Fallzahlen und andererseits sinkt auch die durchschnittliche stationäre Aufenthaltsdauer. Dies führt dazu, dass kleine, nichtspezialisierte Häuser noch stärker unter finanziellen Druck geraten.

Diese Ausgangslage führt uns zum Schluss, dass das Spital Herisau mittelfristig in der jetzigen Form als Akutspital ob nun mit oder ohne externen Investor nicht überlebensfähig sein wird. Im Bereich der Akutmedizin sind uns keine Beispiele bekannt, wie ein Spital in dieser Grösse profitabel geführt werden kann.

Immer wieder genannte Beispiele wie die Thurmed, Réseau de l'arc oder das Gesundheitszentrum Unterengadin zeigen eindrücklich, dass Gesundheitsversorgung ganzheitlich gedacht werden muss und weit über ein Akutspital hinausgeht. Hier sind zum Teil sogar Gewinne möglich, jedoch nur mittels Quersubventionierung und Leistungsausbau. Dies ist in einem eher gesättigten und besetzten Markt wie im Grossraum St. Gallen nicht mehr möglich.

Ob es sinnvoll ist, auf private Betreiber zu setzen, welche sich die gewinnbringenden Leistungen aussuchen, stellen wir in Frage. Einmal mehr werden so Gewinne privatisiert und die Folgekosten in der Form von höheren Prämien und Kantonsbeiträgen sozialisiert. Diese Pseudo-Marktwirtschaft hat ihren Anteil an den permanent steigenden Kosten im Gesundheitswesen.

Übergeordnete Zielsetzungen und Folgen für das Psychiatrische Zentrum Herisau

Auch im psychiatrischen Bereich sind Entwicklungen im Gang welche sich unter ambulant vor intermediär vor stationär zusammenfassen lassen. Die psychiatrische Versorgung ist jedoch um einiges komplexer und vielfältiger und kann zu wenig beurteilt werden.

Ob das PZA als selbständige Organisation langfristig überlebensfähig ist, lässt sich auch aufgrund der aus den Geschäftsberichten nicht separat ausgewiesenen Ergebnissen nicht beurteilen. Die aktuelle Grösse des PZA dürfte an der untersten Grenze liegen, zudem müsste mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Spezialisierung in Betracht gezogen werden.

Zielbild Gesundheitsversorgung fehlt aktuell

Aktuell fehlt in Hinblick auf die *Gesundheitsversorgung* eine konkrete Vorstellung. Damit eröffnen sich zwei Risiko-Felder:

1. Die Bevölkerung ist verunsichert und lehnt eine Veränderung ab

In den letzten Jahren wurde Gesundheitsversorgung regelmässig mit dem Thema Spitalplanung und Spitalstandorten verknüpft. Dies hat dazu geführt, dass die Schliessung eines Spitals von der Bevölkerung negativ wahrgenommen wird. Auch unser Kanton hat damit einschlägige Erfahrungen gemacht. In der Realität hat sich jedoch die Gesundheitsversorgung, wie das Beispiel Spital Heiden und MAiH zeigt, nicht zu einem Versorgungsengpass entwickelt. Aber trotzdem fühlt sich das Vorderland bis heute nicht wie gewünscht behandelt, wie auch die aktuelle Diskussion um den Verkauf der Liegenschaft zeigt.

Im Hinblick auf die Gesetzesänderungen, welche einen Verkauf des Akutspitals einschliesst, könnte auch in restlichen Teil des Kantons eine negative Stimmung aufkommen, welche zu einer generellen Ablehnung der Gesetzesvorlage führt. Aus Sicht der EVP AR ist es zwingend dieser Unsicherheiten mit einem klaren Konzept und einem konkreten Entwicklungsplan zu begegnen.

2. Ein allfälliger Käufer muss die Rahmenbedingungen kennen
Ohne ein klares Zielbild der Gesundheitsversorgung wird ein neuer Besitzer das Akutspital so weiterentwickeln, dass seine Investitionen mittelfristig Gewinn abwerfen. Die Hoffnung, dass dieser Prozess durch Spitalisten und aktienrechtliche Barrieren massgeblich beeinflusst werden können, erachten wir als klein. Denn: sind die Bedingungen zu starr, wird kein Investor einsteigen, sind die Vorstellungen schwammig, wird die hochgehaltene Wirtschafts- und Gewerbefreiheit dazu führen, dass ein Besitzer sein Geschäftsmodell schrittweise anpassen wird, um Gewinn zu erwirtschaften. Damit besteht das Risiko, dass die Interessen und Bedürfnisse des Kantons langfristig nicht bedient werden und sich die Kosten der Gesundheitsversorgung noch stärker in eine nicht gewünschte Richtung entwickeln. Dies zeigen praktisch alle Akutspitäler, welche von privaten Investoren übernommen wurden.

Fazit

Es gilt unter Berücksichtigung einer zukünftigen Entwicklung zuerst zu klären, wie die Gesundheitsversorgung in unserem Kanton gewährleistet werden soll.

Interessanterweise wird im B&A verschiedentlich die Aussage gemacht, dass die Leistungen des Akutspitals, teilweise aber auch der Psychiatrie *versorgungsrelevant, aber nicht unverzichtbar* sind. Wir können dies nur dahingehend interpretieren, dass in der aktuellen Situation die Angebote des SVAR versorgungsrelevant sind, aber in Zukunft nicht mehr benötigt werden. Dies würde unsere Grundannahme zur Überlebensfähigkeit insbesondere des Akutspitals bestätigen. Die Aussagen zum PZA sind in sich nicht kohärent. Im Hinblick auf die Unterversorgung im psychiatrischen Bereich wäre dies genauer zu evaluieren.

Die Frage nach einem Zielbild der Gesundheitsversorgung in den Jahren 2035/2040 stellt sich aus Sicht der EVP AR sehr konkret. Leider macht der vorliegende B&A dazu keine brauchbaren Aussagen. Zwar wird eine Gesundheitsstrategie in Aussicht gestellt (Antwort des Regierungsrates auf eine schriftliche Anfrage zur Pflegeheimplanung sowie Erwähnung im AFP). Ob diese aber alle Aspekte einer zukünftigen Gesundheitsversorgung beinhalten wird, ist nicht bekannt.

Zielbild einer akutmedizinischen Gesundheitsversorgung Appenzell Ausserrhoden

Verfassung

Artikel 54 Abs.1 der Verfassung stellt fest: Kanton und Gemeinden stellen eine bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung von hoher Qualität sicher, die auf unterschiedliche Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnitten ist (neuer Verfassungstext).

Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner

Menschen fühlen sich versorgt, wenn sie den Eindruck haben, dass sie bei gesundheitlichen Fragestellungen innert nützlicher Frist Zugang zu medizinischen Leistungen erhalten können. Dies beinhaltet die Notfallversorgung, der Zugang zu Hausärzt/innen und wenn nötig zu Spezialisten.

In Bezug auf die Behandlung in Akutspitälern zeigen unsere Recherchen, dass ca. die Hälfte der Behandlungen im stationären Bereich elektiv sind, also planbar. Hier spielt für den Patienten die Distanz zum Wohnort eine eher untergeordnete Rolle. Wichtiger ist für viele die Qualität der Behandlung und wie zeitnah diese durchgeführt werden kann.

Ergänzend zur effektiven Behandlung ist der Zugang zu pflegerischen Leistungen zu Hause oder stationär aber auch die medizinische Beratung in Bagatellsituationen, Medikamentenerwerb etc. wichtige Aspekte.

Elemente einer zukünftigen, ganzheitlichen Gesundheitsversorgung

Im Folgenden werden Angebote aufgelistet, welche aus Sicht der EVP AR in unserem Kanton vorhanden sein sollten. Dabei wird davon ausgegangen, dass Anstelle eines Akutspitals ein gut ausgebautes Ambulatorium, welches eine breite Palette von ambulanten Eingriffen abdeckt, zur Verfügung stehen wird. Daran könnten weitere Elemente wie eine Medizinische Notfallpraxis zur Triage sowie eine Kurz- und Übergangspflege angegliedert werden.

Es ist zu klären, welchen Beitrag Private, der Kanton und die Gemeinden zu leisten haben, bzw. wo private Initiativen gestützt, durch gute Rahmenbedingungen gefördert oder auch finanziell unterstützt werden müssen. Ziel muss sein, in unserem Kanton eine ganzheitliche und zukunftsfähige Gesundheitsversorgung zu etablieren.

Mit der nachfolgenden Auflistung sind die aus unserer Sicht notwendigen Leistungsangebote bezeichnet. Aussagen über Dimension und Ausbau der Angebote, deren Anzahl und die Verteilung über das Kantonsgebiet bleiben bewusst offen. Wichtig scheint uns, dass dabei dem Aspekt der Vernetzung und Durchlässigkeit eine grosse Beachtung geschenkt wird. Ein Denken in Gesundheitsversorgungs-Regionen würde die Planung und Entwicklung erleichtern.

Auflistung der Versorgungselemente in der Akutmedizin

- Ambulatorien
- Medizinische Notfallpraxis APN
- Kurz- und Übergangspflege
- Gemeinschaftspraxen
- Hausärzte
- Kinderärzte
- Apotheken
- Spitex/Nachtspitex/Hospital@Home
- Rettungsdienst
- Elektronisches Patientendossier

Diese Auflistung der Versorgungselemente geht davon aus, dass stationäre Behandlungen ausserkantonale, schwergewichtig am HOCH erfolgen.

Entwicklung des Zielbildes

Aus Sicht der EVP AR ist es zentral, dass die Entwicklung eines Zielbildes gemeinsam mit den Leistungserbringern erfolgen muss. Nur so wird eine breite Akzeptanz geschaffen.

Die Politik muss gewährleisten, dass ein Zielbild von allen relevanten Beteiligten getragen und gemeinsam verfolgt wird. Ob und wie die politischen Entscheidungsträger informiert, zur Stellungnahme aufgefordert oder mittels Kenntnisnahme oder Beschluss beteiligt sein sollen ist ebenfalls im Rahmen dieser Entwicklung zu klären. Es wäre ungünstig, wenn die Gesundheitsversorgung neu entwickelt würde, aber die politischen Entscheidungsträger dann aus finanziellen oder regionalpolitischen Überlegungen die Entwicklung verhindern würden.

Psychiatrische Versorgung

Da ein Verkauf des PZA im Moment nicht vorgesehen ist geht die EVP AR davon aus, dass sich in der psychiatrischen Versorgung kurzfristig wenig ändern wird. Wir erachten es als äusserst wichtig, dass bei anstehenden Veränderungen die notwendigen Kapazitäten bestehen bleiben. Auch hier wäre eine Entwicklung eines Zielbildes mit den wesentlichen Beteiligten zwingend, wobei hier unbedingt über die Kantons Grenzen hinaus zusammengearbeitet werden muss. Dabei stellt sich die Frage, ob das PZA aufgrund der kritischen Grösse nicht in eine grössere Organisation eingegliedert werden soll.

Weitere Fragestellungen

SVAR wird zur Immobiliengesellschaft in Besitz des Kantons

Die Gesetzesvorlage ist so ausgelegt, dass der aktuelle SVAR zur Immobiliengesellschaft wird. Damit stellen sich aus Sicht der EVP AR weiterführende Fragen:

1. Liegenschaftsbesitz

Zukünftig soll der SVAR die Liegenschaften des Akutspitals und des PZA nicht besitzen aber darüber im Baurecht verfügen können. Im Hinblick auf eine ganzheitliche Gesundheitsversorgung für den ganzen Kanton ist zwingend zu prüfen, ob die aktuell zum Verkauf ausgeschriebene Spital-Liegenschaft in Heiden nicht auch in diese Organisation eingegliedert werden müsste. Trotz langfristiger Mietverträge besteht ein latentes Risiko, dass je nach Käufer die privaten Initiativen im Bereich der Gesundheitsversorgung mittelfristig unter räumlichen Druck geraten. Dies darf auf keinen Fall geschehen. Im Hinblick auf die fehlende Vorstellung zur Gesundheitsversorgung würde ein allfälliger Verkauf zum jetzigen Zeitpunkt Fakten schaffen, welche ungewollte Auswirkungen nach sich ziehen würden.

2. Rechtliche Kontrolle von PZA und Akutspital

Als Holding und Immobilienanstalt (Bericht, Seite 12) soll der zukünftige SVAR sich 'auf die strategische Steuerung seiner Unternehmen und die Bereitstellung von betriebsnotwendigen Immobilien beschränken'. Wie dies im Falle einer Teilbeteiligung oder vollständigen Übernahme durch Dritte geschehen soll, erscheint fraglich. Es wird zwar aufgeführt, dass der Einfluss durch statutarische Vorgaben und vertragliche Regelungen gezielt abgesichert oder erweitert werden könnte, namentlich durch Vinkulierungsbestimmungen oder Aktionärsbindungsverträge mit Stimmrechtsabsprachen, Übertragungsbeschränkungen sowie Informations- und Einsichtsrechten (Bericht, Seite 16 und 20). Ob dies aber in der Realität noch dem qualitativen Knowhow des SVAR Verwaltungsrates oder der Geschäftsstelle entspricht muss gefragt werden. Und weiter stellt sich hier endgültig die Frage, ob das Prinzip 'wer zahlt befiehlt' nicht schlussendlich spielen wird. Es zeigt sich überall, dass Kapitalgeber die Rendite als zentralen Teil ihrer Tätigkeit betrachten – Bestimmungen und Verträge hin oder her.

3. Namensgebung von Gesetz und zukünftiger Organisation

Mit der Neuausrichtung des Gesetzes wird der SVAR zu Immobiliengesellschaft, Akutspital und PZA zu selbständigen Aktiengesellschaften. In diesem Zusammenhang von einem Spitalverbund zu sprechen, erachten wir als falsch, suggeriert es doch etwas, das nicht mehr besteht und sich bei einem Verkauf der beiden Aktiengesellschaften zukünftigen auch nicht mehr kontrollieren lässt.

Finanzielle Auswirkungen und Überlegungen

Aktuell hat sich das bis Ende 2025 aufgebrachte Dotationskapital von 59.7 Mio auf 19.4 Mio verringert und hat damit bis heute die Staatsrechnung mit 40 Mio belastet. Daneben betragen die Darlehen des Kantons an den SVAR mittlerweile Fr. 54.2 Mio. Es wird nun im Bericht gesagt: 'mit der entgeltlichen Überlassung betriebsnotwendiger Immobilien und der allfälligen Veräusserung von Beteiligungsrechten (Aktien) kann der SVAR Erträge generieren mit dem Ziel, seine Verpflichtungen gegenüber dem Kanton schrittweise und verursachergerecht abzubauen' (Zitat Seite 21). Es soll also möglich sein, Beträge von knapp 95 Mio Franken schrittweise zurückzuzahlen oder mittels Gegenwertes von Aktien in die Staatsrechnung zu integrieren. Dies nota bene mit Liegenschaften, die einen Investitionsbedarf von 190 Mio aufweisen. Die EVP AR bezweifelt, dass dies möglich sein wird.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) und Stabilisierungsbeiträge

In den letzten Jahren verpflichtete der Kanton den SVAR für ca. 2 Mio gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. Wir gehen aktuell davon aus, dass diese Beiträge mindestens bis zu einem Voll- oder Teilverkauf weiterhin zu gewährleisten sind. Für einzelne davon sind zum Teil Leistungsvereinbarungen vorhanden.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob und in welcher Höhe für die Akut-Spital AR notwendig sein werden. Der Regierungsrat erhält hier die Kompetenz und geht davon aus, dass diese nicht höher sein werden als heute (Bericht, Seite 34). Und weiter muss gefragt werden was geschieht, wenn ein zukünftiger Besitzer notwendige Leistungen nicht mehr erbringen kann oder will.

In den Jahren 2022 – 2025 erhielt der SVAR Stabilisierungsbeiträge von insgesamt 11.5 Mio. Es stellt sich die Frage, wie lange hier der Kanton solche Beiträge leisten will oder muss. Solange der SVAR nicht in die beiden neuen Aktionsgesellschaften aufgegliedert ist, werden wohl weitere Beiträge oder grössere Wertberichtigungen anfallen. Wie wird dies eingeschätzt?

Und weiter stellt sich die Frage, ob bei einer weiteren Beteiligung weiterhin Beiträge geleistet werden müssen, da sich die Ertragslage kaum schnell verbessern wird.

Geschützte Operationsstelle GOPS

Der Bund betreibt unter dem Akutspital eine GOPS. Gem. Bericht ist diese auf ein funktionierendes Spital angewiesen (Seite 6). Dabei stellen sich diverse Fragen, welche hier nur stichwortartig aufgelistet werden:

- Ohne Akutspital keine GOPS?
- Wenn das Akutspital notwendig wäre, wer ist verantwortlich? Welchen vertraglichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt es?
- Kann der Kanton zur Führung eines Akutspitals verpflichtet werden (auch wenn dieses defizitär ist) und welches ist die gesetzliche Grundlage dazu?
- Ist es denkbar, dass eine GOPS auch mit einem Ambulatorium funktionsfähig wäre?

- Wer finanziert die Defizite des Akutspitals, welches nur aufrechterhalten wird, weil es eine unterirdische GOPS gibt?

Der EVP AR geht es dabei nicht darum, sich aus der Verantwortung zu stehlen. Wir stellen diese Frage, weil die Belastung durch eine allfällige Verpflichtung schlicht für den Kanton nicht tragbar ist. Diese ist der Hauptgrund für die vorliegende Gesetzesänderung.

Gesamtfazit zur Vorlage

Die Vorlage ist als Finanzvorlage zu betrachten, welche das Ziel hat, die finanziellen Risiken des Kantons zu minimieren. Aus Sicht der Kantonsfinanzen ist dies nachvollziehbar. Da jedoch weder Entwicklungsszenarien vorliegen noch eine zukünftige Gesundheitsversorgung skizziert wird, betrachten wir die Vorlage, insbesondere in einer Volksabstimmung, als gefährdet.

Die EVP AR macht ihre Zustimmung zur Vorlage davon abhängig, ob vor der Beratung im Kantonsrat eine belastbare und gemeinsam mit den Akteuren der Gesundheitsversorgung AR erarbeitete Versorgungskonzeption vorliegt.

Geschätzte Damen und Herren, wir bitten sie unsere Überlegungen bei der Weiterentwicklung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Sig. Mathias Steinhauer
EVP AR, Präsident

Sig. Regula Compér
EVP AR, Aktuarin

Antwortformular EVP AR

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		Der Name ist aufgrund der Ausrichtung der Teilrevision irreführend. Kann der Name eines Gesetzes im Rahmen einer Teilrevision geändert werden?
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten.	Die EVP AR lehnt diese Formulierung ab. Der Wortlaut muss sich deutlich stärker an die neue Kantonsverfassung anlehnen. Dort wird von einer 'bedarfsgerechten und wirtschaftlich tragbaren Gesundheitsversorgung von hoher Qualität' gesprochen. Insbesondere der Begriff 'hochstehend' geht unseres Erachtens darüber hinaus und weckt Bedürfnisse. Ist dieser Artikel noch korrekt bei einem Totalverkauf von PZA und Akutspital? Unsere Interpretation geht dahin, dass bei einem kompletten Verkauf der SVAR keine Beteiligungen hält und zum reinen Immobiliendienstleister gem. Abs.3 wird.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung. ⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	Siehe Bemerkung zu Abs. 2!
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	Siehe Bemerkungen im Begleitbrief zum strategischen Knowhow.
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. ² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest;	Siehe unsere Bemerkungen zu Artikel 3.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat; l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;	d) <i>Aufgehoben.</i> h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	Welches sind die Inhalte dieses neu zu definierenden Rahmenvertrages? Dieser müsste im Hinblick auf die Beratungen im Kantonsrat im Entwurf vorliegen. In welchen Bereichen wird in der zukünftigen Organisation der SVAR noch Anträge für besondere Kredite beim Kanton stellen können? Gibt es da konkrete Vorstellungen?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalt bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i>	An welche Geschäfte wird hier gedacht?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	Wer übernimmt in Zukunft das Controlling? Es erscheint uns auch bei einem Immobiliendienstleister zwingend!

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 Aufgehoben.	
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.		

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht ^(2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR;	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	In unserem Verständnis geht es hier insbesondere um gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) und die Stabilisierungsbeiträge. Trifft dies zu oder sind hier weitere Beiträge zu verstehen. Wie werden die Betriebsbeiträge berechnet und ausgewiesen? Die vom SVAR beherrschten Unternehmen sind ja nicht mehr gegenüber dem Kanton rechenschaftspflichtig.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.		Dieser Artikel steht in einem gewissen Widerspruch zur generellen Zielsetzung, möglichst das finanzielle Risiko zu minimieren oder auszuschalten. Wenn ein zukünftiger Investor z.B. auf Baubeiträge pocht, um überhaupt eigene Investitionen zu tätigen, geht der Kanton erneut ein finanzielles Risiko ein... Eigentlich müsste der Kantonsrat daher über die Immobilienstrategie des SVAR mitentscheiden können, denn nur so kann er sich auch der Tragweite seiner allfällig notwendigen Beschlüsse bewusstwerden.
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung;	d) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	Bedeutet dies, dass neu das Departement Finanzen (Bereich Immobilien) zuständig sein wird. Dies wäre aufgrund der Ausrichtung des Spitalverbundes zwar folgerichtig. Ob auch hier das entsprechende Knowhow für diesen Bereich vorhanden ist, kann nicht beurteilt werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...		
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge		

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht ⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR ⁶⁾ versichert.	
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons;	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	Was bedeutet dieser Artikel bei Minderheitsbeteiligungen?

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.		
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i>	Siehe Begleitbrief zum Thema 'geschützte Operationsstelle'.

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Wie stark hängt diese Bestimmung mit dem Art. 11 Lit b) zusammen?
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden ¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Wie stark hängt diese Bestimmung mit dem Art. 11 Lit b) zusammen?
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen ¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 22 Dotationskapital		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. en2 Dieses wird nicht verzinst.		Das Dotationskapital liegt mittlerweile bei knapp 60 Mio. Die Wertberichtigung ist bei 40 Mio. Dabei wird bei neuen Investition das Dotationskapital erhöht. Dieses deutlich reduzierte Dotationskapital verbleibt beim SVAR. Was heisst dies in Bezug auf die Staatsrechnung in Zukunft? Es wird im Bericht darauf hingewiesen, dass der SVAR kaum in der Lage sein wird, grosse Erträge zu erwirtschaften.
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		Ist es richtig, dass dieser Artikel bestehen so bleibt? Im Falle eines Teil- oder Vollverkaufs könnten Fonds und Stiftungen im medizinischen Bereich in der zukünftigen Immobiliengesellschaft wohl nicht die geeignete Stelle, um diese Mittel zu nutzen. Die EVP ist der Meinung, dass diese Stiftungen und Fonds wieder in die Verantwortung des Kantons zu überführen sind.
Art. 24 Darlehen ¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	Was heisst dies im Falle eines kompletten Verkaufs der beiden Aktiengesellschaften? Mit der in Art. 24 geschaffenen Möglichkeit, Darlehen zu gewähren wird der Kanton zum Risikokapitalgeber. Zudem wird im Bericht und Antrag darauf hingewiesen, dass es nach wie vor notwenige sein könnte, Investitionen mitzufinanzieren. Damit würde die gewünschte Risikominimierung definitiv unterlaufen.
Art. 26 Leistungsentschädigungen ¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt.	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.		
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29 ¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter; g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten;	Was heisst das genau? Wie kann bei einem kompletten Verkauf die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung durch die Immobiliengesellschaft SVAR erreicht werden?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		Aktuell liegt die Höhe des Dotationskapitals bei knapp 60 Mio. Warum wird hier wieder der ursprüngliche Betrag verwendet? Müssten aufgrund dieser Bestimmung ca. 15 Mio in der Staatsrechnung abgeschrieben werden?
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.	Was heisst das genau? Die Vermögenswerte beinhalten einerseits die Immobilien, andererseits besteht mindestens von Seiten Kanton gem. Art. 29 Abs.2, I) die Erwartung, dass das Dotationskapital wieder geäufnet wird. Dazu hat der Kanton bisher knapp 55 Mio Darlehen an den Kanton gewährt. Zudem ist nicht klar, welche Teile der Darlehen in die Akutspital Herisau AG und welche in die in die Psychiatrie Herisau AG überführt werden. Eigentlich müssen wir dazu stehen, dass die Vermögenswerte des SVAR schwergewichtig aus Immobilien und Schulden bestehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	Das heisst im Klartext, dass die Pensionskasse AR mittelfristig mit einer Teilliquidation zu rechnen hat. Was heisst dies für die PK AR und die Versicherten?
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.	Was heisst das genau? Die Vermögenswerte beinhalten einerseits die Immobilien, andererseits besteht mindestens von Seiten Kanton gem. Art. 29 Abs.2, I) die Erwartung, dass das Dotationskapital wieder geäufnet wird. Dazu hat der Kanton bisher knapp 55 Mio Darlehen an den Kanton gewährt. Zudem ist nicht klar, welche Teile der Darlehen in die Akutspital Herisau AG und welche in die in die Psychiatrie Herisau AG überführt werden. Eigentlich müssen wir dazu stehen, dass das die Vermögenswerte des SVAR schwergewichtig aus Immobilien und Schulden bestehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	Das heisst im Klartext, dass die Pensionskasse AR mittelfristig mit einer Teilliquidation zu rechnen hat. Was heisst dies für die PK AR und die Versicherten?
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁶⁾	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
per Email an: gesundheit.soziales@ar.ch

Trogen, 15.05.2026

Allgemeine Stellungnahme zur Vernehmlassung über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Transformationsprojekt

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer,
Geschätzter Yves
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei von Appenzell Ausserrhoden nimmt gerne Stellung zum Transformationsprojekt SVAR.

Allgemeine Bemerkungen

Die SP AR verfolgt die gesundheitspolitischen Entwicklungen in der Schweiz mit grosser Sorge. Das zunehmend wettbewerbsorientierte Umfeld zwingt Spitäler dazu, ihre Leistungen nach Rentabilitäts Gesichtspunkten auszurichten. Dies geht zu Lasten jener Menschen, deren Behandlung aufwändig und wenig einträglich ist: ältere und chronisch kranke Personen, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mehrfachen Diagnosen sowie sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Zudem steht auch das Personal immer stärker unter Druck, da es den grössten Kostenpunkt im Gesundheitswesen darstellt. Eine grundlegende nationale Debatte über die Finanzierung von Pflege und Spitälern ist längst überfällig. Die SP AR fordert auf nationaler Ebene eine Abkehr von der Kommerzialisierung des Gesundheitswesens und eine Stärkung des solidarisch finanzierten Service Public auch im Gesundheitsbereich.

Gleichzeitig ist der SP AR bewusst, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht losgelöst von den gegebenen Rahmenbedingungen agieren kann. Die finanzielle Lage des SVAR ist ernst, und ein unverändertes Weiterführen der bisherigen Struktur stellt keine tragbare Option dar. Die SP AR anerkennt den Handlungsbedarf und begrüsst, dass mit dieser Vorlage rechtzeitig eine fundierte Diskussionsgrundlage vorgelegt wird.

Die Entflechtung von Akutspital Herisau und dem Psychiatrischen Zentrum AR (PZA) halten wir für sachlich begründet: Beide Institutionen haben unterschiedliche Leistungsaufträge, Finanzierungslogiken und strategische Entwicklungsbedarfe. Eine eigenständige Trägerschaft schafft klarere Verantwortlichkeiten und grössere Handlungsfähigkeit.

Eine Beteiligung privater Akteure schliessen wir nicht grundsätzlich aus, sofern die öffentliche Steuerung gewährleistet bleibt. Dies scheint bei den heutigen

Rahmenbedingungen und der finanziellen Lage des Kantons der einzig mögliche Weg zu sein, um unsere Gesundheitsversorgung längerfristig zu sichern.

Co-Präsidium SP AR

Silvan Graf und Martina Jucker
Postfach 18
9043 Trogen
praesidium@sp-ar.ch

Sekretariat SP AR

Stefanus Bertsch
9043 Trogen
sekretariat@sp-ar.ch
079 538 93 61



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Allerdings gilt: Private Investoren richten sich in erster Linie nach wirtschaftlichen Interessen. Was sich nicht rechnet, wird abgebaut oder eingestellt. Zu bedenken ist auch, dass eine verstärkte privatwirtschaftliche Ausrichtung im Spitalbereich AR Folgen für die gesamte Ostschweizer Spitallandschaft hat. Eine Konkurrenzsituation mit dem Kantonsspital St. Gallen (HOCH) schwächt ein Zentrumsangebot, das für viele Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder bei schwerwiegenden Erkrankungen oder Notfällen unverzichtbar ist. Wünschenswert wäre daher eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit mit St.Gallen.

Kernforderungen der SP AR

Kantonale Mehrheit als Bedingung: Die Übertragung der Aktienmehrheit an private Träger lehnen wir ab. Die Aktienmehrheit muss beim Kanton verbleiben. Eine Umwandlung in eine (gemeinnützige) Aktiengesellschaft ist vorstellbar, sofern die Verantwortung für die Grundversorgung institutionell verankert bleibt. Griffige Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten müssen im Gesetz abgesichert sein – sie dürfen nicht vom jeweiligen Eigentümer abhängen. Die SP AR ist sich bewusst, dass eine mehrheitliche Kantonsbeteiligung ihren Preis hat: Ein grösserer Anteil am Dotationskapital sowie an künftigen Investitionen würde zu Lasten des Kantonshaushalts gehen. Ob der Kanton bereit und in der Lage ist, diese finanzielle Verantwortung zu übernehmen, wird sich zeigen müssen

Politische Mitbestimmung bei Verkäufen: Die geplante Gesetzesrevision räumt dem Regierungsrat weitreichende Entscheidungsbefugnisse ein, ohne dass die Legislative eingebunden wird. Die SP AR fordert, dass der Kantonsrat abschliessend über Veräusserungen und Schliessungen von Unternehmen entscheidet, sofern die stationäre Grundversorgung betroffen sein könnte. Folgenreiche Entscheide über ein so zentrales Gut wie die Gesundheitsversorgung dürfen nicht allein auf Exekutivebene getroffen werden.

Schutz der Arbeitnehmenden: Der Übergang der rund 700 Beschäftigten vom öffentlichen ins private Arbeitsrecht muss sorgfältig gestaltet werden. Der Kanton trägt gegenüber diesen Mitarbeitenden eine besondere Verantwortung. Die SP AR fordert, dass ein umfassender Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt und verbindlich abgeschlossen wird, bevor die neue Rechtsform in Kraft tritt. Nur so können faire Arbeitsbedingungen und eine ernsthafte Mitarbeitendenbeteiligung dauerhaft sichergestellt werden.

Konkrete Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden Sie im beigelegten Antwortformular.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,
Co-Präsidium der SP AR

Silvan Graf

Martina Jucker

Beilage: Antwortformular

Antwortformular

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten.	Antrag: verdeutlichen das stationäre Leistungen nur im Rahmen der erteilten Leistungsaufträge erbracht werden dürfen. Antrag: medizinische Grundversorgung (zumindest ambulant) als zwingend zu erbringende Aufgabe der Unternehmen aufführen. Dies dient der Absicherung, dass eine solche Grundversorgung erbracht werden muss.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung. ⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	Frage: Was passiert, wenn die AGs oder andere private Firmen, denen die Gebäude im Unterbaurecht übertragen wurden, neue Gebäude erstellen oder vorhandene sanieren und diese Gebäude im Rahmen eines vorzeitigen Heimfalls (ZGB Art. 779f und 779g) an den SVAR oder den Kanton zurückfallen? Wird dann eine auch nur teilweise Entschädigung der Gebäude fällig mit kantonaler finanzieller Haftung (SVAR als öffentlich-rechtliche Anstalt) bis Belastung (bei direktem Rückfall an den Kanton)? Und falls Ja, wie kann einem solchen Fall vorgebeugt werden, wenn insbesondere keine Einflussnahme z. B. auf überdimensionierte Bauprojekte durch eine durch den Kanton bzw. den SVAR gehalten Aktienmehrheit mehr möglich ist? Bzw. was passiert, wenn die private AG oder eine Firma, welche durch Kauf den operativen Betrieb übernommen hat, entgegen vertraglich Verpflichtung oder bei regulärer Kündigung eines solchen Vertrags keine Grundversorgung, sondern nur noch eine Spezialversorgung mehr anbieten will? Frage: Was sind die Kriterien, welche die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung ausmachen? Welche Distanzen bzw. Wegzeiten sind für welche Leistungen zumutbar damit die Gesundheitsversorgung als gewährleistet gilt? (Auch für Besuchende)
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	 b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. ² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren.	Antrag: Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung. «Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat.» Diese Steuerungsmöglichkeit soll der Regierungsrat nicht aus der Hand geben.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen; v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i> v) <i>Aufgehoben.</i>	Antrag: Dies und die Einhaltung von bundes- und kantonalrechtlichen Datenschutzvorgaben ist sinngemäss als Verpflichtung für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen festzuhalten. Antrag: Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden. Antrag: Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden. Antrag: Sozialpläne sollen sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen vorgeschrieben werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	Antrag: Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden. Antrag: Dies soll sinngemäss für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden.
Art. 8 b) Zusammensetzung		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 Aufgehoben.	Antrag: Eine Verpflichtung für einen Anschluss an Gesamtarbeitsverträge soll für die SVAR-Unternehmen und bei Verkauf auch für ehemalige SVAR-Unternehmen verankert werden.
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.		

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht ^(2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	Antrag: c) ergänzen "übt die Oberaufsicht über den SVAR und vom SVAR beherrschten Unternehmen aus."

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.		Antrag: Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Veräusserungen und Schliessungen von Unternehmen, sofern die Gewährleistung der stationären Grundversorgung beeinträchtigt werden könnte.
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; ^{f^{bis}}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	Soweit diese Beschlüsse die Gewährleistung der Grundversorgung betreffen (könnten), soll der Kantonsrat abschliessend entscheiden (s. Antrag o. zu Art 11)
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht		

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR⁶⁾ versichert.	
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	(siehe Vernehmlassungsantwort zu Art. 2 Abs. 3).
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden		

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	(siehe Vernehmlassungsantwort zu Art. 2 Abs. 3).
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen		

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. ² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		
Art. 24 Darlehen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	Antrag: Bedingungen für solche Darlehen, wie z. B. Sicherstellung der Grundversorgung, keine Angebote, welche zu Fehlversorgung führen können, usw. klar auszuführen und zu verankern. Frage: Was passiert bei einem vollständigen oder teilweisen Verkauf mit oder ohne noch verbleibende Minderheitsbeteiligung, sofern Teile der Versorgung dann unverzichtbar sein sollten. Dürfen dann gemäss Erläuterungen keine Darlehen gewährt werden oder ist dann der Kanton gar gezwungen finanziell die Versorgung zu erhalten (Gewährleistungspflicht)?
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	
Art. 26 Leistungsentschädigungen ¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.	Art. 26 Aufgehoben.	
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29 ¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter; g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	Frage: Wie wird diese Wesentlichkeit definiert?
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt. ³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007¹²⁾ wird wie folgt geändert:¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten		

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁵⁾		
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.	Antrag: Der Kanton soll mehrheitlicher Aktieneigentümer bleiben. Dies soll gesetzlich verankert werden. Frage: Inwieweit wäre die Gemeinnützigkeit bei einer mehrheitlichen Aktieneigentümerschaft des Kantons sinnvoll?

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenutzt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	Antrag: Der Anschluss an Gesamtarbeitsverträge soll im Gesetz festgeschrieben werden.
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.	Antrag: Der Kanton soll mehrheitlicher Aktieneigentümer bleiben. Dies soll gesetzlich verankert werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	Antrag: Der Anschluss an Gesamtarbeitsverträge soll im Gesetz festgeschrieben werden.
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁶⁾	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Regierungsrat Yves Noël Balmer
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Speicher/Teufen, 18. Mai 2026

Vernehmlassungsantwort GLP Appenzellerland
Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer, lieber Yves
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übersenden wir Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Teilrevision des Spitalverbundgesetzes – Transformationsprojekt SVAR - und bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung.

Die GLP Appenzellerland unterstützt die Teilrevision im Grundsatz, möchte aber ebenso auf kritische Punkte und offene Fragen hinweisen.

‘Form follows function’ – zuerst der Inhalt, dann die Struktur.

Wir erachten es als dringend notwendig, dass spätestens bei der 1. Lesung dieser Teilrevision im Kantonsrat die Gesundheitsstrategie des Kantons bekannt und politisch diskutiert ist. Es ist jetzt höchste Zeit, die Grundsatzfragen zu beantworten. Dies müsste regional (zumindest SG/AR/AI) geschehen und benötigte einen Expertenrat. Dieser könnte z.B. ein gesundheitspolitisches Konkordat erarbeiten und dabei die Bedarfs- und gesundheitspolitischen Grundsatzfragen genauso klären wie die methodischen Fragen zur Umsetzung. Nur Fachexperten aus verschiedenen Richtungen sind befähigt hier ein vernünftiges Konzept zu entwickeln. Aus unserer Sicht wurden bisher wesentliche Akteure und Betroffene zu wenig in die strategische Diskussion einbezogen. Dazu gehören insbesondere:

Chefärztinnen und Chefarzte sämtlicher Departemente, Pflegeleitung, weitere Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden des SVAR, Patientenorganisationen und Bevölkerungsvertreter, die Appenzellische Ärztesgesellschaft sowie Vertreter der zuweisenden Hausärzte und Grundversorger.

Gerade bei einem derart sensiblen und für die Bevölkerung wichtigen Thema wäre eine breite Mitwirkung sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Akzeptanz der weiteren Strategie unerlässlich gewesen.

Die Politik soll zuerst definieren, welche gesundheitspolitische Prioritäten für die Bevölkerung in Appenzell Ausserrhoden relevant sind bzw. erfüllt werden müssen, damit die Gesundheitsversorgung gewährleistet bleibt. Erst danach gilt es, über das Finanzierungsmodell bzw. die Eigentümerstrukturen zu beraten.

Solange die Gesundheitsstrategie keine klaren Antworten darauf liefert, wie die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung und die Ausbildung künftiger (Haus-) Ärzte und Pflegefachpersonen bei einer möglichen vollständigen Privatisierung des Spitals Herisau und des Psychiatrischen Zentrums sichergestellt und finanziert wird, soll der Kanton seine Eigentümerverantwortung wahrnehmen können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei allfälligen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GLP Appenzellerland



Tina Grosjean, Speicher
Co-Präsidentin



Alexander Assmus, Teufen
Kantonsrat

Beilagen:

Antwortformular GLP Appenzellerland Teilrevision Spitalverbundsgesetz

Antwortformular GLP Appenzellerland

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden		Auch aus Sicht der GLP Appenzellerland bedarf die Organisation des SVAR einer Reform. Eine funktionale Trennung zwischen medizinischer Leistungserbringung und gesundheitspolitischer Verantwortung erachten auch wir als sinnvoll und notwendig. Eine breitere fachliche und gesellschaftliche Einbindung im Vorfeld der Vorlage wäre jedoch zentral gewesen. Gerade bei einem derart sensiblen und für die Bevölkerung wichtigen Thema wäre eine breite Mitwirkung sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Akzeptanz der weiteren Strategie unerlässlich gewesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
		Es ist problematisch, dass die Vorlage auf strukturelle und organisatorische Fragen fokussiert, ohne eine eigentliche gesundheitspolitische Vision zu formulieren. Es wird die Struktur verändert, ohne zuvor klar zu definieren, welche Gesundheitsversorgung Appenzell Ausser rhoden langfristig sicherstellen will. Die Einbindung privater Investoren schafft nicht automatisch bessere oder günstigere Strukturen. Vielmehr entsteht häufig zusätzlicher Renditedruck. Internationale und nationale Beispiele zeigen, dass dadurch Gesundheitsversorgung nicht zwingend effizienter oder günstiger wird. Vielmehr besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Interessen zunehmend in den Vordergrund treten. Folge davon könnte auch in unserem Kanton eine zunehmende Aufspaltung und Spezialisierung im Gesundheitswesen sein. Hierbei sollte das 'Rosinenpicken', d.h. die Auswahl besonders profitabler Bereiche durch private Anbieter wo sinnvoll eingeschränkt, und ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden. Eine bürgernahe und qualitativ hochstehende Grundversorgung muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Mit dem SVAR steht ein bedeutender Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb mit hoher regionaler Wertschöpfung zur Diskussion. Zudem ist die aktuell geleistete Ausbildungstätigkeit im Bereich medizinischer Berufe nicht nur für unseren Kanton, sondern für die ganze Schweiz von besonderer Wichtigkeit und sollte weiterhin ermöglicht werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
		Für Mitarbeitende wie auch für die Bevölkerung sind Verlässlichkeit und Zukunftsperspektiven entscheidend. Die vorliegende Teilrevision schafft jedoch grosse Unsicherheit über die zukünftige Rolle und Ausrichtung des SVAR. Dies birgt die Gefahr einer negativen Eigendynamik: Verunsicherte Mitarbeitende, zunehmende Rekrutierungsprobleme, verunsicherte Patientinnen und Patienten sowie ein schleichender Vertrauensverlust könnten sich gegenseitig verstärken. Das Denken in kantonalen Kategorien sollte zugunsten einer Ausrichtung auf Qualität und Effizienz aufgegeben werden. Die Vernetzung und Aufgleisung verschiedener Aufgabenbereiche innerhalb der Ostschweiz, sowie darüber hinaus, muss konsequent weiter vorangetrieben werden. Das System der völligen Wahlfreiheit stösst im Gesundheitswesen an seine Grenzen. Die GLP Appenzellerland erwartet hier mutige Schritte, damit eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung auch in Zukunft finanziert werden kann. Neben spezialisierten regionalen und überregionalen Zentren braucht es in der Peripherie bürgernahe Strukturen für die Erst- und Grundversorgung. Um dem Fachkräftemangel und zu häufigen Jobwechseln im Gesundheitswesen entgegenzuwirken, benötigen wir attraktive Arbeitsbedingungen und medizinische Dienstleistungen auf hohem Niveau.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
		Auch die Bevölkerung bzw. die Patienten haben einen Beitrag zu leisten. Eine unbegrenzte Wahlfreiheit und Angebotsvielfalt rund um die Uhr ohne Zusatzkosten sind unter den gegebenen Umständen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Politik ist aufgerufen hier ehrlich und offen zu agieren und zu kommunizieren. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang Dänemark als Beispiel genannt. Dort wurde das Gesundheitssystem nach Qualitäts- und Effizienzkriterien umgebaut, und Zentrumsspitäler sowie Ambulatorien in der Peripherie geschaffen. Die Bevölkerung hat diesen Weg mitgetragen.
(Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei.	Die vorgesehene Strukturänderung stellt das aktuell breite, und qualitativ hochstehende Angebot zur Disposition. Abstriche in der Versorgungsqualität für die Bevölkerung sind bei einer zu stark nur auf wirtschaftliche Tragbarkeit ausgerichteten Transformation denkbar und müssen minimiert werden. Die jetzigen Beschäftigten am Standort Herisau leisten eine anerkannt gute Arbeit und sind ein entscheidender Wirtschaftsfaktor für Herisau. Die vorhandenen spitalmedizinischen Kompetenzen sollten in die Beurteilung zur Trägerschaft, Strategie und den geeigneten Standort einfließen. Wie ein rentabler Angebotsmix aussehen kann, in welchem auch die Grundversorgung abgedeckt werden soll, ist aktuell offen. Das künftige Modell muss noch stärker als bisher regionale (Ostschweiz) Merkmale eines gut abgestimmten Netzwerkes aufweisen. Es ist jetzt höchste Zeit, die Grundsatzfragen zu beantworten. Dies müsste regional (zumindest SG/AR/AI) geschehen und benötigte einen Expertenrat. Dieser könnte z.B. ein gesundheitspolitisches Konkordat erarbeiten, und dabei die Bedarfs- und gesundheitspolitischen Grundsatzfragen genauso klären wie die methodischen Fragen zur Umsetzung. Nur Fachexperten aus verschiedenen Richtungen sind befähigt hier ein vernünftiges Konzept zu entwickeln.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten. ³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung. ⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. ² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i>	Offen ist derzeit, ob und in welcher Form der Kanton im Gesundheitswesen in der Gesamtverantwortung verbleibt. Wo genau liegt die Handlungskompetenz beim SVAR-Verwaltungsrat bzw. beim Regierungsrat?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat; l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR; m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher;	h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle; m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen; v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i> v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr;	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.	Art. 9 <i>Aufgehoben.</i>	

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.		
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes ³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit. ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht ^(2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat:		

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾.	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ ...		
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht ⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR ⁶⁾ versichert.	
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis	Art. 17 Aufgehoben.	

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.		
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	
VI. Finanzen (VI.)		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden		

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen		

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. ² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		
Art. 24 Darlehen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	
Art. 26 Leistungsentschädigungen	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.		
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden.		

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29 ¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt.	¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Antwortformular Mitte AR

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		Allgemeine Bemerkungen: Wir sind uns einig, dass der Kanton und Spital entflochten und dem damit verbundenen finanziellen Risiko getrennt werden muss.

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
		Wir unterstützen und begrüßen den eingeschlagenen Weg. Für uns fehlt allgemein eine Aussage was mit der vom SVAR «beherrschten» Unternehmen gemeint ist.
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung. ⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. ² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	Anmerkung zu Abs. 1 und 2 Wenn ein Regierungsrat Einsatz in einen bereits fünfköpfigen Verwaltungsrat nimmt – erhöht sich die max. Anzahl Mitglieder auf sechs oder bleibt diese bei fünf? Müsste ein bestehendes Mitglied z.G. eines Regierungsratsmitglied ausscheiden?
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;	b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i> h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR; m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen; v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	u) <i>Aufgehoben.</i> v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ...	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	Der Art. 8 kann u.E. vollumfänglich aufgehoben werden. Organe sind bereits im Art. 3 aufgeführt.
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung.		

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit. ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht (2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR und seine Unternehmen.

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.		
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht		

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR⁶⁾ versichert.	
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	(...) für sich und seine Unternehmen (...)
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden		

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen		Art. 21 Titel anpassen nur in Bezug auf Kunstwerke Abs. 3

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. ² Dieses wird nicht verzinst.		Art. 22 kann aufgehoben werden (bezieht sich auf geltendes Recht)
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		Art. 23 kann aufgehoben werden (bezieht sich auf geltendes Recht)
Art. 24 Darlehen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	(...) und seine Unternehmen (...)
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	
Art. 26 Leistungsentschädigungen	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.		
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden.		

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29 ¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR.		Art. 30 kann aufgehoben werden (bezieht sich auf geltendes Recht)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt.	¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		Art. 32 kann aufgehoben werden (bezieht sich auf geltendes Recht)
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		Art. 33 kann aufgehoben werden (bezieht sich auf geltendes Recht)
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		Art. 34 kann aufgehoben werden (bezieht sich auf geltendes Recht)

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenutzt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	Anmerkung zu Abs. 4 Aus unserer Sicht sollte es möglich sein, dass das Personal bei einer frei wählbaren PK, ohne Genehmigung des Regierungsrates, angeschlossen werden kann.
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG ¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	Anmerkung zu Abs. 4 Aus unserer Sicht sollte es möglich sein, dass das Personal bei einer frei wählbaren PK, ohne Genehmigung des Regierungsrates, angeschlossen werden kann.
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Wies 9A, CH-9442 Speicher

Regierungsrat
Herrn Yves Noël Balmer
Department Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Herisau, 20. April 2026

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Organisationsstruktur des Spitalverbundgesetzes (SVAR), welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Ausgangslage

"Unter dem Namen 'Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden' (SVAR) besteht seit dem 1. Januar 2012 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau. Der SVAR besteht aus zwei Betrieben in Herisau: dem akutsomatischen Spital (Akutspital Herisau) und dem Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA). Alleiniger Eigentümer des Unternehmens ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden"¹.

Herausforderungen

Der SVAR ist für Appenzell Ausserrhoden und die angrenzenden Gebiete versorgungsrelevant (aber nicht unverzichtbar).

Der SVAR ist seit seiner Verselbstständigung im Jahr 2012 nie aus eigener Kraft rentabel. Die Defizite der vergangenen Jahre haben zu einem massiven Abbau des Eigenkapitals von 57.8 Mio. CHF (2012) auf 19.4 Mio. CHF geführt. Auch das Jahr 2025 war defizitär (- 4.95 Mio. CHF). Die Defizite belasten den Haushalt des Kantons mit Beträgen zwischen 1.3 Mio. CHF (2021) und

¹ Gesetz über den Spitalverbund – Erläuternder Bericht

7.2 Mio. CHF (2020). Im Jahr 2024 belief sich das Defizit auf 2.1 Mio. CHF. Trotz grosser Bemühungen die Wirtschaftlichkeit zu steigern, bleibt die Ertragskraft ungenügend.

Sowohl das PZA als auch das Akutspital bedürfen Investitionen in Höhe von 38 bzw. 150 Mio. CHF in den nächsten Jahren, um zukunftsfähig zu bleiben.

Handlungsbedarf

Insgesamt ist eine Neuausrichtung des SVAR in der bestehenden Spitallandschaft der Schweiz unumgänglich. Der Kanton ist mit den finanziellen Anforderungen, sowohl an den laufenden Betrieb als auch an den Investitionsbedarf überfordert.

Die Strukturen des SVAR müssen angepasst werden, um diesen Herausforderungen zu begegnen und eine tragfähige Grundlage für die Zukunft zu schaffen.

Die vorliegende Teilrevision des "Gesetz über den Spitalverbund Appenzelle Ausserrhoden" trägt diesem Transformationsprozess Rechnung. Die FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) unterstützen den vorliegende Vernehmlassungsentwurf.

Anmerkungen

Die Überführung des SVAR in zwei Aktiengesellschaften einhergehend mit der Entflechtung von PZA und Akutspital ist sinnvoll und eröffnet Optionen, die mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht gegeben sind. Sie bietet mehr unternehmerische Spielräume und stärkt die Eigenverantwortung der Klinikleitungen.

Der Fortbestand von Akutspital und PZA und der Erhalt von Arbeitsplätzen am Standort Herisau wird so ermöglicht. Dem Akutspital zugeordnet ist die GOPS (Geschützte Operationsstelle), deren Betrieb so ebenfalls gesichert ist.

Mit der Entflechtung besteht die Möglichkeit zu einer Public-Private-Partnership oder von rein privaten Lösungen, was begrüsst wird und zielführend ist.

Beide Aktiengesellschaften sind unter dem Dach des SVAR angesiedelt, was politisch nachvollziehbar ist.

Die zukünftige Rolle des SVAR erlaubt es, bestehende Darlehen (52 Mio. CHF) des Kantons über längere Zeiträume zu amortisieren. Mit der entgeltlichen Überlassung betriebsnotwendiger Immobilien und der allfälligen Veräusserung von Beteiligungsrechten (Aktien) kann der SVAR Erträge für den Kanton generieren und das Verlustrisiko so reduzieren.

Die FDP AR unterstützt dieses Vorgehen.

Art. 5, Abs. 1

Der Verwaltungsrat der SVAR hat rein strategische Aufgaben. Eine Besetzung des Verwaltungsrates mit maximal drei Mitgliedern erachtet die FDP AR als ausreichend.

Art. 31 Abs. 3

Die FDP AR möchte darauf hinweisen, dass diese Rolle vom Kantonsrat aktiv wahrgenommen wird, um die Kostenseite unter Kontrolle zu halten.

Schlussbemerkungen

Generell unterstützt die FDP.Die Liberalen die Teilrevision der Organisationsstruktur des Spitalverbundgesetzes (SVAR). Die finanziellen, demographischen, rechtlichen und last-but-not-least gesundheitspolitischen Anforderungen an eine moderne Spitalinfrastruktur sind immens. Die Überführung des SVAR von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in die Struktur von Aktiengesellschaften trägt dieser Entwicklung Rechnung und ist letztlich alternativlos. Ein Verzicht auf die Umsetzung für den Kanton wäre mit sehr grossen und nicht tragbaren Risiken verbunden.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Jennifer Abderhalden

Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger

Vernehmlassungen



Anick Volger
Tüfenbergstrasse 8
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

per Mail: gesundheit.soziales@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 HERISAU

Schönengrund, 23. März 2026

Vernehmlassung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Transformationsprojekt

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Zu den einzelnen Bestimmungen im Gesetz haben wir keine Anmerkungen, stattdessen möchten wir Ihnen unsere grundlegenden Gedanken zu diesem Gesetz in vorliegender Form übermitteln.

Im Grundsatz begrüsst die SVP die Vorlage und die Stossrichtung der geplanten Gesetzesänderung. Wir unterstützen die Vorlage und bringen dem Regierungsrat das notwendige Vertrauen entgegen..

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind aus Sicht der SVP AR sinnvoll und stellen einen nachvollziehbaren, notwendigen Schritt dar, wenn der SVAR nach wie vor Zukunftsperspektive haben möchte. Die Anpassung der Rechtsform ist hierbei zentral, wobei die strukturellen Probleme damit noch nicht gelöst werden. Zu erwähnen sind hier insbesondere das Defizit, welches mit der Vorlage nicht behoben werden kann, sowie das allgemein schwierige Umfeld im Spitalwesen.

Die SVP AR fordert mit der vorliegenden Vorlage schnelle und konkrete Perspektiven. Zu beachten gilt es insbesondere, dass ein privater Investor kaum ein defizitäres Geschäft übernehmen wird, ohne gleichzeitig umfassende Anpassungen im Angebot vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände dauert der gesamte Prozess aus Sicht der SVP zu lange. Wir fordern mehr Tempo in der Umsetzung, insbesondere ist aus Sicht der SVP nicht nachvollziehbar, weswegen die erste Lesung erst für März 2027 angesetzt ist. Die Regierung wie auch die zuständige Kommission sollten angesichts der Ausgangslage alles daransetzen, beide Lesungen und die Volksdiskussion innert Jahresfrist und damit vor dem Sommer 2027 durchzuführen. Eine Inkraftsetzung des Gesetzes ist damit bereits Ende 2027 anzustreben.

Sodann möchte die SVP AR anmerken, dass die Zeit der Übergangslösungen und Zwischenschritte vorbei sein sollte. Dementsprechend erwarten wir Klarheit sowie eine Strategie, die über reine Strukturfragen hinausgeht und die bereits definierten Schritte oder Absichten aufzeigt. Gefragt sind nun realistische, bedarfsorientierte Konzepte, die sich an der tatsächlichen Nachfrage orientieren, medizinisch sinnvoll und finanziell tragbar sind. Denn dort besteht der eigentliche Handlungsbedarf.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Anick Volger
Präsident

Antwortformular

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	Im Grundsatz begrüsst die SVP die vorliegende Vorlage und die Stossrichtung des Gesetzesänderung. Wir möchten der Regierung den Rücken stärken und ihr das notwendige Vertrauen entgegenbringen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind aus Sicht der SVP AR sinnvoll und stellen einen nachvollziehbaren, notwendigen Schritt dar, wenn der SVAR nach wie vor Zukunftsperspektive haben möchte. Die Anpassung der Rechtsform ist hierbei zentral, wobei die strukturellen Probleme damit noch nicht gelöst werden. Zu erwähnen sind hier insbesondere das Defizit, welches mit der Vorlage nicht behoben werden kann sowie das allgemein schwierige Umfeld im Spitalwesen. Die SVP AR fordert mit der vorliegenden Vorlage schnelle & konkrete Perspektiven. Zu beachten gilt es insbesondere, dass ein privater Investor kaum ein defizitäres Geschäft übernehmen wird, ohne gleichzeitig umfassende Anpassungen im Angebot vorzunehmen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	Insgesamt dauert der Prozess aus Sicht der SVP etwas lange, weswegen fortan mehr Tempo gefordert wird. Aus Sicht der SVP ist es daher nicht nachvollziehbar, dass die erste Lesung erst für März 2027 angesetzt ist. Die Regierung wie auch die zuständige Kommission sollten angesichts der Ausgangslage alles daran setzen, beide Lesungen innert Jahresfrist und <u>vor dem Sommer 2027</u> durchzuführen. Eine Inkraftsetzung des Gesetzes wäre damit bereits Ende 2027 möglich. Sodann erwartet die SVP AR Klarheit sowie eine Strategie, die über reine Strukturfragen hinausgeht und die bereits definierten Schritte oder Absichten aufzeigt. Denn die Zeit der Übergangslösungen und Zwischenschritte sollte vorbei sein. Gefragt sind nun realistische, bedarfsorientierte Konzepte, die sich an der tatsächlichen Nachfrage orientieren, medizinisch sinnvoll und finanziell tragbar sind. Denn dort besteht der eigentliche Handlungsbedarf.
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
I. Allgemeine Bestimmungen (I.)		
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten. ^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. ^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung. ⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR. ² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. ² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat: a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission; t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i> t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	
Art. 9 Personalkommission ¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Art. 9 Aufgehoben.	
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.		

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		
2. Abschnitt: Aufsicht ^(2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR; c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle; g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...	Art. 13 Aufgehoben.	
III. Personal (III.)		
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlöhnung festlegen.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlöhnung festlegen.	

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.		
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht ⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR ⁶⁾ versichert.	
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege;	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i>	

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen; g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾.	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden.	

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden ¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. ⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen ¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.		
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital. ² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		
Art. 24 Darlehen ¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen; e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	
Art. 26 Leistungsentschädigungen ¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.	Art. 26 <i>Aufgehoben.</i>	

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 27 Rechnungsführung ¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes¹¹⁾.	
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29		

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter; g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten; i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt. ³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Die in der Staatsrechnung geäußerte Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG	

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))



Verband der Kantonspolizei Appenzell-
Ausserrhoden

Sektion des VSPB/FSFP

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9100 Herisau

St. Gallen, 15. Mai 2026

Per E-Mail an: gesundheit.soziales@ar.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell AR

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer
Sehr geehrter Herr Departementssekretär Müller
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verbändekonferenz des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat von der vorgesehenen Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell AR Kenntnis genommen. Der Berufsverband für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, welcher ebenfalls Mitglied der Verbändekonferenz ist, hat sich als primär betroffener Verband in einer detaillierten Eingabe bereits zu dieser vorgesehenen Gesetzesrevision vernehmen lassen.

Als Präsident der Verbändekonferenz teile ich Ihnen mit, dass die angeschlossenen Verbände die Vernehmlassung des SBK unterstützen und die angebrachten Hinweise, Kritikpunkte, Vorbehalte und Anträge befürworten. Auf eine eigenständige Vernehmlassung der Verbändekonferenz wird verzichtet.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung der erwähnten Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Dr. Benedict Burg
Präsident der Verbändekonferenz AR



Sekretariat
Zwinglistrasse 3
9000 St. Gallen
071 223 80 43
info@vpod-ostschweiz.ch
www.vpod-ostschweiz.ch

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
gesundheit.soziales@ar.ch

St. Gallen, 13. Mai 2026

**Vernehmlassung Teilrevision Spitalverbundgesetz SVAR
Stellungnahme VPOD Ostschweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 wurde der VPOD Ostschweiz eingeladen, zur Teilrevision des Spitalverbundgesetzes Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Unsere Haltung ist klar: **Der VPOD Ostschweiz lehnt die Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in der vorliegenden Form ab.**

Zwar anerkennen wir die Zielsetzung des Regierungsrates, die spitalmedizinische Grundversorgung in Appenzell Ausserrhoden langfristig qualitativ hochstehend sichern zu wollen. Dieses Ziel wird jedoch nicht erreichbar sein, wenn der Regierungsrat sich aus der politischen und finanziellen Verantwortung nehmen will. Diesen Zielkonflikt kann auch der erläuternde Bericht des Regierungsrates nicht ausräumen. Ein qualitativ hochstehendes Angebot ist nicht vereinbar mit der Zielsetzung, die finanzielle Belastung für den Kanton reduzieren zu wollen. Will der Kanton die Finanzierung reduzieren, wird das unweigerlich mit einem Leistungsabbau einhergehen oder gar der Schliessung der Institutionen. Nach unserem Verständnis entledigt sich der Kanton seiner Verantwortung, der Sicherstellung einer guten, wohnortnahen Gesundheitsversorgung. Mit der Gründung der beiden vorgesehenen Aktiengesellschaften und dem bereits in Aussicht gestellten Verkauf an Private, entzieht sich der Kanton seiner Verantwortung. Die Regierung gibt die Möglichkeit zu lenken und Einfluss zu nehmen, bedingungslos ab.

Dabei hat der Kanton gemäss seiner Verfassung einen klaren Versorgungsauftrag. **Um eine gute wohnortnahe Grundversorgung zu gewährleisten, muss die Hauptverantwortung bei der**

Regierung bleiben. Nur mit dem notwendigen politischen Willen werden für die Bevölkerung wichtige Angebote wie die Notfallversorgung oder die Geburtsabteilung auch in Zukunft gewährleistet sein. Der Verkauf des Akutspitals an eine private Gruppe ist mit zu vielen Risiken verbunden. Es kann nicht sein, dass private Investoren schlussendlich über Ausbau oder Schliessung und somit über die Grundversorgung im Kanton entscheiden. Die Neustrukturierung ist also keineswegs ein Garant für den Weiterbestand der bestehenden Angebote – im Gegenteil.

Eine strukturelle Neuausrichtung und die Entflechtung des SVAR wird im Grundsatz nicht bestritten, jedoch bestreiten wir die gewählte Form mit der Überführung in privatrechtliche Aktiengesellschaften. Der unternehmerische Handlungsspielraum hängt weniger von der Rechtsform, sondern vielmehr von gesetzlichen, statutarischen oder im Rahmen der Eigentümerstrategie verankerten Einschränkungen ab. **Der Gesetzgeber kann auch einer öffentlich-rechtlichen Anstalt beträchtliche Kompetenzen und Freiheiten zugestehen.** Die Überführung in eine AG ist absolut nicht zwingend.

Insbesondere die Absicht, der Übertragung der Unternehmen an Dritte lehnen wir ab. Dass sich Dritte am nicht rentablen Betrieb, verbunden mit hohem Erneuerungsbedarf bei Bauten und Technik finanziell beteiligen, scheint uns kein erfolgsversprechender Weg. Sollten die Unternehmen an Dritte übertragen werden, droht ein Leistungsabbau oder gar die Schliessung von Akutspital und/oder PZA. Wir befürchten den Verlust von hunderten Arbeitsplätzen.

Auch die Überführung der Arbeitsverhältnisse vom öffentlichen Recht ins Privatrecht lehnen wir ab. Auch mit der ersatzlosen Streichung der Personalkommission sind wir nicht einverstanden. Die Regierung hat eine grosse Verantwortung gegenüber den 700 Arbeitnehmenden. Die Vorlage geht jedoch nur schlecht auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden ein. Falls die Regierung an ihren Plänen festhält, ist **ein guter Gesamtarbeitsvertrag zwingend**, um gute Arbeitsbedingungen und die ernsthafte Mitwirkung aller Mitarbeitenden langfristig sicherstellen zu können.

Wir hoffen sehr, dass sich der Regierungsrat verantwortlich zeigt und nochmals Alternativen prüft, um die Kontrolle über die Gesundheitsversorgung im Kanton zu behalten. Denkbar wäre die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt oder der Aufbau eines konkurrenzfähigen, wohnortnahen, ambulanten Angebots.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VPOD Ostschweiz

Azra Ganic
Regionalsekretärin



Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und Soziales
Regierungsgebäude
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
Per E-Mail: gesundheit.soziales@ar.ch

Oberegg, 8. Mai 2026

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Spitalverbundgesetzes (SVARG) –
Stellungnahme der Appenzellischen Ärztesgesellschaft zur Sicherung der
spitalmedizinischen Grundversorgung am Standort Herisau und am Psychiatrischen
Zentrum AR**

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen | Regierungsrätinnen, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Appenzellische Ärztesgesellschaft – als berufsständische Vertretung der freipraktizierenden und am Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) tätigen Ärztinnen und Ärzte – nimmt zur Vernehmlassungsvorlage betreffend die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes (SVARG) vom 10. Februar 2026 fristgerecht Stellung. Wir tun dies in der gemeinsamen Verantwortung für eine wohnortnahe, qualitativ hochstehende und finanziell tragfähige Gesundheitsversorgung der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden.

Mit grosser Sorge verfolgen wir die öffentliche und politische Debatte, die zunehmend die Schliessung des Akutspitals Herisau und des Psychiatrischen Zentrums AR (PZA) als reale Option in den Raum stellt. Der für das Geschäftsjahr 2025 ausgewiesene Verlust des SVAR von CHF 4.95 Mio. (Vorjahr CHF –2.1 Mio.) bei einem Umsatz von CHF 115.6 Mio. ist ein deutliches Warnsignal. Er begründet aber weder einen Versorgungsabbau noch eine Standortaufgabe – sondern verlangt rasches, mutiges und unternehmerisches Handeln innerhalb klarer kantonaler Leitplanken.

Die Appenzellische Ärztesgesellschaft unterstützt im Grundsatz die Stossrichtung der Teilrevision SVARG, namentlich die Überführung von Akutspital und PZA in eigenständige Aktiengesellschaften unter strategischer Holdingfunktion des SVAR sowie die Eröffnung von Kooperations- und Beteiligungsmöglichkeiten. Wir erachten diese Modernisierung der

Appenzellische **Ärztesgesellschaft**, Sekretariat, Neugasse 30, 9000 St. Gallen
+41 71 793 90 91 sekretariat.appaerzte@hin.ch

Commented [SR1]: Neben dem Landamman sind es 2 Regierungsrätinnen (Alder, Metzger) und 2 Männer

Rechtsform als überfällig. Gleichzeitig fordern wir – mit Nachdruck und vor dem Hintergrund der aktuellen Versorgungslage in der Ostschweiz – eine substantielle Schärfung der Vorlage in fünf Punkten.

Unsere Kernforderungen im Überblick

- Eine nachhaltige kantonale Gesundheitsstrategie mit langfristiger Sicherstellung einer umfassenden medizinischen Versorgung der Appenzeller Bevölkerung. Dazu gehört ein klares Bekenntnis des Regierungsrates zum Erhalt beider Standorte – Akutspital Herisau und PZA – als unverzichtbare Säulen der kantonalen Grundversorgung.
- Echte unternehmerische Flexibilität für die künftigen Aktiengesellschaften, verbunden mit präzisen, mehrjährig kalkulierten Leistungsaufträgen gemäss revidiertem SVARG.
- Transparente Offenlegung der Finanzierung: Defizitabdeckung, Investitionsbedarf, gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) und Eigentümerstrategie.
- Verbindlicher Zeitplan und Brückenfinanzierung bis zum geplanten Inkrafttreten am 1. März 2028, damit Patientensicherheit und Personalbindung in der Übergangsphase gewährleistet bleiben.
- Sicherstellung der Versorgung auch im Katastrophen- oder Kriegsfall (GOPS)

1. Versorgungsrelevanz: Spital Herisau und PZA sind nicht ersetzbar

Das Akutspital Herisau ist gemäss gemeinsamer Spitalliste Akutsomatik AR/AI/SG für zahlreiche Leistungsbereiche regional versorgungsrelevant. Eine Schliessung würde – wie der Regierungsrat in seiner Medienmitteilung vom 19. Februar 2026 selbst festhält – „in der Ostschweiz einen erheblichen Engpass und deutlich längere Wege für Patientinnen und Patienten“ verursachen (*ar.ch*, 19.02.2026). Das PZA erfüllt als Vollversorger mit eigener Notfallaufnahme und breitem ambulanten, teilstationären und stationären Angebot eine zentrale Funktion in der psychiatrischen Versorgung von Appenzell Ausserrhoden und der angrenzenden Regionen.

Aus hausärztlicher Sicht ist die Erreichbarkeit eines wohnortnahen Akut- und Notfallspitals nicht eine komfortable Zusatzleistung, sondern **ein qualitativer und sicherheitsrelevanter Eckpfeiler** der integrierten ambulanten und stationären Versorgung: in der Geriatrie, in der Inneren Medizin und Chirurgie, in der akutsomatischen Notfallabklärung sowie an der Schnittstelle zwischen Hausarztmedizin und stationärer Behandlung. Eine Verlagerung dieser Aufgaben nach St. Gallen würde Triage, Rettungswesen und Anschlussversorgung über Gebühr belasten – mit absehbaren Folgen für Behandlungsqualität und Kostenträger. Es braucht eine nachhaltige Gesundheitsstrategie mit langfristiger Sicherstellung einer vollumfänglichen und weitgehend unabhängigen medizinischen Versorgung der Appenzeller Bevölkerung, z.B. auch bei einer ausserordentlichen Lage wie einer Pandemie.

Wir fordern deshalb vom Regierungsrat ein **unmissverständliches politisches Bekenntnis zum Erhalt beider Standorte** im Vernehmlassungsbericht und in der späteren Botschaft an den Kantonsrat. Die Vorlage darf nicht zum Vehikel einer schleichenden Standortaufgabe werden.

2. Unternehmerische Flexibilität – aber mit klarem Auftrag

Die Appenzellische Ärztesgesellschaft begrüsst, dass die Teilrevision dem Akutspital Herisau und dem PZA künftig unternehmerischen Handlungsspielraum eröffnen will: privatrechtliche Aktiengesellschaft, Möglichkeit finanzieller Beteiligungen Dritter, vereinfachte Kooperationen, raschere operative Entscheide. Dies ist im heutigen Umfeld – Verlagerung stationär zu ambulant, Tarifdruck, Fachkräftemangel, Investitionsstau – die richtige Antwort auf strukturelle Herausforderungen.

Unternehmerische Flexibilität ist jedoch **kein Selbstzweck und kein Freipass**. Sie muss eingebettet sein in mehrjährige, präzise formulierte Leistungsaufträge des Kantons. Wir fordern, dass im revidierten SVARG bzw. in der zugehörigen Verordnung verbindlich geregelt wird:

- der minimale Leistungsumfang am Standort Herisau (Notfall 24/7, Innere Medizin, Akutgeriatrie, Chirurgie der Grundversorgung, Anästhesie, Geburtshilfe nach Spitalliste);
- der Versorgungsauftrag des PZA (stationäre, teilstationäre und ambulante Psychiatrie inkl. Notfallaufnahme, Alterspsychiatrie, Krisenintervention);
- die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen für Aus- und Weiterbildung insbesondere Erhalt der stationären Weiterbildungsstätten für Assistenzärztinnen und -ärzte in der Chirurgie, Inneren Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Psychiatrie und Psychotherapie, Vorhalteleistungen Notfall, psychiatrische Pflichtversorgung;
- messbare Qualitäts- und Erreichbarkeitsindikatoren mit jährlichem Reporting an den Kantonsrat.

Nur diese Kombination – **unternehmerische Autonomie plus klarer staatlicher Auftrag** – verhindert, dass die neue Rechtsform faktisch zu einem Privatisierungs- und Verkaufsvehikel mit reiner Profitorientierung wird.

3. Konkrete Finanzierung: Zahlen statt Zuversicht

Die Vernehmlassungsunterlagen bleiben in finanzieller Hinsicht ungenügend konkret. Wir fordern, dass der Regierungsrat – noch vor Vernehmlassungsende bzw. spätestens in der Botschaft an den Kantonsrat – folgende Zahlen offenlegt:

- Aufgeschlüsselter Investitionsbedarf des Akutspitals Herisau und des PZA für die Periode 2026–2035 (Bauten, Medizintechnik, IT/Digitalisierung).
- Geplante Eigenmittelbeiträge des Kantons, mögliche Drittbeteiligungen sowie Eckwerte einer Defizitgarantie bzw. einer kantonalen Eigenkapitalausstattung der beiden Aktiengesellschaften.
- Jährliche Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen – getrennt für Akutsomatik und Psychiatrie.
- Brückenfinanzierung des operativen Defizits (CHF –4.95 Mio. im Jahr 2025) bis zum geplanten Inkrafttreten am 1. März 2028.

- Sensitivitätsrechnung mit den Szenarien „Status quo“, „Teilrevision SVARG umgesetzt“ und „Aufgabe eines Standortes“ – inklusive volkswirtschaftlicher Folgekosten (Arbeitsplätze, Steuersubstrat, Rettungswesen).

Eine seriöse Vernehmlassung verlangt belastbare Zahlen. Ohne diese kann weder die Ärzteschaft noch der Kantonsrat noch die Stimmbevölkerung die Tragweite der Vorlage abschliessend beurteilen.

4. Übergangsphase absichern – Personal und Patienten halten

Bis zum geplanten Inkrafttreten am 1. März 2028 vergehen bald zwei Jahre öffentlicher Debatte. Bereits heute beobachten wir – aus dem direkten Austausch mit Kolleginnen und Kollegen am SVAR – Verunsicherung bei Mitarbeitenden, Zurückhaltung bei sich bewerbenden Fachpersonen, abwartendes Verhalten bei Zuweisungen und Abgänge in den Kanton St. Gallen. Die anhaltende strategische Unsicherheit ist selbst zu einem Risikofaktor geworden.

Wir fordern den Regierungsrat auf, **parallel zur Vernehmlassung** ein kommuniziertes Übergangskonzept vorzulegen, das insbesondere folgende Punkte verbindlich regelt: Bestandesgarantie für die Leistungsaufträge bis Inkrafttreten des revidierten SVARG; Personal- und Weiterbildungsbindung am Standort Herisau und am PZA; Investitionsfreigaben für unaufschiebbare Erneuerungen; transparente Information von Zuweisenden, Patientinnen und Patienten sowie der Bevölkerung.

5. Regionale Resilienz im Katastrophen- oder Kriegsfall

Die aktuelle Vorlage blendet die Bedeutung des Standorts Herisau für die regionale Resilienz im Katastrophen- oder Kriegsfall vollständig aus. Eine geschützte Operationsstelle (GOPS) ist ein zentraler Pfeiler der sanitätsdienstlichen Versorgung in ausserordentlichen Lagen und dient dazu, auch bei schweren Schadensereignissen oder unter kriegsbedingten Bedingungen die operative Behandlung Schwerverletzter aufrechtzuerhalten. Der nächste GOPS-Standort befindet sich erst in Grabs; das Kantonsspital St. Gallen verfügt nicht über reservierte, geschützte Bettenkapazitäten für einen Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten im Ereignisfall. Aus unserer Sicht ist es eine staatliche Kernaufgabe, in ausserordentlichen Lagen eine funktionierende spitalmedizinische Versorgung für die Bevölkerung sicherzustellen – auch im Szenario einer grossen zivilen Katastrophe oder eines bewaffneten Konflikts. Wir fordern deshalb, dass im revidierten SVARG ausdrücklich festgehalten wird, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden am Akutspital Herisau einen GOPS-Standort mit definierten Vorhaltekapazitäten, klaren Einsatzkonzepten und gesicherter Finanzierung verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Kanton im Verbund mit den umliegenden Ostschweizer Spitälern, dem Bevölkerungsschutz und – wo erforderlich – der Armee seiner Verantwortung in ausserordentlichen Lagen nachkommt. Nach unserem Wissen bekommt der SVAR auch Bundesgelder für diese Aufgabe.

Zudem müsste vor einem Verkauf geklärt werden inwieweit sich der Kanton aus der Verantwortung nehmen kann bei der Sicherstellung vom Bevölkerungsschutz. (gesetzliche Grundlagen?

Schlussbemerkung

Die Appenzellische Ärztesgesellschaft **unterstützt die Teilrevision SVARG dem Grundsatz nach**, verbindet ihre Zustimmung jedoch mit den fünf oben dargelegten Forderungen. Wir ersuchen den Regierungsrat, diese in der Auswertung der Vernehmlassung und in der Botschaft an den Kantonsrat ausdrücklich aufzunehmen.

Die Ärztinnen und Ärzte unseres Kantons stehen für eine konstruktive, sachorientierte Mitarbeit bereit. Wir bieten dem Regierungsrat und dem Departement Gesundheit und Soziales unsere fachliche Unterstützung an.

Für die Berücksichtigung unserer Eingabe danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Fabian Fehr
Co-Präsident



Dr. med. Claudia Muntwiler
Co-Präsidentin

Kopie zur Kenntnis an:

- Verwaltungsrat Spitalverbund AR
- Geschäftsleitung Spitalverbund AR
- Vorstand Appenzellische Ärztesgesellschaft

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
gesundheit.soziales@ar.ch

St.Gallen, 13. Mai 2026

**Vernehmlassung Teilrevision Spitalverbundgesetz SVAR
Stellungnahme Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar wurde der Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell dazu eingeladen zum Transformationsprojekt des Spitalverbundgesetz Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, um uns zum Transformationsprojekt zu äussern.

Unsere Haltung ist klar: **Der Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell lehnt die Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in der vorliegenden Form ab.**

Zwar anerkennen wir die Zielsetzung des Regierungsrates, die spitalmedizinische Grundversorgung in Appenzell Ausserrhoden langfristig qualitativ hochstehend sichern zu wollen. Dieses Ziel wird jedoch nicht erreichbar sein, wenn der Regierungsrat sich aus der politischen und finanziellen Verantwortung nehmen will. Diesen Zielkonflikt kann auch der erläuternde Bericht des Regierungsrates nicht ausräumen. Ein qualitativ hochstehendes Angebot ist nicht vereinbar mit der Zielsetzung, die finanzielle Belastung für den Kanton reduzieren zu wollen. Will der Kanton die Finanzierung reduzieren, wird das unweigerlich mit einem Leistungsabbau einhergehen oder gar der Schliessung der Institutionen. Nach unserem Verständnis entledigt sich der Kanton seiner Verantwortung, der Sicherstellung einer guten, wohnortnahen Gesundheitsversorgung. Mit der Gründung der beiden vorgesehenen Aktiengesellschaften und dem bereits in Aussicht gestellten Verkauf an Private, entzieht sich der Kanton seiner Verantwortung. Die Regierung gibt die Möglichkeit zu lenken und Einfluss zu nehmen, bedingungslos ab.

Dabei hat der Kanton gemäss seiner Verfassung einen klaren Versorgungsauftrag. **Um eine gute wohnortnahe Grundversorgung zu gewährleisten, muss die Hauptverantwortung bei der Regierung bleiben.** Nur mit dem notwendigen politischen Willen werden für die Bevölkerung wichtige Angebote wie die Notfallversorgung oder die Geburtsabteilung auch in Zukunft gewährleistet sein. Der Verkauf des Akutspitals an eine private Gruppe ist mit zu vielen Risiken verbunden. Es kann nicht sein, dass private Investoren schlussendlich über Ausbau oder Schliessung und somit über die Grundversorgung im Kanton entscheiden. Die Neustrukturierung ist also keineswegs ein Garant für den Weiterbestand der bestehenden Angebote – im Gegenteil.

Eine strukturelle Neuausrichtung und die Entflechtung des SVAR wird im Grundsatz nicht bestritten, jedoch bestreiten wir die gewählte Form mit der Überführung in privatrechtliche Aktiengesellschaften. Der unternehmerische Handlungsspielraum hängt weniger von der Rechtsform, sondern vielmehr von gesetzlichen, statutarischen oder im Rahmen der Eigentümerstrategie verankerten Einschränkungen ab. **Der Gesetzgeber kann auch einer öffentlich-rechtlichen Anstalt beträchtliche Kompetenzen und Freiheiten zugestehen.** Die Überführung in eine AG ist absolut nicht zwingend.

Insbesondere die Absicht, der Übertragung der Unternehmen an Dritte lehnen wir ab. Dass sich Dritte am nicht rentablen Betrieb, verbunden mit hohem Erneuerungsbedarf bei Bauten und Technik finanziell beteiligen, scheint uns kein erfolgsversprechender Weg. Sollten die Unternehmen an Dritte übertragen werden, droht ein Leistungsabbau oder gar die Schliessung von Akutspital und/oder PZA. Wir befürchten den Verlust von hunderten Arbeitsplätzen.

Auch die Überführung der Arbeitsverhältnisse vom öffentlichen Recht ins Privatrecht lehnen wir ab. Die Regierung hat eine grosse Verantwortung gegenüber den 700 Arbeitnehmenden. Die Vorlage geht jedoch nur schlecht auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden ein. Unseres Erachtens ist **ein guter Gesamtarbeitsvertrag zwingend**, um gute Arbeitsbedingungen und den ernsthaften Einbezug aller Mitarbeitenden langfristig sicherstellen zu können.

Wir hoffen sehr, dass sich der Regierungsrat verantwortlich zeigt und nochmals Alternativen prüft, um die Kontrolle über die Gesundheitsversorgung im Kanton zu behalten. Denkbar wäre die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt oder der Aufbau eines konkurrenzfähigen, wohnortnahen, ambulanten Angebots.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell



Florian Kobler, Präsident

Vernehmlassung zur Teilrevision SVARG

Ausgangslage

Im erläuternden Bericht ist zur Entwicklung der Ostschweizer Spitallandschaft festgehalten, dass eine EBITDA-Zielmarge von über 5 % nur von wenigen Spitälern erreicht wurde, wohingegen ein Grossteil der Spitäler von Finanzhilfen der öffentlichen Hand abhängig ist oder war.

Betreffend die demografische Entwicklung im Kanton und der zukünftigen Versorgungsrelevanz des SVAR wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die steigende Anzahl älterer Personen zu einer deutlich erhöhten Nachfrage nach Gesundheitsleistungen führen wird. Trotz des Ausbaus der ambulanten Leistungserbringung werden die Patientinnen und Patienten weiterhin auf ein stationäres Angebot in möglichst unmittelbarer Nähe angewiesen sein. Der Bedarf an stationären Leistungen wird sich in den nächsten 20 Jahren erhöhen. Es werden Bereiche aufgeführt, in denen die aktuell bestehenden Kliniken als versorgungsrelevant betrachtet werden.

Gemäss Einschätzung des Regierungsrates werden sowohl das Akutspital Herisau als auch das PZA in Zukunft versorgungsrelevant sein. Für den Fall, dass die Versorgungsrelevanz des Akutspitals künftig nicht mehr gegeben sein sollte, müssten alternative Versorgungsstrukturen ohne den Betrieb eines Akutspitals geprüft werden.

Wir können uns den Ausführungen des Regierungsrates anschliessen, wonach sowohl das PZA als auch das Akutspital als versorgungsrelevant angesehen werden. Den Mutmassungen, wonach sich dies allenfalls in Zukunft ändern könnte und damit auch alternative Versorgungsstrukturen ohne den Betrieb eines Akutspitals geprüft werden müssten, können wir uns hingegen nicht anschliessen. Für solche Vorhersagen besteht keine hinreichende Grundlage.

Wir sind der Ansicht, dass eine Vorlage mit solch weitreichenden Folgen auf einer präzisen Analyse der Ausgangslage beruhen muss. Unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich einzelner Aspekte der Ausgangslage sollten jedoch nicht dazu führen, dass die Vorlage in grundsätzlicher Hinsicht in Frage gestellt wird. Wir befürworten die Durchführung einer weitergehenden Analyse der Ausgangslage sowie die Zurverfügungstellung der Ergebnisse dieser Analyse zuhanden der Öffentlichkeit.

Herausforderungen und Lösungsansatz

Der Regierungsrat sieht aufgrund der Breite des Angebots sowie des komplexen Geschäftsmodells aus Akutsonatik und Psychiatrie im Zusammenspiel mit der geringen Grösse Herausforderungen bei der Finanzierung von Vorhalteleistungen. Zusätzlich zu den bestehenden Kooperationen werden in Zukunft weitere verbindliche Kooperationen notwendig sein.

Als zweite Herausforderung nennt der Regierungsrat die Wirtschaftlichkeit. Der SVAR war seit der Verselbstständigung im Jahr 2012 nie rentabel, was zu einem erheblichen Abbau des Eigenkapitals sowie zu anhaltenden Defiziten geführt hat. Zwar hätten sich die Fallzahlen sowie die Auslastung positiv entwickelt, die

Ertragskraft sei jedoch weiterhin ungenügend gewesen trotz umfangreichen Sparprogrammen und Auslagerungen (bspw. Küche, Putzdienst, Wäscherei).

Als dritte Herausforderung wird der Investitionsbedarf angeführt. Für das PZA wird mit einem Bedarf von 38 Millionen Franken und für das Akutspital mit einem Investitionsbedarf in der Höhe von 150 Millionen Franken gerechnet.

Folgende Elemente bilden Gegenstand der Vorlage: Die medizinische Leistungserbringung und die gesundheitspolitische Verantwortung sollen funktional getrennt werden. Die medizinische Leistungserbringung soll privatrechtlich geführten Organisationseinheiten überlassen werden, wobei der Kanton seine Gewährleistungsverantwortung wahrnimmt und die Rahmenbedingungen für eine hochwertige, vernetzte und wirtschaftlich tragfähige Gesundheitsversorgung schafft. Das Akutspital Herisau und das PZA sollen entflechtet und in privatrechtliche Aktiengesellschaften überführt werden. Weiter soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Public-Private-Partnership einzugehen oder die Unternehmen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Schliesslich soll – zumindest zum aktuellen Zeitpunkt – der SVAR als übergeordnete Organisationseinheit bestehen bleiben.

Stellungnahme zum Lösungsansatz

Die funktionale Trennung zwischen medizinischer Leistungserbringung und gesundheitspolitischer Verantwortung mag grundsätzlich sinnvoll erscheinen. Aus unserer Sicht ergibt sich daraus jedoch nicht zwingend die Notwendigkeit der angestrebten Lösung. Die gesundheitspolitische Verantwortung liegt beim Kanton, was entsprechende Strukturen bereits heute ermöglicht, ohne dass es zwingend der vorgeschlagenen Reorganisation bedarf. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die angestrebte Trennung umzusetzen. So könnte die medizinische Leistungserbringung etwa durch selbstständige Anstalten erfolgen, während die gesundheitspolitische Verantwortung beim Kanton angesiedelt bleibt.

Die Entflechtung von Akutspital und PZA mag grundsätzlich sinnvoll erscheinen. Inwiefern diese Entflechtung jedoch zwingend eine Überführung in privatrechtliche Aktiengesellschaften erforderlich macht, kann aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden. Ebenfalls stellt sich damit die Frage, inwieweit der Kanton damit weiterhin Einfluss auf die stationäre Gesundheitsversorgung nehmen kann. Insbesondere, falls der Kanton – wie im erläuternden Bericht optional festgehalten – keine Mehrheit der Aktien mehr haben sollte und damit keine Weichenstellungen im stationären Setting im Führungsgremium des Akutspitals des SVAR mehr innehat.

Dass ein strukturelles Defizit im Falle einer Überführung in Aktiengesellschaften durch unternehmerische Massnahmen oder Kapitalerhöhungen ausgeglichen werden müsste, geht aus unserer Sicht am eigentlichen Problem vorbei. Mit den identischen Voraussetzungen kann nur mit einer Neuorganisation des Eigentümers ohne Änderung der Grundlagen (identische Fallpauschalen, Kostenpunkte etc.) keine Besserung des Defizits erwartet werden, insb. bleibt auch der seit Jahren festgehaltene Investitionsbedarf unverändert bestehen. Falls es den neuen Eigentümern entsprechend nicht gelingen sollte, ein positives Ergebnis zu erzielen, könnte dies eine Schliessung bzw. eine Einstellung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben. Diese Konsequenz steht unseres Erachtens im Widerspruch zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit entsprechenden Leistungen sowie der erwähnten Versorgungsrelevanz.

Bei der künftigen Ausrichtung sollte diesen Aspekten Rechnung getragen werden; es sollte nicht rein finanzpolitischen Erwägungen Priorität eingeräumt werden. Insbesondere wenn bedacht wird, dass im Falle einer vollständigen Schliessung, die Finanzflüsse für stationäre sowie allfällige ambulante Leistungen nach St. Gallen abfliessen würden. Dies würde keine Kostenreduktion, sondern eine Kostensteigerung bewirken sowie eine absolute Abhängigkeit vom umliegenden Kanton sowie dessen Ressourcen. Zusätzlich stellt sich die Frage, wie mit dem zu erwartendem zunehmenden Anteil an geriatrischen Patientinnen und Patienten mit konsekutiv längerer Rekonvaleszenz-Dauer (welche erfahrungsgemäss die in der Fallpauschale abgedeckte Liegedauer übertrifft) kantonsintern vorgegangen wird, wenn keine kantonsinterne akutergeriatrische Station mehr betrieben wird und die Pflegeheimplätze gemäss kantonaler Strategie nicht ausgebaut sondern durch alternative Formen von Tagesstrukturen abgedeckt werden sollen.

Um die Versorgung der Bevölkerung im Falle einer Drittbeteiligung gewährleisten zu können, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Einflussmöglichkeiten durch statutarische Vorgaben und vertragliche Regelungen wie Vinkulierungsbestimmungen oder Aktionärsbindungsverträge mit Stimmrechtsabsprachen, Übertragungsbeschränkungen sowie Informations- und Einsichtsrechten sichergestellt werden können.

Bekanntlich kann es als unattraktiv erscheinen, sich an Gesellschaften zu beteiligen, auf die der Staat mehr Einfluss nimmt, als es seiner finanziellen Beteiligung entsprechen würde. Die Investition wird damit wirtschaftlich weniger attraktiv. Darüber hinaus ist in Frage zu stellen, wie die Versorgung gewährleistet werden soll, falls die Anteile an der Gesellschaft vollständig an Dritte veräussert werden. In diesem Fall ist nicht ersichtlich, wie der Kanton die Gesundheitsversorgung weiterhin gewährleisten könnte (die verbleibenden Privatkliniken decken überproportional den Bereich der Orthopädie sowie Rehabilitation ab, geriatrische Einrichtungen im Sinne Akutgeriatrie oder geriatrische Rehabilitation für Anschlussbehandlungen wurden jedoch nicht ausgebaut).

Gemeinsam mit der Möglichkeit, dass die Anteile der Leistungserbringung vollständig durch Private gehalten werden, erscheint es nicht als notwendig, weiterhin am Spitalverbund als Organisationseinheit festzuhalten. Die Gewährleistungsverantwortung in Bezug auf die Gesundheitsversorgung liegt beim Kanton, wobei unklar erscheint, welche Rolle dem SVAR in diesem Fall noch zukommen soll.

Fazit und Forderungen

Um die aktuellen Herausforderungen anzugehen, bedarf es unseres Erachtens zunächst einer eingehenden Analyse der Ausgangslage und Ausarbeitung einer kantonalen (unter Berücksichtigung der überkantonalen) Gesundheitsversorgungsstrategie, welche sowohl ambulante wie auch stationäre Patientenströme berücksichtigt. Gegenstand dieser Analyse sollten neben den strukturellen Fragen auch betriebswirtschaftliche Aspekte sein.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer vertieften Analyse sollten verschiedene Varianten in Betracht gezogen werden. Der Kern der Vorlage, nämlich mittels Privatisierung den Staat von seinem Defizitausgleich zu entlasten, greift unseres Erachtens zu kurz. Bei der Erarbeitung einer Lösung sollten neben den wirtschaftlichen Aspekten auch die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung insb. auch im Bezug auf die demographische Entwicklung in stärkerem Masse miteinbezogen werden.

Neben der Gewährleistung der Gesundheitsversorgung sind auch weitere Aspekte zu berücksichtigen, die ein klares Bekenntnis zum Standort Herisau als notwendig erscheinen lassen. Wir befürworten, dass dabei auch berücksichtigt wird, dass Arbeitsplätze zu erhalten sind und dass die kantonalen Einrichtungen für die Ausbildung, insbesondere auch für den Arztberuf, von ausserordentlicher Bedeutung sind. Dies insbesondere in Anbetracht der abnehmenden Stellen für Staatsabgänger und Staatsabgängerinnen im Kanton St. Gallen und damit der fehlenden regionalen Förderung der Absolventinnen und Absolventen für die Region Appenzell Ausserrhoden.

Es wird angeregt, dass sich der Regierungsrat klar und unmissverständlich zum Standort Herisau bekennt und dass bei einer weiteren Verfolgung der Revision auf der Grundlage des aktuellen Entwurfs die Arbeitsbedingungen stärker in den Fokus genommen werden. Es ist sicherzustellen, dass bei einem Verkauf an Private eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen verhindert wird. Es erscheint naheliegend, dass eine private Eigentümerschaft die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch durch Einsparungen beim Personal zu erreichen versuchen könnte sowie durch Stellenabbau im Bereich der Ausbildungstätigkeit.

Schliesslich ist sicherzustellen, dass die öffentlichen Interessen im Falle einer Veräusserung an Dritte, hinreichend gewahrt werden. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass beim Verkauf der Anteile kurzfristige finanzpolitische Aspekte anderen Interessen, wie etwa der Versorgungsgewährleistung, der Vorrang eingeräumt wird.

St. Gallen, 12. Mai 2026

Appenzellerland über dem Bodensee

Ralf Menet
Geschäftsführer
Mobil 076 379 32 22
ralf.menet@aueb.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
gesundheit.soziales@ar.ch

Wolfhalden, 11. Mai 2026

Stellungnahme des Vereins Appenzellerland über dem Bodensee (AüB) zur Vernehmlassung der Teilrevision des Gesetzes Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG); Transformationsprojekt;

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 laden Sie uns ein, zur Teilrevision des Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden Gesetzes (SVARG), Transformationsprojekt Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Diese Rückmeldung erfolgt unter Kenntnisnahme der Ausserrhoder Gemeinden im Namen des Verein Appenzellerland über dem Bodensee (AüB). Der Kantons Appenzell I.Rh und damit auch der Bezirk Oberegg beteiligen sich separat an der Vernehmlassung und sind nicht Teil dieser Vernehmlassung.

Als regionale Organisation ist es dabei nicht unser Ziel, in allen Punkten eine einheitliche Meinung zu haben. Die individuellen Rückmeldungen der einzelnen Gemeinden und der politischen Gruppierungen können darum detaillierter und mit der Gewichtung einzelner Punkte pointierter ausfallen.

AüB – Appenzellerland über dem Bodensee

Der Verein umfasst die Gemeinden Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden sowie den Bezirk Oberegg. Zudem sind zahlreiche Unternehmen und Einzelpersonen Mitglieder des Vereins, der sich der Standortförderung verschrieben hat.



Grundsätzliche Anmerkungen zur Vorlage

Die Gesundheitsversorgung ist wichtig für die Standortqualität vom Appenzellerland über dem Bodensee, Appenzell A.Rh. und der Ostschweiz. Ein Abbau der Dienstleistungen – insbesondere im Alltag von Menschen mit physischen und psychischen Krankheiten, von älteren Mitmenschen oder werdenden Eltern – kann grosse Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung haben. Die jetzige Gesetzesrevision und damit ein Strukturumbau des SVAR muss noch keine unmittelbaren Folgen haben. Wir erinnern aber daran, dass dies bei der letzten Änderung des Spitalverbundgesetz und der Streichung der Standorte auch so war und trotzdem musste das Spital Heiden kurze Zeit später mit den bekannten Auswirkungen geschlossen werden.

Auch wenn das Spital Herisau für die Region AÜB nicht die gleiche Bedeutung wie das geschlossene Spital Heiden, das MAiH und weitere Gesundheitseinrichtungen hatte oder hat, so hätte eine Schliessung oder ein Abbau der Leistungen des Akutspital Herisau auch Folgen für unsere Region. Es wird mehrmals erwähnt, dass der SVAR in einzelnen Bereichen für den Kanton und den angrenzenden Regionen teilweise versorgungsrelevant «aber nicht unverzichtbar» sei. Das Akutspital Herisau bietet Leistungen wie ein 24h Notfall, eine Intensivstation und Fachgebiete an. Wie Vorhalteleistungen in Zukunft angeboten und abgegolten werden sollen oder wo diese künftig zu welchem Preis verfügbar sind, wird nicht eingegangen. Angesichts der Spitalschliessungen im Kanton St. Gallen und Appenzell I.Rh. und dem daraus entstehenden Druck auf das Zentrumsspital St. Gallen, halten wir «nicht unverzichtbar» aus unserer Sicht fachlich nicht ausreichend begründet und politisch problematisch. Dies dient aus unserer Sicht primär dazu, die Gesetzesrevision und deren mögliche Folgen zu rechtfertigen.

Die Leistungen des Psychiatrischen Zentrum AR dürfen bei all den Diskussionen nicht vergessen werden. Diese sind enorm wichtig, wertvoll und angesichts der langen Wartezeiten ein klar ausgewiesener Bedarf.

Inhalt der Gesetzesrevision

Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln. Wir möchten aber kritisch anmerken, dass eine Gesetzesrevision mit dem Grundsatz *«wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung von hoher Qualität sicherzustellen»* mit erheblichen Zielkonflikten verbunden sein wird.

Haltung der Bevölkerung

Die Frage der Gesundheitsversorgung ist für die Bevölkerung des Appenzellerland über dem Bodensee sehr wichtig und der Kanton muss diese Verantwortung wahrnehmen. Je nach weiterer Entwicklung des SVAR wird eine solche Gesundheitsversorgung im Kanton nur noch punktuell erhalten bleiben. Die hohen Kosten bei den individuellen Krankenkassenprämien und der Spitalfinanzierung bleiben aber bestehen. Die zentrale Frage ist deshalb: Wie viel sind wir bereit, für eine eigene und gute Gesundheitsversorgung auszugeben?

Wie kann das Appenzellerland über dem Bodensee den Kanton unterstützen?

Die Zusammenarbeit im Vorderland funktioniert sehr gut und das AÜB arbeitet in den Fachgruppen zu Gunsten regionaler Lösungen zusammen. Beispiele sind die Projekte zum Kauf der Spitalliegenschaft, Regionalisierungen von Stellen, der Energiestadt Region-AÜB und Strategien wie «Alt werden im AÜB». Wir schaffen bereits heute Verständnis für die unterschiedlichen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeinden und werden dies auch weiterhin beim Thema Gesundheitsversorgung zusammen mit dem Förderverein Gesundheit Vorderland und den Anbietern mit Austausch und einem koordinierten Vorgehen tun. Wir stehen dem Kanton mit unserem Wissen zu dieser Form der Zusammenarbeit gerne zur Verfügung.

Schlussbemerkung:

Der Verein Appenzellerland über dem Bodensee, die Gemeindepräsidien, der Förderverein Gesundheit Vorderland, die Anbieter und weitere interessierte Kreise werden sich auch weiterhin für die Gesundheitsversorgung einsetzen. Mit dem Positionspapier «Alt werden im AüB» sind verschiedene Massnahmen bereits angedacht. Das Impulsreferat am 29. April 2026 im Kursaal Heiden mit Philipp Gunzinger vom Center da sandà Engiadina Bassa – Gesundheitszentrum Unterengadin wird nochmals wichtige Diskussionen für die Gesundheitsversorgung im AüB aber auch im gesamten Appenzellerland ermöglichen.

Weitere Projekte wie der «Health Cluster St.Gallen» haben zum Ziel, die Gesundheitswirtschaft im Kanton St.Gallen gezielt als strategisches Entwicklungsfeld der Standortpolitik zu stärken.

Wir sind überzeugt, dass es noch weitere Möglichkeiten, als ein Verkauf oder Schliessung des Akutspitals Herisau und des PZA gibt. Wir möchten den Regierungsrat ermutigen, sich dem Thema mit allen Akteuren nochmals anzunehmen und Impuls für eine komplette Gesundheitsversorgung im Appenzellerland zu geben – auch unter Einbezug des Spitalareals Heiden. Das Appenzellerland über dem Bodensee und deren Exponenten sind bereit, sich auch in den weiteren Beratungen konstruktiv einzubringen.

Wir bedanken uns für wohlwollende Aufnahme unserer Anregungen und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verein Appenzellerland über dem Bodensee



Martin Ruppanner
Präsident AüB



Ralf Menet
Geschäftsführer AüB



KSR-AR

Kantonaler Seniorinnen-
und Seniorenrat AR

Verband für Seniorenfragen SG-AR-AI

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Herisau, 11. Mai 2026

**Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Transformationsprojekt;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

Der kantonale Seniorinnen- und Seniorenrat AR stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich zu. Die Notwendigkeit einer Reform wird angesichts der anhaltenden Defizite und des hohen Investitionsbedarfs anerkannt. Die Stossrichtung, die unternehmerische Flexibilität zu erhöhen, wird als notwendiger Schritt zur langfristigen Sicherung der Grundversorgung begrüsst.

Die unternehmerische Freiheit darf aber die Versorgungspflicht des Kantons gegenüber seinen ältesten Einwohnerinnen und Einwohner nicht schmälern. Unrentable, aber für ältere Menschen lebenswichtige Abteilungen - insbesondere die Notfallaufnahme, die Akutgeriatrie sowie die Alterspsychiatrie - dürfen nicht abgebaut werden. Kurze Wege sind für multimorbide Patienten und deren Angehörige (oft ebenfalls im Pensionsalter) entscheidend für den Genesungsprozess und die soziale Teilhabe.

Wir erwarten, dass die neue Struktur dazu genutzt wird, die integrierte Versorgung zwischen Akutspital, Psychiatrie und ambulanter Nachsorge weiter zu optimieren, um Brüche in der Behandlungskette zu vermeiden. Ein Spital in Appenzell Ausserrhoden ist für Seniorinnen und Senioren mehr als ein Unternehmen – es ist Teil der staatlichen Daseinsvorsorge.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den Einbezug unserer Anregungen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Im Falle allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Kantonaler Seniorinnen-
und Seniorenrat KSR-AR

Heinz Mauch-Züger
Präsident

Hans Bruderer

Wir verstehen Ihren Bericht und die Gesetzesanpassungen wie folgt:

Der erläuternde Bericht des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden (Stand Februar 2026) befasst sich mit der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund (SVARG). Ziel ist eine umfassende strukturelle Neuausrichtung des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR).

Zusammenfassend geht es um folgende Punkte, welche wir zuerst aufführen, um im Anschluss unsere Argumente anzuführen.

1. Ausgangslage und Problematik

Der SVAR besteht aktuell aus dem Akutspital Herisau und dem Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA). Er wird als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt. Dafür werden drei zentrale Punkte zur Argumentation vorgelegt.

Wirtschaftliche Krise: Seit der Verselbstständigung im Jahr 2012 war der SVAR nie aus eigener Kraft rentabel. Hohe Defizite (z. B. 7,2 Mio. CHF im Jahr 2020) belasteten das Eigenkapital und machten wiederholt staatliche Finanzspritzen (ausserordentliche Betriebsbeiträge) notwendig.

Strukturelle Defizite: Die geringe Grösse des Verbunds erschwert den wirtschaftlichen Betrieb. Zudem besteht ein enormer Investitionsstau (gemäss dem beigelegten Bericht geschätzt bis zu 150 Mio. CHF für das Akutspital).

Marktdruck: Die Spitallandschaft in der Ostschweiz ist im Umbruch (Zentralisierung, Ambulantisierung, Fachkräftemangel), daher trifft es die Regionalspitäler stärker und damit stehen diese auch unter massivem Wettbewerbsdruck.

2. Der Kern der Reform: Strukturelle Neuausrichtung

Die Regierung des Kantons AR schlägt daher vor, die bisherige Struktur aufzubrechen und in eine Holding-Struktur zu überführen, indem das Akutspital Herisau und das PZA organisatorisch getrennt werden (Entflechtung). Weiter sollen beide Betriebe aus der öffentlich-rechtlichen Anstalt ausgegliedert und in separate, privatrechtliche Aktiengesellschaften überführt werden. Der SVAR bleibt als öffentlich-rechtliche Anstalt bestehen, fungiert aber nur noch als Dachorganisation (Holding) und Immobilienbesitzerin. Er erbringt selbst keine medizinischen Leistungen mehr. Hier stellt sich unsere erste Frage nach der Gewährleistungspflicht.

3. Strategische Ziele und Optionen

Als AGs erhalten die Kliniken mehr unternehmerische Freiheit und damit eine erhöhte Agilität, schnellere Entscheidungswege und ein marktgerechteres Personalrecht (Wechsel vom öffentlichen zum privaten Arbeitsrecht). Die Rechtsform einer Aktiengesellschaft erleichtert verbindliche Partnerschaften mit anderen Spitälern. Nur kann die Bevölkerung bei der Wahl der Investoren nicht mehr mitreden und verkauft sich möglicherweise unter dem Wert.

Diese Neuausrichtung schafft die gesetzliche Basis, um Anteile an den neuen Kliniken an Dritte zu verkaufen oder sie sogar vollständig zu veräussern. Insbesondere für das Akutspital Herisau wird dies als ernsthafte Option geprüft, um die Versorgung zu sichern und das finanzielle Risiko für den Kanton zu eliminieren. Hier wird der Privatisierung des Gesundheitssektors Tür und Tor geöffnet. Dem können wir ohne Zusagen nicht mit gutem Gewissen zustimmen (dazu unten mehr).

Der Kanton betont, dass er zwar die Versorgung sicherstellen muss, aber nicht zwingend selbst Spitalbetreiber sein muss. Nach unserer Auffassung verkennt er seine Pflicht der Gewährleistung; wir sind der Meinung, dass der Kanton durchaus eine Mindestversorgung gewährleisten muss, als eine gesetzliche Pflicht.

4. Wichtige Teilaspekte

Die Grundstücke bleiben immerhin im Eigentum des Kantons. Der SVAR hält sie im Baurecht und vermietet sie an die Klinik-AGs weiter. So versucht der Kanton, langfristig die Kontrolle über die strategisch wichtigen Liegenschaften zu behalten.

Die Arbeitsverhältnisse gehen auf die neuen AGs über. Es sind Übergangsregelungen geplant, um die bisherigen Anstellungsbedingungen (Lohn, Vorsorge) für eine gewisse Zeit zu schützen. Damit sind wir in dieser Form nicht einverstanden.

Die Neuausrichtung hat keine unmittelbaren Spareffekte, soll aber die langfristige Amortisation von Kantonsdarlehen ermöglichen und neue Defizitgarantien vermeiden.

5. Weiteres Vorgehen

Nach der Vernehmlassung soll das Gesetzgebungsverfahren folgen. Die erste Lesung im Kantonsrat ist für März 2027 geplant, und das revidierte Gesetz soll im März 2028 in Kraft treten.

Wir verstehen die Vorlage als einen Befreiungsschlag, um den chronisch defizitären Spitalverbund durch Privatisierungsmöglichkeiten und eine moderne Holding-Struktur zukunftsfähig zu machen und für mögliche Partner attraktiv aufzustellen.

Dieser Befreiungsschlag trifft aber insbesondere die Angestellten; diese müssen sich mit schlechteren Arbeitsbedingungen zufrieden geben. Unserer Erfahrung nach ist es äusserst selten, dass eine Umwandlung von Dienstverhältnissen nach öffentlichem Recht mit der Überführung ins Privatrecht eine Verbesserung einhergeht, noch ist es so, dass die Arbeitsverhältnisse gleichbleibend sind.

6. Für die Sache der Pflegenden

Wir, als Sozialpartner im Namen der Pflegenden, stehen wir der Synopse kritisch gegenüber. Unsere Gründe lesen Sie unten (insbesondere den Abschnitten C.3.a, C.6, D. Art. 14, 35 stehen wir kritisch gegenüber).

Der Systemwechsel vom öffentlichen zum privaten Dienstrecht bedeutet eine (schleichende) Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse. Der Kündigungsschutz, transparente Besoldungsstrukturen (sog. Lohnklassen) werden geschwächt.

Ohne OR i. V. m. einem GAV werden die langfristigen Ziele des neuen Gesetzes in Bearbeitung, dem BGAP, verwässert. Zulagen, Ferienansprüche, Lohnfortzahlungen bei Krankheit u. v. m. werden auf Dauer und unter dem hohen Wirtschaftlichkeitsdruck der neuen AG leiden. Selbstverständlich steht es dem Kanton AR zu, die finanziellen Möglichkeiten auszuloten und in besten Interesse des Kantons neu zu gestalten, aber uns als Berufsverband ist es ebenso unbenommen, darauf zu reagieren und einen GAV vorzuschlagen. Zum Besten aller Beteiligten.

Die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen werden erst in der Zukunft spürbar werden. Es mag sein, dass die Fachkräfte in Mangelsituationen (z. B. spezialisierte Pflege) marktgerechter und besser bezahlt werden können. Umgekehrt sinkt die Sicherheit für weniger spezialisierte Bereiche. Die Flexibilität würde dann auf dem Rücken der weniger qualifizierten Pflegenden ausgetragen.

Der Bericht betont, dass die Arbeitsbedingungen nicht automatisch schlechter werden. In den Übergangsbestimmungen (Art. 35, Art. 36 SVARG) ist vorgesehen, dass die wichtigsten Bedingungen (Lohn, Kündigungsfristen, Altersvorsorge) für eine „angemessene Übergangsfrist“ weitergelten sollen, sog. Wahrung des Besitzstandes. Das ist aber nur nötig, wenn es, wie befürchtet, zu einer Schlechterstellung kommt. Der Effizienzdruck durch die mögliche weitere Privatisierung führt unweigerlich zu einer Verdichtung der Arbeit.

Berufliche Vorsorge: Die Mitarbeitenden des SVAR bleiben vorerst bei der Pensionskasse AR versichert (via Anschlussvertrag). Das ist positiv, da ein Wechsel zu einer privaten Kasse oft mit Leistungseinbussen verbunden wäre. Die restlichen und mehrheitlichen Mitarbeitenden werden zu der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers wechseln müssen. Auch hier befürchten wir sicher zu Recht eine Schlechterstellung.

Gemeinnützigkeit: Der Bericht erwähnt, dass Gewinne in der Gesellschaft bleiben müssen (Gemeinnützigkeit), solange die öffentliche Hand die Mehrheit hat. Fällt diese Mehrheit aber weg durch den Verkauf an Dritte, entfällt diese Schranke.

Attraktivität als Arbeitgeber bzw. Fachkräftemangel: Der Kanton argumentiert, dass die AG-Struktur die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt steigert. In einem dynamischen Markt kann eine AG schneller auf Bedürfnisse des Personals reagieren, z. B. durch modernere Arbeitszeitmodelle, ohne durch langsame politische Prozesse im Kantonsrat blockiert zu sein.

Die Gefahr jedoch besteht, dass wenn die finanzielle Lage der neuen Aktiengesellschaften prekär bleiben, so vermutet es der Bericht in Abschnitt E.1 für die ersten Jahre, fehlt der Spielraum für Verbesserungen der Pflegebedingungen (z. B. mehr Personal, Entlastungstage, u.a.m.) auch weiterhin. Der Benefit für die Situation der Pflegenden erschliesst sich uns nicht.

Weiter monieren wir **das Wegfallen der Mitsprache bzw. Mitwirkung des Personals wie bisher:** Die bisherige Personalkommission (Art. 9) wird ersatzlos gestrichen. Die Mitwirkung muss zwingend in den neuen AGs neu organisiert werden (gemäss Mitwirkungsgesetz auch unter dem Privatrecht bzw. dem ArG); daher unser Vorschlag: OR i. V. m. GAV.

Sozialpartnerschaftlich ist der Entwurf ein Rückschritt, da die direkte politische Einflussnahme der Pflegenden über den Kantonsrat erschwert wird. Die Pflegenden sind nun „nur noch“ Angestellte einer Firma, nicht mehr Staatsangestellte mit entsprechendem Rückhalt in der Politik.

Zudem ist die Vorlage ein zweischneidiges Schwert. Sie mag sinnvoll sein, um den Betrieb vor dem Konkurs zu retten (was für die Pflegenden der schlimmste Fall wäre), aber sie verlagert das Risiko vom Kanton auf das Personal. Für die Pflegenden wird es entscheidend sein, wie stark sie sich in der neuen Struktur gewerkschaftlich organisieren können, um einen GAV zu erzwingen, der die Standards des öffentlichen Dienstes auch unter dem eingeführten OR weitgehend sichert.

Durch die Trennung von Akutspital und Psychiatrie (PZA) in zwei verschiedene AGs unter dem Holding-Dach wird das Personal gespalten.

Aus unserer Sicht als Sozialpartner möchten wir auf folgendes hinweisen, früher gab es ein gemeinsames Personalreglement für den ganzen SVAR. Künftig können die AGs unterschiedliche Arbeitsbedingungen anbieten.

Die Pflegenden der Psychiatrie könnten gegen die Pflegenden des Akutspitals ausgespielt werden (z. B. „Die Psychiatrie schreibt schwarze Zahlen, dort gibt es Lohnerhöhungen; das Akutspital ist defizitär, dort gibt es Nullrunden“). Die Solidarität innerhalb der gesamten Belegschaft des Kantons wird dadurch erschwert.

Die Holding-Struktur ist das klassische Modell, um Unternehmensteile „verkaufsfertig“ zu machen. Eine Holding kann eine Tochtergesellschaft (z. B. das Akutspital Herisau) leichter veräussern als eine integrierte Anstalt. Für die Sozialpartner bedeutet das permanente Unsicherheit. Ein neuer privater Mehrheitseigentümer (z. B. eine Spitalgruppe wie Hirslanden oder Helios) würde die Sozialpartnerschaft nach ganz anderen, rein gewinnorientierten Regeln weiterführen – falls dieser überhaupt Interesse an einem sozialpartnerschaftlichen Dialog hätte.

Da die Immobilien in der Holding respektive beim Kanton/SVAR bleiben, wird die operative AG für einen Investor „günstiger“ und attraktiver, da er kein teures Bauland kaufen muss, sondern nur den Betrieb übernimmt. Das Personal ist in diesem Szenario oft die einzige Stellschraube für Gewinnoptimierung (Lohnkosten senken).

7. Die Holding als "Puffer" gegen Staatshaftung

Der Bericht erwähnt, dass der Kanton nicht mehr direkt für Defizite der AGs haften will, die Holding dient als Puffer gegen Staatshaftung.

Wenn eine AG in finanzielle Schieflage gerät, kann die Holding den „Konkurs“ der Tochter zulassen oder Sanierungsmassnahmen (Lohnkürzungen, Stellenabbau) fordern, ohne dass der Kanton unmittelbar politisch gerade stehen muss. Die Holding könnte somit als Blitzableiter für unpopuläre Entscheidungen geradestehen.

Immerhin rettet dieses System vor dem totalen Kollaps. Ohne Strukturreform könnte der Kanton den SVAR irgendwann ganz schliessen. Eine Holding sichert zumindest den Fortbestand der Institutionen unter einem (noch) öffentlichen Dach.

Die Holding-Struktur ist sozialpartnerschaftlich eher belastend. Sie verkompliziert die Verhandlungswege, schwächt die politische Schlagkraft des Personals und bereitet den Weg für eine weitere Privatisierung vor.

Die Holding-Struktur zwingt die Pflegenden, sich über die Betriebsgrenzen hinweg (Akut vs. Psychiatrie) zu vernetzen, um nicht in den Einzelgesellschaften auseinander getrieben zu werden. Ein konzernweiter Gesamtarbeitsvertrag (GAV), der für alle Töchter der Holding und AGs gilt, wäre aus sozialpartnerschaftlicher Sicht die einzig sinnvolle Antwort.

Ein klassischer Vorwurf bezüglich Holdings lautet: Die Holding verlangt von der Tochtergesellschaft (dem Spital) eine hohe Miete für das Gebäude oder hohe Gebühren für "Management-Dienstleistungen". In der Folge macht das Spital künstliche Verluste und muss beim Personal sparen.

Die Gewinne auf der anderen Seite landen oben bei der Holding, wo sie "geparkt" oder für andere Zwecke (z. B. Zinsen an den Kanton) verwendet werden können.

Unsere Sorge gilt der möglichen Vorbereitung zum "Filetieren" (Verkauf). Strukturen werden oft in Holdings umgewandelt, um sie besser verkaufen zu können. Man trennt die "guten" Teile von den "schlechten". Der Regierungsrat versucht im Bericht, den "schlechten Ruf" zu entkräften, indem er betont: Die Holding bleibt eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Sie soll nicht "zocken", sondern die Versorgung sichern. Und der Kanton behält über die Holding die Hand auf den Gebäuden. Das soll verhindern, dass ein privater Investor das Spital kauft, schliesst und die Häuser zu Luxuswohnungen umbaut.

Für die Pflegenden bedeutet "Holding" also oft – aber natürlich nicht immer: Weniger Transparenz, mehr finanzieller Druck und die Sorge, dass man als "unrentable Tochter" irgendwann abgestossen wird.

8. Vergleiche mit anderen Kantonen

Der Kanton Appenzell AR geht gar einen radikaleren Weg als z. B. Zürich:

Das Universitätsspital Zürich, das USZ, ist immer noch eine einzelne Anstalt. Es gibt keine Holding, die die Immobilien besitzt und das USZ mietet sie zurück. Das USZ verwaltet sich weitgehend selbst. Ein Verkauf des USZ an Private ist politisch undenkbar und gesetzlich nicht vorgesehen. Das USZ ist "Staat" und bleibt "Staat".

Ganz anders diese Vorlage: sie ist explizit darauf ausgelegt, Teile oder das ganze Akutspital Herisau zu verkaufen (Abschnitt C.3.ac "Schaffung von Handlungsoptionen"). Der Kanton AR bereitet den Ausstieg des Staates vor, während Zürich (trotz aller Probleme am USZ) zur staatlichen Trägerschaft steht.

Das Personal vom USZ untersteht weiterhin dem kantonalen Personalgesetz (mit einigen Ausnahmen). Der Berufsverband SBK und die Gewerkschaft VPOD haben ein starkes Mitspracherecht im politischen Prozess des Kantons Zürich.

Mit dem Wechsel zur AG und zur Holding verlieren die Pflegenden diesen direkten politischen Hebel. Sie werden zu Angestellten einer Firma, die theoretisch morgen einer Privatgruppe gehören könnte. Das Sicherheitsnetz ist in Zürich deutlich enger geknüpft als es im neuen Modell von AR geplant ist.

Für die Pflegenden in AR ist das Modell im Vergleich riskanter, da der Schutz des öffentlichen Rechts zugunsten einer "Verkaufsfähigkeit" des Spitals geopfert wird.

Als weiteren Vergleich und als Mahnung möchten wir noch das Spital Wetzikon/ZH, kurz GZO, heranziehen.

Man kann fast sagen: Wetzikon ist das "Labor", in dem man sieht, was passiert, wenn ein Spital als gemeinnützige Aktiengesellschaft (genau wie in der AR-Vorlage geplant) in Seenot gerät.

Wir nehmen die vorgesehene Änderung kritisch zur Kenntnis, wir tolerieren die Privatisierung nur unter der Voraussetzung, dass (i) die Überführung ins OR zwingend nur in Verbindung mit einem GAV erfolgt, (ii) das Mitspracherecht des Personals gewährleistet wird. Die Gewährleistungspflicht des Kantons AR/AI gilt weiterhin.

**Departement Gesundheit und
Soziales**

Herr
Matthias Müller
Departements Sekretär

Bern, 7. Mai 2026

Begleitschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Gerne übermitteln wir Ihnen beiliegend unsere Anmerkungen und Empfehlungen zur Vorlage. Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen und für die Berücksichtigung der Perspektive der Pflegefachpersonen.

Für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SBK

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "F. Müller".

Vorname Name
Funktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Miriam Rittmann".

Miriam Rittmann
Direktorin Pflege Schweiz alliance care

Antwortformular

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Wir erlauben uns, Ihnen in einem Zusatzdokument unsere weitergehenden Überlegungen darzulegen; diese betreffen (i) die Wahl der Rechtsformen wie PPP, (ii) Rückstufung auf OR, ArG (wobei die strategischen Mitarbeitenden weiterhin unter dem Dach des Personalgesetzes eingereiht werden) und (iii) warum man dann nicht gemäss dem im Parlament verhandelten BGAP einen GAV implementiert.

Auf Seite 12 des Berichts wird die Optionen einer PP Partnerschaft angedacht und offensichtlich auch mit dem festen Willen, diese Form einzuführen. Wir erinnern an die Zustände in England sowie in Deutschland und deren Erfahrungen mit der PPP-Form. Falls man ernsthaft diese Form wählt, würden wir ein Monitoring diesbezüglich vorschlagen.

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)		
vom 19. September 2011		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,		

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen ^(I.)		
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau. ² ...		
Art. 2 Aufgaben ¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten.	¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei.	Seite 9, 24: wichtig in diesem Zusammenhang: wo genau wird die Public-Privat-Partnerschaft implementiert. Das wird für uns in dem Entwurf nicht ersichtlich. Wenngleich der Kanton keine Erfüllungspflichten innehat, fragen wir uns, wo der SVAR seine Gewährleistungspflicht hier noch wahrnimmt. Mit der Auslagerung der Leistungen scheint uns die bedarfsgerechte Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr im gleichen Masse gegeben. Zudem ist der Begriff «wirtschaftlich tragbar» ein doch dehnbarer, dieser bedürfte unserer Meinung nach einer Konkretisierung in der noch zu erstellenden Verordnung.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen. ² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.	^{1bis} <i>Aufgehoben.</i> ² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten. ³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung.	<i>Gemeinwirtschaftliche Leistungen: wer erbringt diese künftig; wirtschaftlich interessante sind diese Leistungen wahrscheinlich nicht, daher könnten diese «unter den Tisch» fallen. Zwar wird im Bericht auf Seite 25 angemerkt, dass man gestützt auf Art. 52j Abs. 3 GesG die Unternehmen des SVAR damit beauftragen kann, jedoch fehlt eine Verpflichtung für selbige Leistungen.</i> <i>Seite 24. Gemäss Bericht verankert Art. 2 Abs. 2 SVAR die Funktion des SVAR als Holding. U. E. ist das hier nicht ersichtlich. Auch wird nicht auf Art. 48 Abs. 1 GesG verwiesen. Beides sollte, in welcher Form auch immer, in den Art. 2 Abs. 2 SVARG einfließen.</i> <i>«unternehmerisch frei betätigen»: nein, diese Unternehmen sind ebenso gebunden wie der SVAR, an die bedarfsgerechte, wirtschaftliche tragbaren (siehe oben), vernetzen Grundversorgung. Ob diesen Unternehmen gelingt, auch qualitativ hochstehende medizinische Leistungen zu erbringen, im gleichen Umfeld und noch dazu Aktionären verpflichtet, ist ein hehres Ziel. Dass eine qualitativ hochstehende Grundversorgung gewährleistet werden solle, ist der Wille der Bevölkerung, jüngsten in der Totalrevision der KV ausdrücklich bekräftigt.</i> -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.	<i>Bericht S. 25. Jedoch braucht es hierzu genaue Angaben zu den Kriterien. Damit die Grundstücke, die Baurechte und die Bauten selbst nicht leichtfertig aus der Hand des Kantons gegeben werden. Auch wenn der Regierungsrat die finale Entscheidung innehat, braucht es nachvollziehbare und transparente Entscheidungskriterien.</i>
II. Organisation und Zuständigkeiten (II.)		
1. Abschnitt: Leitung des SVAR (1.)		
Art. 3 Organe ¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.	b) die Geschäftsstelle;	Seite 26 Seite 26: Vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. A, Art. 14 Abs. 1: Personalgesetz. - - das Anstellungsverhältnis bestimmt sich nach dem Personalgesetz, Art. 14 Abs. 1. Nicht nach OR? Die restlichen Arbeitsverhältnisse wechseln sang- und klanglos ins OR und ins ArG. Die Gründe sind nachvollziehbar, gleichwohl ist die Ungleichbehandlung stossend. -
Art. 4 Verwaltungsrat a) Allgemeine Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR.		-

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.		-
Art. 5 b) Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. ² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. ⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beiziehen.	- <i>Abgelehnt: der Regierungsrat soll wie bisher ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. Keine kann-Vorschrift, die Delegation dient der Öffentlichkeit und der Transparenz, zumal der Verwaltungsrat die gesetzlichen Aufgaben des SVAR zu erfüllen hat.</i> <i>Weiterhin Gültigkeit.</i> -
Art. 6 c) Zuständigkeiten ¹ Der Verwaltungsrat:		Seite 26, vgl. Art.3 -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest; c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag; d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter; e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat; f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht; g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt; h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen; i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft; j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;	a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle; b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest; d) <i>Aufgehoben.</i> h) <i>Aufgehoben.</i> i) <i>Aufgehoben.</i> j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;	- - - - - - - - - -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat; l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR; m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen; n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates; o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz; p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher; q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR; r) ... s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission;	m) <i>Aufgehoben.</i> n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; o) <i>Aufgehoben.</i> p) <i>Aufgehoben.</i> q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; s) <i>Aufgehoben.</i>	- - - <i>Wird hier die PPP (public private Partnerschaft) eingeführt? Es scheint uns nötig, hier Kriterien festzulegen. Wer kontrolliert, ob das der Bevölkerung zugutekommt? Seite 28, Art. 12 Bst. g..</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement; u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen; v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	t) <i>Aufgehoben.</i> u) <i>Aufgehoben.</i> v) <i>Aufgehoben.</i> w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	<i>Gut.</i>
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr; b) gewährleistet das interne Controlling; c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;	Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben ¹ Die Geschäftsstelle: a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse; b) <i>Aufgehoben.</i> c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.	- - - -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
d) organisiert sich durch Reglemente; e) ... f) erlässt ein Datenschutzkonzept; g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.	d) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	- - -
Art. 8 b) Zusammensetzung ¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden. ² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.	¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. ² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.	- - <i>Grosse Handlungsmacht, okay.</i>
Art. 9 Personalkommission	Art. 9 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes²⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.		<i>Dass es in diesem Umbruch keine Personalkommission mehr braucht, verständlich; auch sehen wir keine Notwendigkeit für den SVAR, selbst eine Peko zu betreiben.</i> <i>Dennoch gibt es ein gesetzlich geregeltes Mitwirkungsrecht. Die Pekos sollten auch im neuen Rechtskleid eingeführt werden. Hier würden wir uns statt «aufgehoben» wünschen, man würde die PEKOs vorschreiben. Ebenso die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern. Und wie schon gesagt, wünschen wir uns Mitsprache mittels eines GAVs.</i> -
Art. 10 Revisionsstelle ¹ Der Revisionsstelle obliegt die Rechnungsprüfung. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ sowie den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit.		- -

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

³⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat die Prüfberichte. Zuhanden des Regierungsrates und der zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen erstattet sie einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung.		-
2. Abschnitt: Aufsicht ^(2.)		
Art. 11 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR; b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR;	a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;	<i>Einverstanden. Dennoch scheint es uns, man traue der Sache nicht ganz, Bericht Seite 28. Einerseits schafft man die Voraussetzungen, dass gespart werden kann und führt in diesem Zusammenhang diese Gesetzesänderung durch. Jedoch öffnet man den Public-Privat -Partnerships eine Hintertüre, falls nicht kostendeckend gearbeitet oder gewisse Leistungen nicht erbracht werden. Dann müssen der Kanton bzw. die Steuerzahler:innen für die Finanzen geradestehen.</i> <i>Einverstanden.</i> <i>Dito., siehe oben. An den SVAR oder auch in der Rechtsform des PPP?</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus; d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.		- -
Art. 12 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest; b) wählt die Revisionsstelle; c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab; d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung; e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben; f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung; f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne;	d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle;	Seite 25 Regierungsrat: «gemeinwirtschaftliche Leistungen»: schon besprochen und siehe Beiblatt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräusserung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen; h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab; i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. ² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; h) <i>Aufgehoben.</i> i) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.	<i>Seite 28: Art. 6 Abs. 1 Bst. n, Seite 25: Vgl. Anmerkung Art. 2 Abs. 2 SVARG, Konkretisierung in der dazugehörigen Verordnung. Noch zu erstellen (?).</i> <i>Seite 25: Vgl. Anmerkung Art. 2 Abs. 2 SVARG, Konkretisierung in der dazugehörigen Verordnung. Es bedarf der Genehmigung, hierzu bräuchte es gleichfalls vorgängig definierte Kriterien.</i>
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz⁴⁾. ³ ...	Art. 13 <i>Aufgehoben.</i>	<i>Seite 29</i> <i>Wie jedes Mal: neue Rechtsform wäre aufzuführen, Fussnoten. Hier entsteht die Holding und die Immobilienanstalt. Gleichwohl obliegt der Kanton – im Guten wie im Schlechten – die Aufsicht und damit die finale Entscheidungsbefugnis bzw. die Kostendeckung.(siehe Beiblatt SBK)</i> <i>Wieder die Frage nach der Gewährleistungspflicht, welche in der KV verankert ist.</i>
III. Personal (III.)		<i>Siehe Beiblatt SBK.</i>

⁴⁾ bGS [811.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	Nicht einverstanden mit der Überführung in das OR und ArG. <i>Das OR und das ArG sind minimale gesetzliche Bestimmungen. Die meisten Kantone, wie auch der Kanton AR bisher, haben ein Personalgesetz aus ebendiesen Gründen erlassen. Die Bestimmungen des ArG und des OR regeln das notwendige, bieten aber oft nicht den nötigen Schutz für die Angestellten. Daher sind wir damit nicht einverstanden.</i> <i>Die Übergangsfristen deuten darauf hin, dass es mit Sicherheit weniger gute Anstellungsbedingungen geben wird, ansonsten würden die neuen Verträge ab sofort gelten.</i> <i>Nicht einverstanden, aufgrund welcher Kriterien würde das geschehen, was wäre ein sachlicher Grund. Regelung in einer Verordnung?</i>
Art. 15 ...		
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht⁵⁾ versichert.	¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR⁶⁾ versichert.	Seite 29 <i>Einverstanden.</i>

⁵⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁶⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)	
Art. 17 Rechtsverhältnis ¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	Art. 17 Aufgehoben.	Seite 30 Vorbehalt angebracht: OR i. V. m. GAV. Auch Patientinnen und Patienten sind auf qualifiziertes Personal angewiesen. Zufriedenheit stärkt Personal und Patientinnen und Patienten
V. Aufgaben- und Finanzplanung (V.)		
Art. 18 ¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege; b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege; c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung; d) die beabsichtigte Forschung; e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons; f) die vorgesehenen Investitionen;	¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über: a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i>	Seite 30 - - - - - -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.		-
VI. Finanzen (VI.)		
Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁷⁾. ³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau ¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ³ <i>Aufgehoben.</i>	Seite 30 - - - -

⁷⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	<i>Einverstanden.</i>
Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden ¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen. ² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.	¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779I des ZGB⁸⁾. ⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.	<i>Seite 30 und 31, vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. b</i> - <i>Art. 29 Abs. 2 lit. b</i> <i>Überprüft, einverstanden. Und was passiert bei Anpassungen?</i>

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen ¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt. ² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR. ³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>	Seite 31 - - -
Art. 22 Dotationskapital ¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital.		<i>Im Bericht fehlen die Ausführungen dazu, daher können wir uns dazu nicht äussern.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
² Dieses wird nicht verzinst.		
Art. 23 Fonds ¹ Der SVAR erhält auf den Zeitpunkt der Verselbständigung die für die öffentlichen Spitäler und ähnlichen Institutionen von Appenzell Ausserrhoden errichteten Fonds und Stiftungen zu Eigentum und zweckgebundener Nutzung.		<i>Im Bericht fehlen die Ausführungen dazu, daher können wir uns dazu nicht äussern.</i>
Art. 24 Darlehen ¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren. ² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.	¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.	Seite 31 - -
Art. 25 Einnahmen ¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten; b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer; c) Leistungsentschädigungen; d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen;	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i>	Seite 31 - - - -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
e) Vermögenserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.	e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinserträge; f) Zuwendungen Dritter an den SVAR; g) Erlöse aus der Veräusserung von Unternehmen und Beteiligungen.	- - -
Art. 26 Leistungsentschädigungen ¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ entschädigt. ² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsentschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden. ³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.	Art. 26 Aufgehoben.	<i>Seite 31</i>
Art. 27 Rechnungsführung		<i>Seite 31</i>

⁹⁾ KVG (SR [832.10](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes ¹⁰⁾ , dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.	¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes ¹¹⁾ .	-
VII. Haftung (VII.)		
Art. 28 ¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden. ² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.	<i>Seite 31</i> - - -
VIII. Rahmenvertrag (VIII.)		
Art. 29		<i>Seite 22, Seite 31, Art. 6 Abs. 1 Bst. C, Art. 12 Abs. 1 Bst. C.</i>

¹⁰⁾ bGS [612.0](#)

¹¹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien. ² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest: a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke; b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts; d) den Baurechtszins; e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer; f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter; g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten;	¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien. b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1; h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten;	<i>Gilt weiterhin der Rahmenvertrag in der jetzigen Form? Wird dieser angepasst, wenn ja, wie und unterliegt dieser auch dem Referendum?</i> <i>Die Frage dazu lautet (Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Bst. c): wie kann der Regierungsrat die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung (vgl. KV AR) mittels eines Rahmenvertrags mit dem SVAR aufstellen, gewährleisten; ohne Gesetzesanpassungen.</i> <i>Beibehalten.</i> - - - - - - -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR; k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden; l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke; j) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.	- - - - - <i>Im Rahmenvertrag neu zu regeln. Kein Referendum möglich.</i>
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (IX.)		
Art. 30 Übernahme des Betriebs ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR. ² Auf diesen Zeitpunkt: a) tritt der SVAR in die bisher den SVAR betreffenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten sowie die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
b) gehen die Rechte und Pflichten des SVAR gegenüber Dritten sowie das Eigentum an den Betriebseinrichtungen gemäss Vermögensinventar auf die selbständige Anstalt über; c) nimmt der SVAR alle bisherigen Rechte wahr und erfüllt alle bisherigen Verpflichtungen aus interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Spitalbereich; d) vereinbaren der Regierungsrat und der Verwaltungsrat des SVAR den Rahmenvertrag; e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.		
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt. ³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Die in der Staatsrechnung geäußnete Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.	<i>Seite 32</i> <i>Einverstanden</i> <i>Einverstanden</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
Art. 32 Haftung für frühere Verbindlichkeiten ¹ Der Kanton haftet nach der Verselbständigung des SVAR für Schulden, die aufgrund eines Sachverhaltes entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Verselbständigung des Spitalverbundes ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht aufgrund der bisherigen Kosten- und Beitragsregelungen gedeckt gewesen sind.		<i>Einverstanden</i>
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 ¹²⁾ wird wie folgt geändert: ¹³⁾		
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁴⁾ ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁵⁾		
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)	
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG	<i>Seite 32</i>

¹²⁾ bGS [811.1](#)

¹³⁾ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

¹⁵⁾ 1. Januar 2012 (RRB vom 13. Dezember 2011; Abl. 2011, S. 1451).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	<i>Übergangsbestimmungen Seite 23, Art. 36 Abs. 3 SVARG, nur zugunsten der Arbeitnehmenden, Beiblatt, OR i. V. m. GAV-Verhandlungspflicht.</i>
	Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG	Seite 33

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden. ³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor. ⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen. ⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.	<i>Übergangsbestimmungen Seite 23, Art. 35 Abs. 3 SVARG, nur zugunsten der Arbeitnehmenden, Beiblatt, OR i. V. m. GAV-Verhandlungspflicht.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	Vernehmlassungsantworten
	Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts ¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.	Seite 33
	Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik ¹⁶⁾ ¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	Seite 33 <i>Einverstanden.</i>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁶⁾ eGovG (bGS [142.3](#))

prio.swiss, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Herr Yves Noël Balmer, Vorsteher
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Für Rückfragen:
Cornelia Meier
cornelia.meier@prio.swiss
Tel. 058/521 26 06

Per E-Mail eingereicht: gesundheit.soziales@ar.ch

Bern, 4. Mai 2026

**Transformationsprojekt Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR)
Stellungnahme prio.swiss**

Sehr geehrter Herr Balmer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Transformationsprojekt Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) äussern zu dürfen.

prio.swiss begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagene strukturelle Neuausrichtung des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen in der Spitallandschaft sowie des anhaltenden wirtschaftlichen Drucks erscheint es sinnvoll, die organisatorischen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass die unternehmerischen Handlungsspielräume erweitert werden.

Die vorgesehene Entflechtung des Akutspitals Herisau und des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden (PZA) sowie deren Überführung in eigenständige Aktiengesellschaften ist aus unserer Sicht ein nachvollziehbarer Schritt. Mit der Möglichkeit der Veräusserung an Dritte erhält der Kanton mehr strategischen und operativen Handlungsspielraum und kann sich nach einer teilweisen oder vollständigen Veräusserung auf seine Kernkompetenz (u.a. Spitalplanung) fokussieren. Die Mehrfachrolle des Kantons könnte auf diese Weise reduziert werden. Mit Einführung der einheitlichen Finanzierung wird eine wichtige Grundlage für die Ambulantisierung geschaffen. Im Rahmen der Spitalplanung scheint uns daher eine Gesamtversorgungssicht zentral. Dies mit dem Ziel, die stationären Strukturen derart auszurichten, dass die Ambulantisierung zusätzlich begünstigt wird.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht den Fortbestand des SVAR als übergeordnete öffentlich-rechtliche Anstalt vor. Dieser soll sich künftig als Holding- und Immobilienanstalt auf die strategische Steuerung seiner Unternehmen und die Bereitstellung von betriebsnotwendigen

Immobilien beschränken (Bericht, S. 12). Auch eine Umwandlung des SVAR in eine Aktiengesellschaft wurde geprüft. Diese Option wurde allerdings verworfen, unter anderem aufgrund von finanzpolitischen Überlegungen (Bericht, S. 21).

Aus unserer Sicht sollte diese Option nicht vorschnell ausgeschlossen werden. Gerade im Hinblick auf eine langfristig tragfähige Organisationsstruktur könnte eine privatrechtliche Form des künftigen SVAR zusätzliche Klarheit in der Governance schaffen, grössere strategische Flexibilität ermöglichen und die Rollenkonflikte des Kantons weiter reduzieren.

Wir regen daher an, diese Frage nochmals vertieft zu prüfen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

prio.swiss



Marco Romano
Stv. Direktor
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs



Cornelia Meier
Projektleiterin Gesundheitsökonomie

Per Mail: gesundheit.soziales@ar.ch

Herisau, 27. April

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)

Sehr geehrter Herr Mathias Müller
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Februar 2026 und bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

Wir möchten keine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Vorlage abgeben, bringt jedoch einige übergeordnete Frauen- und Gesellschaftspolitische Anliegen ein.

Der Spitalverbund ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Region, insbesondere für Frauen. Entsprechend zentral sind gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, verlässliche Arbeitszeiten sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Beim Übergang zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen müssen transparente Regelungen sowie der Schutz der bestehenden Arbeitsbedingungen gewährleistet bleiben.

Ebenso wichtig sind familienfreundliche Arbeitsmodelle wie Teilzeitmöglichkeiten, flexible Arbeitszeiten und verlässliche Dienstpläne, um qualifiziertes Personal zu halten. Dazu gehören auch ausreichende Kinderbetreuungsangebote für Mitarbeitende im Spitalbetrieb. Im Rahmen der neuen Organisationsform ist zudem auf eine angemessene Vertretung von Frauen in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu achten.

Von grosser Bedeutung ist ausserdem die Sicherstellung einer guten Gesundheitsversorgung für Frauen, insbesondere in der Gynäkologie und Geburtshilfe. Ebenso soll eine starke psychiatrische Versorgung erhalten bleiben, insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in der Frauenpsychiatrie, da Frauen häufig von spezifischen psychischen Belastungen betroffen sind, etwa im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt, Mehrfachbelastungen oder Gewalterfahrungen.

Spitäler spielen zudem eine wichtige Rolle bei der medizinischen und psychosozialen Unterstützung von Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt, weshalb eine enge Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Behörden zentral ist.

Auch die soziale Sicherheit der Mitarbeitenden ist bei strukturellen Veränderungen zu berücksichtigen, insbesondere stabile Pensionskassenregelungen vor dem Hintergrund häufiger Teilzeitbiografien von Frauen.

Der Frauenzentrale Appenzellerland ist es sehr wichtig, dass klare Regelungen erarbeitet werden, die sicherstellen, wie der Kanton auch künftig die Gesundheitsversorgung, die Qualität der Leistungen sowie gute Arbeitsbedingungen für das Personal des SVAR gewährleisten kann.

Die Frauenzentrale dankt für die Berücksichtigung dieser Anliegen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Frauenzentrale Appenzellerland



Hester Ryffel
Geschäftsstellenleiterin

From: Bauernverband AR <sekretariat@appenzellerbauern.ch>
To: Müller Mathias <mathias.mueller@ar.ch>
Subject: [EXTERN] Rückmeldung VN Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund AR
Date: 16.04.2026 14:01:58 (+0200)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur SN zur Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund AR.

Die Landwirtschaft ist von diesem Gesetz nicht betroffen. Dennoch befürwortet der Vorstand die unternehmerische Freiheit des Spitalverbundes und erwartet gleichzeitig, dass die regionale Grundversorgung sichergestellt bleibt.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Priska Frischknecht

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Stebelnstr. 9
9104 Waldstatt

+41 71 350 03 91



sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

From: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
To: Müller Mathias <mathias.mueller@ar.ch>
Subject: WG: Vernehmlassung Teilrevision Spitalverbundgesetz
Date: 23.03.2026 12:31:17 (+0000)
Attachments: 260323 Verzicht auf Vernehmlassungsantwort SVARG - Spitex Verband SG-AR-AI.pdf (1 page)

Lieber Mathias

Zu Deiner Info.

Lieber Gruss
Moni

Von: Dominik Weber-Rutishauser <dominik.weber@spitex.sg>

Gesendet: Montag, 23. März 2026 11:07

An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Cc: Elisabeth Warzinek <elisabeth.warzinek@spitex.sg>; Brigitte Bühler (brigitte.buehler@spitex-vorderland.ch) <brigitte.buehler@spitex-vorderland.ch>

Betreff: [EXTERN] Vernehmlassung Teilrevision Spitalverbundgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG) Stellung zu nehmen.

Wir haben die ausführlichen und informativen Unterlagen studiert. Mangels direkter Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme (vgl. auch Brief in der Beilage).

Freundliche Grüsse
Dominik Weber-Rutishauser



Dominik Weber-Rutishauser, lic. oec. HSG | Geschäftsleiter
071 222 87 07 (direkt) | dominik.weber@spitex.sg

Spitex Verband SG|AR|AI | Marktplatz 24 | 9000 St. Gallen | 071 222 87 54
www.spitex.sg | [LinkedIn](#) | [Facebook](#)

Mach Karriere als Mensch.

Entdecke jetzt die Langzeitpflege mit ihren vielfältigen Berufen und Karrierechancen.

Spitex Verband SG | AR | AI · Marktplatz 24 · 9000 St. Gallen

Per Mail an gesundheit.soziales@ar.ch
Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Soziales
9102 Herisau

Datum: 23. März 2026
Kontakt: Dominik Weber-Rutishauser
E-Mail: dominik.weber@spitex.sg

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)

Verzicht auf eine Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG) Stellung zu nehmen.

Wir haben die ausführlichen und informativen Unterlagen studiert. Mangels direkter Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Spitex Verband SG | AR | AI



Elisabeth Warzinek,
Präsidentin



Dominik Weber-Rutishauser, lic. oec. HSG
Geschäftsleiter

Stellungnahme

der Swiss Paramedic Association – Sektion Ostschweiz

zur öffentlichen Vernehmlassung

Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG)

Transformationen im Gesundheitswesen des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Qualität, Sicherheit und Fachkompetenz müssen im Zentrum stehen

1. Ausgangslage und Rolle des Berufsverbands

Die **Swiss Paramedic Association Sektion Ostschweiz** bedankt sich für die Möglichkeit - zum Entwurf der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG) Stellung zu nehmen. Gegenstand der Revision sind mögliche strukturelle Veränderungen im Rettungsdienst, insbesondere Überführungen von öffentlich-rechtlichen in privatrechtliche Organisationsformen.

Als Berufsverband des diplomierten Rettungsfachpersonals vertreten wir die fachlichen, berufsethischen und qualitätsbezogenen Interessen unseres Berufsfeldes. Unser zentrales Anliegen ist die **Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden präklinischen Notfallversorgung** – unabhängig von Trägerschaftsmodellen oder politischen Rahmenbedingungen.

2. Der Rettungsdienst als Teil der kritischen Infrastruktur

Die präklinische Notfallversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Sicherheit. Die Sicherstellung gehört zur kritischen Infrastruktur der Schweiz. Bund und Kantone sind verpflichtet, deren Funktionsfähigkeit – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, bei jeder Wetter- und Einsatzlage sicherzustellen. Entscheidungen über strukturelle Veränderungen im Rettungsdienst müssen deshalb primär unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit und nicht unter rein betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt werden.

Strukturelle Veränderungen im Rettungsdienst dürfen die bestehende Versorgungssicherheit **in keiner Weise gefährden**. Die Bevölkerung muss sich auch künftig auf eine stabile, leistungsfähige und fachlich fundierte Notfallversorgung, gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG Art. 39) verlassen können.

3. Sicherstellung von Versorgungsqualität und Patientensicherheit

Für die Swiss Paramedic Association Sektion Ostschweiz haben **Qualität und Patientensicherheit oberste Priorität**. Eine Teilrevision des Gesetzes darf keinesfalls zu einer Verschlechterung dieser zentralen Aspekte führen.

Zur Sicherung der Versorgungsqualität sind insbesondere folgende Punkte zwingend zu gewährleisten:

- hohe und einheitliche Ausbildungsstandards
- klar definierte und überprüfbare Qualitätsindikatoren
- ausreichende und nachhaltig geplante Personalressourcen
- jederzeit gewährleistete Einsatz- und Reaktionsbereitschaft
- kontinuierliche fachliche Weiterbildung des Personals

Rein betriebswirtschaftlich motivierte Optimierungen dürfen **nicht zu Lasten der medizinischen Qualität oder der Patientensicherheit** gehen. Insbesondere dürfen Einsparungsmassnahmen im rettungsdienstlichen Bereich nicht zu Reduktionen von Personalressourcen, Rettungsfahrzeugen oder gar der hierfür erforderlichen Infrastruktur führen. Dies würde die bereits genannte medizinische Versorgungsqualität und die Einhaltung der rettungsdienstlichen Hilfsfristen sukzessiv beeinträchtigen.

4. Verbindliche Einbindung der Fachpersonen

Diplomierte Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter HF tragen die operative Verantwortung in der präklinischen Versorgung. Aufgrund ihrer fachlichen Expertise und praktischen Erfahrung ist ihre **frühzeitige, strukturierte und verbindliche Einbindung** in Transformations- und Entscheidungsprozesse zwingend erforderlich.

Fachkompetenz muss Grundlage jeder strukturellen Entscheidung sein. Insbesondere für Entscheidungen über Organisationsformen, Standortstrukturen, personelle Ressourcen sowie operative Abläufe im Rettungswesen.

5. Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen

Attraktive, stabile und verlässliche Arbeitsbedingungen sind eine Grundvoraussetzung für eine sichere Notfallversorgung und die langfristige Sicherstellung des Fachkräftebestands.

Die Swiss Paramedic Association Sektion Ostschweiz fordert daher ausdrücklich:

- keinen Personalabbau beim Rettungsdienst des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden
- die Sicherung der bestehenden Arbeits- und Anstellungsbedingungen
- gleichwertige oder bessere Vorsorge- und Sozialleistungen

Eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen führt unweigerlich zu Fachkräftemangel und Fluktuation – mit **direkten negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bevölkerung**.

6. Verantwortung gegenüber Bevölkerung und Patientinnen und Patienten

Die Bevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat Anspruch auf eine **qualitativ hochwertige, sichere und zeitgerechte Notfallversorgung**. Der Kanton trägt im Rahmen seiner gesundheitspolitischen Verantwortung die Pflicht, eine ausreichende medizinische Versorgung sicherzustellen. Dazu gehört zudem eine leistungsfähige präklinische Notfallversorgung mit ausreichenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen.

Aus Sicht des Berufsverbands ist deshalb sicherzustellen, dass:

- Risiken für die Versorgungssicherheit offen und transparent benannt werden
- Qualitätsstandards verbindlich definiert, eingehalten und überwacht werden

Die präklinische Notfallversorgung darf nicht zum Experimentierfeld struktureller oder wirtschaftlicher Interessen werden.

7. Zusammenarbeit statt Konfrontation

Die Swiss Paramedic Association Sektion Ostschweiz versteht sich als konstruktive Partnerin im Transformationsprozess und sucht den Dialog mit:

- politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern
- kantonalen Gesundheitsdirektionen
- Rettungsdienst- und Spitalleitungen
- Partnerorganisationen entlang der gesamten Notfallkette

Unser Ziel ist eine gemeinsame, fachlich fundierte und nachhaltige Weiterentwicklung des Rettungsdienstes – nicht eine ideologisch geprägte Auseinandersetzung.

8. Schlussfolgerung

Die Swiss Paramedic Association Sektion Ostschweiz unterstützt Veränderungen, **die die Qualität der präklinischen Versorgung stärken**. Wir lehnen jedoch Veränderungen konsequent ab, die:

- die Versorgungssicherheit gefährden
- die medizinische Qualität reduzieren
- Fachpersonen von Entscheidungsprozessen ausschliessen
- Arbeits- und Ausbildungsbedingungen verschlechtern

Transformationen im Gesundheitswesen müssen sich an einem einzigen Massstab messen lassen:

Verbessert sich die Versorgung der Bevölkerung – oder verschlechtert sie sich?

Einsparungen für den Rettungsdienst sind abzulehnen, wenn sie zu einer negativen Beeinflussung der präklinischen Notfallversorgung führen. Personelle oder infrastrukturelle Reduktion, welche sich negativ auf die Einsatzfähigkeit und Versorgungsqualität auswirken, stehen im Widerspruch zum öffentlichen Auftrag der Gesundheitsversorgung.

Die Swiss Paramedic Association Sektion Ostschweiz wird diesen Prozess aktiv, konstruktiv und mit klarer fachlicher Haltung begleiten.

Swiss Paramedic Association
Sektion Ostschweiz

Chur, 07.03.2026



Präsident Achim Thamm



Vizepräsident, Florian Rutishauser

HIRSLANDEN AG
CORPORATE OFFICE
BOULEVARD LILIENTHAL 2
8152 GLATTPARK

T +41 44 388 85 85
F +41 44 388 85 88

info@hirslanden.ch
www.hirslanden.ch

Herr Regierungsrat
Yves Noël Balmer
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Per E-Mail an: gesundheit.soziales@ar.ch

Glattpark, 15. Mai 2026

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden – Stellungnahme Hirslanden AG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 19. Februar 2026, in welchem Sie die Hirslanden-Gruppe im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des teilrevidierten Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG) zur Stellungnahme einladen. Gerne übermitteln wir Ihnen im Folgenden unsere Haltung zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

1. Grundsätzliche Würdigung

Mit der Teilrevision des SVARG anerkennt der Kanton Appenzell Ausserrhoden den dringenden Handlungsbedarf für den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) als Folge der dynamischen Entwicklungen in der Spitallandschaft und öffnet damit neue Optionen für eine zukunftsfähige Gesundheitsversorgung in der Region. Hirslanden unterstützt dieses Reformprojekt und erachtet die Vorlage als sachgerecht.

Die vorgeschlagene Entflechtung von Akutspital Herisau und Psychiatrischem Zentrum Appenzell Ausserrhoden sowie die Überführung in privatrechtliche Aktiengesellschaften sind aus unserer Sicht ein begrüssenswerter Schritt. Sie schaffen die Voraussetzungen für unternehmerische Flexibilität, klarere Verantwortlichkeiten und eine offenere Einbindung von Kooperationspartnern. Mit der Gesetzesänderung wird der Weg geebnet, um versorgungspolitische Zielsetzungen mit marktfähigen Strukturen zu verbinden. Für private Gesundheitsdienstleister ist dies ein wichtiges Signal, weil dadurch Partnerschaften nicht nur politisch gewollt, sondern auch rechtlich möglich werden.

Gleichzeitig fordern wir den Gesetzgeber auf, bei der Ausgestaltung der Vorlage darauf zu achten, dass die beabsichtigte Schaffung von Handlungsoptionen durch eine Flexibilisierung der Strukturen konsequent, diskriminierungsfrei und mit klaren Governance-Regeln erfolgt, um spätere Vollzugsprobleme zu vermeiden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die neue Struktur zwar formal privatrechtlich erscheint, materiell aber weiterhin von unklaren staatlichen Eingriffsmöglichkeiten und damit von Rechts- und Planungsunsicherheiten geprägt bleibt.

2. Entflechtung kantonaler Aufgaben

Aus unserer Sicht ist positiv hervorzuheben, dass die Vorlage die Rolle des Kantons klarer auf die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung und weniger auf die direkte Leistungserbringung ausrichtet. Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen auf die bestehenden Rollenkonflikte hingewiesen, mit welchen der Kanton als Regulator, Planungsbehörde und Leistungserbringer bei der Erfüllung seiner gesundheitspolitischen Aufgaben konfrontiert ist. Auf Seite 10 stellt der Kanton hierzu etwa fest: «So setzt der Kanton die Rahmenbedingungen für einen regulierten Spitalwettbewerb, an dem er mit eigenen Leistungserbringern selbst teilnimmt. Er vergibt im Rahmen der Spitalplanung Leistungsaufträge, um die er sich mit eigenen Spitälern in Konkurrenz zu anderen Leistungserbringern bewirbt. Im Tarifwesen beurteilt er Tarife, die von seinen eigenen Spitälern ausgehandelt wurden, oder er legt Tarife für eigene Spitälern wie für deren Konkurrenten hoheitlich fest (...).» Auch räumt der Kanton ein, dass solche Rollenkonflikte nur insoweit hinzunehmen sind, als sie «durch ein überwiegendes öffentliches Interesse sachlich gerechtfertigt werden können. Ein solcher Rechtfertigungsgrund kann etwa dann vorliegen, wenn die Versorgungssicherheit oder die medizinische Versorgungsqualität in einer Region zwingend vom Kanton als Spitalbetreiber abhängt. Diese Voraussetzung ist in Appenzell Ausserrhoden heute nicht mehr gegeben.»

Wir begrüßen die mit dem Entwurf des teilrevidierten SVARG bestätigte Erkenntnis, dass der Kanton seine verfassungsrechtliche Gewährleistungsverantwortung auch ohne unmittelbare Trägerschaft an einem Spitalbetrieb erfüllen kann und dass private Leistungserbringer einen wesentlichen Beitrag zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung leisten können. Wie auf Seite 9 des erläuternden Berichts festgehalten, kommt der Kanton mit der Überführung des SVAR in zwei Aktiengesellschaften seinem Auftrag aus der Kantonsverfassung nach, gemäss welchem er «seine Aufgaben mit denjenigen Mitteln zu erfüllen hat, die am zweckmässigsten, wirksamsten und wirtschaftlichsten sind (Art. 27 Abs. 2 KV, Art. 32 Abs. 1 neue KV). Dabei ist er gehalten, die private Initiative und die persönliche Verantwortung zu fördern sowie die regionale Zusammenarbeit zu stärken (Art. 27 Abs. 3 KV).»

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für das Vertrauen, dass Sie den Kliniken der Hirslanden-Gruppe entgegenbringen, sowie für den offenen Austausch danken wir Ihnen an dieser Stelle herzlich und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihrem Team im DGS.

Freundliche Grüsse

Marco Gugolz
Direktor Klinik Hirslanden
COO Nordostschweiz

Urs Cadruvi
Direktor Hirslanden Klinik Stephanshorn